WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 3/2026

Ergebnis der Beiratswahl 2026 der WPK

SEITE 26

Andreas Dörschell als Präsident der WPK wiedergewählt

SEITE 11

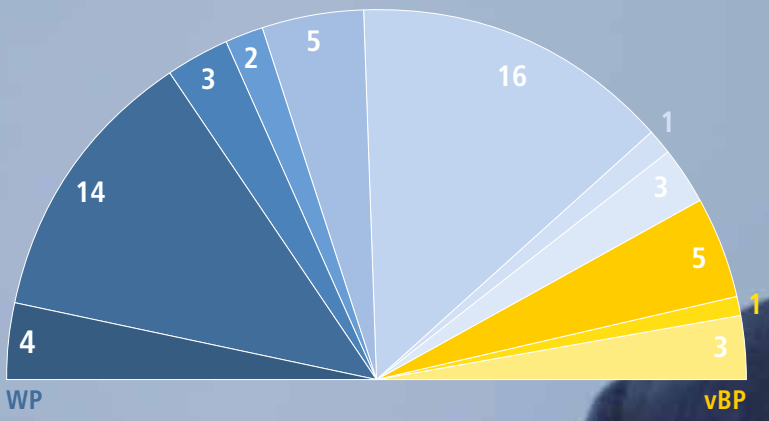

Mittelbarer Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Abschlussprüferrichtlinie und Wirtschaftsprüferordnung weisen den Weg

SEITE 60

Professionalität in der Vermögensanlage: die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG

SEITE 85

Mit Beilage
Jahresabschluss 2025 der WPK

DAS HEFT ALS PDF:

wpk.de

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

v-s-w.de

Seit mehr als 85 Jahren: Expertise auf Augenhöhe

Portrait Dr. Franz Leyers

Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Als erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer haben wir Geschichte geschrieben. Dr. Franz Leyers verdanken wir den Neuaufbau unserer Organisation in der jungen Bundesrepublik als einzigartiger Spezialist für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. So bieten wir Ihnen gleichzeitig die Vorteile fokussierter Fachkompetenz eines flexiblen Anbieters mit der Finanzkraft der beteiligten Versicherer. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen und unterstützen Sie stets pragmatisch, persönlich und partnerschaftlich.

VSW

Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Allianz | AXA | ERGO

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Foto: © J. Rolfes

die Mitglieder des Beirates der WPK haben mich am 28. August 2026 für eine zweite Amtszeit zum Präsidenten gewählt. Darüber freue ich mich sehr. Ich danke für das mir erneut entgegengebrachte Vertrauen.

Gerne sehe ich den Aufgaben und der Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den Gremien entgegen. Im Präsidium sind dies WPin Prof. Dr. Hanne Böckem und wieder vBP/StB Maximilian Amon. Der dreizehnköpfige Vorstand bildet auch in dieser Amtszeit die gesamte Breite und Vielfalt kleiner, mittlerer und großer Praxen unseres Berufsstandes ab und stützt sich auf eine Mehrheit im Beirat. Die Namen der Mitglieder von Vorstand, Beirat und Ausschüssen sind auf Seite 11 f. in diesem Heft wiedergegeben.

Ich werde mich weiterhin für eine starke berufliche Selbstverwaltung einsetzen. Unabhängiges, kritisches und integres Handeln nach beruflichen und ethischen Grundsätzen schafft das Vertrauen, das die Öffentlichkeit in den Wirtschaftsprüferberuf setzt. Die WPK repräsentiert den gesamten Berufsstand und steht für die Transparenz und Durchsetzung dieser Werte. Mir ist wichtig, dass die Kammer den Beruf mit einer Stimme in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik vertritt.

Ein bedeutendes Thema der kommenden Jahre werden die großen Fortschritte der Künstlichen Intelligenz sein. KI-Sprachmodelle erleichtern unsere Arbeit mit großen Datenmengen. Doch KI wird auch unser Berufsbild stark verändern, wenn KI-Agenten komplexere Prüfungsaufgaben übernehmen und Teil der Abschlussprüfung werden. Die menschliche Urteilsfähigkeit und Letztverantwortung wird jedoch – auch berufsrechtlich – unerlässlich bleiben.

Dabei bleibt es eine wichtige Aufgabe für unseren Berufsstand und für die WPK, berufsständischen Nachwuchs zu gewinnen und zu fördern. Bis in die 2030er-Jahre hinein werden die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreicht haben, Praxisnachfolgen müssen umgesetzt werden und die Aufgaben des Berufsstandes werden weiter zunehmen. Erfreulich ist das in den vergangenen Jahren bemerkenswert gestiegene Interesse am Wirtschaftsprüfungsexamen. Doch müssen wir noch mehr tun, um junge Menschen für unseren Beruf zu gewinnen. Daher stehen weitere Schritte in der Fortentwicklung des Berufsexamens an.

Ein weiteres Thema aus der vergangenen Amtszeit, das weiterhin von Bedeutung sein wird, ist der mittelbare Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ein ausnahmsloses Verbot lässt sich vor dem Hintergrund des für unseren Berufsstand geltenden besonderen regulatorischen Rahmens europarechtlich und verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen. Mein Beitrag auf Seite 60 ff. verdeutlicht dies und zeigt den aus Sicht der WPK einzuschlagenden Weg auf. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch den Beitrag auf Seite 32 zum Begriff der verantwortlichen Führung von Berufsgesellschaften. Ein weiterer Beitrag auf Seite 33 f. beleuchtet die Auswirkungen von Private-Equity-Beteiligungen auf das Qualitätskontrollverfahren. Ich bin davon überzeugt, dass es uns unter den strengen Vorgaben der WPK gelingt, die zentralen Berufspflichten als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie die Qualität beruflicher Dienstleistungen auch bei mittelbarem Fremdbesitz sicherzustellen.

Wenn Sie mir schreiben wollen, erreichen Sie mich unter andreas.doerschell@wpk.de. Ich freue mich auf Ihre Anregungen und den Austausch mit Ihnen.

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Nachbetrachtungen der Beiratswahl 2026 der WPK 6
Andreas Dörschell als Präsident der WPK wiedergewählt
Gremienbesetzung für die Amtszeit 2026 bis 2030 11
Sitzung des Beirates der WPK am 19. Juni 2026 14
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 18. Juni 2026 16
Sitzung am 10. Juli 2026 16
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 6. Mai 2026 17
Sitzung am 11. und 12. Juni 2026 17
Kammerversammlung 2026 online 18
ICAEW QAN-Sitzung in Lissabon 19
Interesse am Examen nahezu unverändert hoch
Ergebnisse des Wirtschaftsprüferexamens I/2026 20
Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK
Wintersemester 2026/2027 21
Karrierechancen im Fokus
WPK auf Nachwuchs- und Karrieremessen 21
Transparenzberichte 2025/2026 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014) 24
Jahresbericht 2025 der WPK 24

BEKANNTMACHUNG DER WPK

Ergebnis der Beiratswahl 2026 der WPK 26

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 23. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer
Einführung eines Gebührentatbestandes für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte 29
Anhörung zur fünften Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP
Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz 30
Anhörung zur zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle
Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz 31
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 der WPK 32

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Private Equity
Begriff der verantwortlichen Führung von Berufsgesellschaften präzisiert – Mustervertrag 32
Der praktische Fall
Qualitätskontrolle: Neue Private-Equity-Beteiligungen bei der Risikoanalyse für die Anordnung der Qualitätskontrolle nach der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer .. 33
Berufsaufsicht: Berufsunwürdige Verweigerung der Handaktenherausgabe 34
Mitglieder fragen – WPK antwortet
Qualitätskontrolle
Prüfung der Förderzweckkontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes ... 35
Künstliche Intelligenz
Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert 36
Geldwäschebekämpfung
Konsultation der AMLA zu einem Entwurf eines RTS zur Methodik für die Bewertung des Risikoprofils von Verpflichteten des Nichtfinanzsektors 36
Ertragsteuerinformationsbericht
Neue Anforderungen im Rahmen der Abschlussprüfung 37
Darlehensvermittlungsverordnung
Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP 38
Neues Verpackungsrecht
Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister 38
Insolvenzrechtliche Berufsträger
Errichtung einer Berufskammer – entsprechend tätige WP/vBP wären Mitglieder von zwei Kammern 39

NACHHALTIGKEIT

Europäische Kommission verabschiedet delegierte Rechtsakte zu den vereinfachten ESRS und zum freiwilligen Standard 40
Weitere Fragen und Antworten der EU-Kommission zur EU-Taxonomie-Verordnung 41
Konsultation der EFRAG zum Entwurf der ESRS für Drittstaatenunternehmen 42
Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland
Fragen und Antworten der WPK aktualisiert 42

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen
IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe 43
Internationale Prüfungsstandards im Fokus
Sitzung des IAASB in Mainz 45
Konsultation des IAASB zur Änderung des ISA for LCE .. 46
IESBA entwickelt den Code of Ethics weiter und erarbeitet neue Praxishinweise 46

AUS DEN LÄNDERN

Der große Moment
Zwischen Rückblick auf das Examen und Aufbruch in eine neue berufliche Zukunft: Die Bestellungsveranstaltungen der WPK im Frühsommer 2026 48
Jahrestreffen Niedersachsen
Ernste Wirtschaftslage bei steigender Staatsverschuldung.. 50
Jahrestreffen Berlin
IHK-Präsident Sebastian Stietzel zu Gast 51
Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen
Präsident der österreichischen Berufskammer zu Gast..... 52
Jahrestreffen Sachsen-Anhalt
Im Zeichen der bevorstehenden Landtagswahl 52
Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüferexamens
WPK im Austausch mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 53

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Konnektivität der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung
WPK verweist auf getrennte Beauftragungen der Prüfungen.. 54
Versorgungssicherheit Strom
Neue Prüfungsaufgabe für Wirtschaftsprüfer 54
Digitale Identitätengesetz
WPK für Trennung der beruflichen und privaten Sphäre für WP/vBP in eigener Praxis 55
Reform des Nachrichtendienstrechts
WPK gegen die Benachteiligung von WP/vBP beim Schutz des Berufsgeheimnisses 56
Einführung einer Kassenpflicht
WPK fordert Ausnahmeregelung 57
Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes
WPK für Bereichsausnahme für Berufskammern 58
Konsultation ISRE 2410 (Revised)
WPK sieht weitere Abkehr vom prinzipienbasierten Ansatz .. 58
Umsetzung des restrukturierten IESBA Code of Ethics
WPK empfiehlt Rückkehr zu einem stärker prinzipienbasierten Ansatz..... 58
Umsetzung der NOCLAR-Regelungen des IESBA Code of Ethics
Weitere Regelungen oder Umsetzungshilfen aus Sicht der WPK nicht erforderlich 59
Gestaltung der Strategien von IAASB und IESBA für die Jahre 2028 bis 2031 59

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Mittelbarer Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abschlussprüferrichtlinie und Wirtschaftsprüferordnung weisen den Weg
WP/StB Andreas Dörschell..... 60
Berufsnachwuchs von morgen
Interview mit Prof. Dr. Brigitte Eierle 64
Was bringen eigentlich E-Klausuren?
Interviews mit WPin Sabrina Baur und WPin/StBin Juliane Grashoff..... 67
Erfahrungen mit der Qualifikation Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)
Interview mit Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) Stefan Clemens und WPin/StBin Jeannette Winterfeld 69

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht
Fondsliquidation auf dem Grauen Kapitalmarkt – Haftungsrisiken von Treuhandgesellschaften..... 72

SERVICE

ANZEIGEN

Kooperations- und Praxisbörse 75
Stellenbörse..... 77
WPK Börsen..... 77

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen..... 78
Todesfälle..... 79/84

WPV KOMPAKT

Professionalität in der Vermögensanlage: die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG..... 85

Impressum..... 28

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Jahresabschluss 2025 der WPK

Nachbetrachtungen der Beiratswahl 2026 der WPK

Die Wahlleiterin hat das Ergebnis der Wahl des Beirates der WPK 2026 am Donnerstag, den 9. Juli 2026, bekannt gegeben. Zeitgleich wurde das Wahlergebnis auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Dort steht das Wahlergebnis zusammen mit einer grafischen Auswertung als Download zur Verfügung.

Insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon 48 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 9 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer waren zu wählen. 8 Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 4 Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der anderen Mitglieder, einschließlich der vereidigten Buchprüfer, mit insgesamt 334 Kandidaten standen zur Wahl.

Das Ergebnis der Beiratswahl 2026 der WPK stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Wirtschaftsprüfer (48 Mandate)

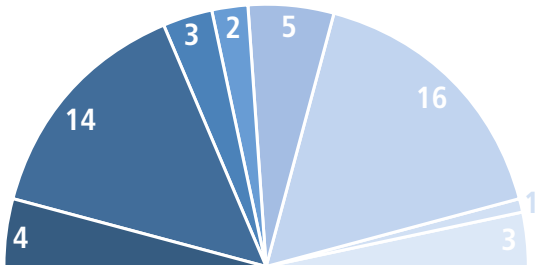

- Liste Marc Billeb
- Liste Andreas Dörschell
- Liste Christian Janze
- Liste Volker Krug
- Liste Mattias Schmelzer
- Liste Mark Schüttler
- Liste Bianca Seifert
- Liste Marcus Tuschen

(Grafik: von links nach rechts)

Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – vereidigte Buchprüfer (9 Mandate)

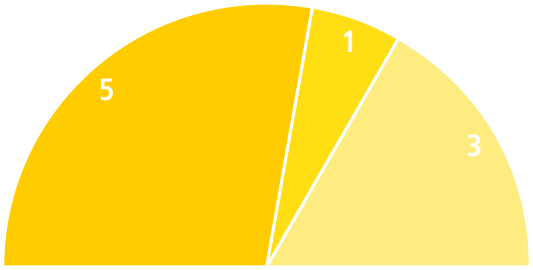

- Liste Maximilian Amon
- Liste Erich Apperger
- Liste Elfriede Litzlbeck

(Grafik: von links nach rechts)

Verteilung der Mandate nach Wahlvorschlagslisten – Gesamt (57 Mandate)

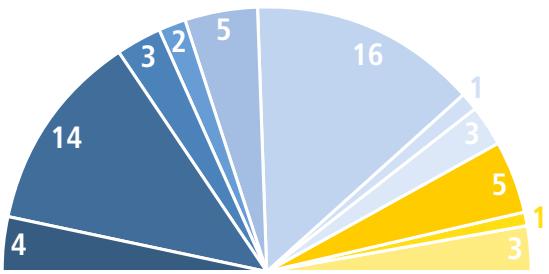

- Liste Marc Billeb
- Liste Andreas Dörschell
- Liste Christian Janze
- Liste Volker Krug
- Liste Mattias Schmelzer
- Liste Mark Schüttler
- Liste Bianca Seifert
- Liste Marcus Tuschen
- Liste Maximilian Amon
- Liste Erich Apperger
- Liste Elfriede Litzlbeck

(Grafik: von links nach rechts)

// Erläuterungen zur Auswertung der Wahl

Die Auswertung der Wahl erfolgt in zwei Blöcken, der Wahlregistrierung und der Stimmauszählung.

Im ersten Block, der Wahlregistrierung, prüft die unabhängige Wahlkommission (uWK) anhand des Berufsregisters die Wahlberechtigung jedes Teilnehmers, schließt Versuche mehrfacher Teilnahme an der Wahl aus und überprüft die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere ob die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe vom Berechtigten abgegeben wurde.

Der Ablauf des zweiten Blocks, der Stimmauszählung, ergibt sich aus der Wahl als personalisierter Verhältniswahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 WPO, § 5 Abs. 7 WahlO). Die Auswertung der Wahl erfolgt demgemäß in zwei Schritten, erstens der Ermittlung der Beiratssitze je Liste (Verhältniswahl) und zweitens der Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste (Personalisierung). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Einzelnen:

Die **Ermittlung der Beiratssitze je Liste** erfolgt in folgenden Arbeitsschritten.

1. Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen mittels Scanner und Software.
2. Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen durch Addition aller auf die einzelnen Kandidaten der Liste entfallenen Stimmen.
3. Ermittlung aller für die Gruppe (Gruppe der WP / Gruppe der vBP) abgegebenen Stimmen durch Addition der auf jede Liste der Gruppen entfallenen Stimmen.
4. Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe durch Teilung des Produktes aus der Zahl der auf jede Liste entfallenen Stimmen (2. Arbeitsschritt) und der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate der Gruppe (48 WP-Gruppe bzw. 9 vBP-Gruppe) durch die Zahl aller für die jeweilige Gruppe abgegebenen Stimmen (3. Arbeitsschritt).
5. Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze durch Streichung der Nachkommastellen des Anteils der Listengesamtstimmenzahl jeder Liste an der Gruppengesamtstimmenzahl.
6. Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratssitze durch Addition der Nachkommastellen oder durch Bildung der Differenz aus der Gesamtzahl der für diese Gruppe zu vergebenden Sitze (48 WP-Gruppe / 9 vBP-Gruppe) und der Gesamtzahl der ganzzahlig erreichten Beiratssitze.
7. Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes. Hat eine Liste nach der Stimmzahl die absolute Mehrheit erreicht, erreicht diese nach Sitzen bei einer Sitzverteilung nach den Nachkommastellen aber nicht, erhält diese Liste vor der Verteilung nach den Nachkommastellen vorab einen der nicht verteilten Beiratssitze. Anschließend werden verbleibende, nicht verteilte Beiratssitze nach den Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle verteilt.
8. Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen durch Verteilung nach der Höhe der Nachkommastellen, beginnend mit der größten Nachkommastelle. Haben mehrere Listen dieselbe Nachkommastellen, erhalten aber nicht alle ein Beiratsmandat, entscheidet das Los.
9. **Ergebnis:** Die Zahl der Beiratssitze je Liste ist ermittelt.

Die Ermittlung der Beiratssitze je Liste für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 stellt sich für die Gruppe der WP wie folgt dar:

→

	Arbeitsschritt	Liste Marc Billeb	Liste Andreas Dörschell	Liste Christian Janze	Liste Volker Krug	Liste Mattias Schmelzer	Liste Mark Schüttler	Liste Bianca Seifert	Liste Marcus Tuschen
1.	Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (siehe amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf Seite 26 ff. in diesem Heft)								
2.	Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen	34.796	110.908	24.082	18.929	37.156	128.028	8.775	20.026
3.	Ermittlung der Gruppengesamtstimmenzahl	382.700							
	Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe	**48**							
4.	Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe	4,364	13,911	3,020	2,374	4,660	16,058	1,101	2,512
5.	Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze	4	13	3	2	4	16	1	2
	Ganzzahlig vergebene Sitze	**45**							
6.	Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratssitze	3							
7.	Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes	nicht erforderlich (keine Liste hat die absolute Mehrheit erreicht)							
8.	Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen		1			1			1
9.	Ergebnis: Sitze je Liste gesamt	4	14	3	2	5	16	1	3
	Vergebene Sitze gesamt	**48**							

Die Ermittlung der Beiratssitze je Liste für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 stellt sich für die Gruppe der vBP wie folgt dar:

	Arbeitsschritt	Liste Maximilian Amon	Liste Erich Apperger	Liste Elfriede Litzlbeck	Liste Ingrid Menges
1.	Ermittlung der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (siehe amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses)				
2.	Ermittlung der auf jede Liste entfallenen Stimmen	3.078	483	2.275	328
3.	Ermittlung der Gruppengesamtstimmenzahl	6.164			
	Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe	**9**			
4.	Ermittlung des Anteils jeder Liste an der Gesamtzahl der zu vergebenen Mandate der Gruppe	4,494	0,705	3,322	0,479
5.	Ermittlung der von jeder Liste ganzzahlig erreichten Beiratssitze	4	0	3	0
	Ganzzahlig vergebene Sitze	**7**			
6.	Ermittlung der Zahl der über die ganzzahlige Verteilung nicht verteilten Beiratssitze	2			
7.	Gegebenenfalls Vergabe eines Vorabsitzes	nicht erforderlich (keine Liste hat die absolute Mehrheit erreicht)			
8.	Zuordnung der nicht verteilten Beiratssitze auf die Listen nach der Höhe der Nachkommastellen	1	1		
9.	Ergebnis: Sitze je Liste gesamt	5	1	3	0
	Vergebene Sitze gesamt	**9**			

Mit der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist noch keine Aussage darüber getroffen, welche Kandidaten einer Liste nun tatsächlich einen Beiratssitz erhalten. Diese Zuordnung erfolgt im Rahmen einer zweiten Auswertung der festgestellten Stimmenzahlen, der **Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste**.

Anders als bei einer reinen Listenwahl, bei der der Listenführer die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste bestimmt, entscheidet bei der personalisierten Verhältniswahl der Wähler über die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlordnung bestimmt hierzu, dass die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 7 WahlO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Kandidaten, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet auch hier das Los. Damit ergeben sich für die Ermittlung der Kandidaten mit einem Beiratsmandat und der Ersatzkandidaten je Liste folgende Arbeitsschritte:

1. Ordnung der Kandidaten jeder Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen.
2. Verteilung der von der Liste erreichten Beiratssitze auf die Kandidaten dieser Liste absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen. Haben mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erreicht, von denen wenigstens einer, aber nicht alle ein Beiratsmandat erhalten, entscheidet das Los.
3. Kandidaten ohne Beiratsmandat sind absteigend nach der Zahl der erreichten Stimmen Ersatzkandidaten. Haben mehrere Ersatzkandidaten dieselbe Stimmenzahl, entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.

Vorsitzende WPin/StBin Dr. Julia Füssel (li.) und die weiteren Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission: WPin/StBin Astrid Nissen-Schmidt; Reihe hinten (v. li.) vBP/StB Heinrich Jansen, vBP/StB Andreas Hunecke, WP/StB Dirk Meyer, vBP/StB Peter Hassel, WP Alexander Hinz, WP Dieter Gahlen, WP/StB Frank Häfner und vBP/StB Peter Bürkle

4. **Ergebnis:** Die Beiratsmitglieder und die Ersatzkandidaten je Liste und die Reihenfolge ihres Nachrückens in den Beirat sind ermittelt.

Dies führt bei der Wahl der Mitglieder des Beirates 2026 zu der aus dem amtlichen Wahlergebnis folgenden Verteilung der Beiratsmandate und zur von der unabhängigen Wahlkommission festgestellten Reihenfolge der Ersatzkandidaten je Liste (siehe Bekanntmachung des Ergebnisses der Beiratswahl 2026 der WPK auf Seite 26 ff. in diesem Heft). Die Losentscheidungen erfolgten nach einem zuvor von der unabhängigen Wahlkommission festgelegten Verfahren.

// Überprüfung der technischen Auswertung der Wahl

Mit Blick auf die Wahlbeteiligung und die hohen Kandidaten- und Stimmzahlen bedient sich die uWK zur Stimmauszählung eines Stimmzettelscanners (§ 5 Abs. 6 Satz 3 WahlO).

Zur Vergewisserung von der Funktionsfähigkeit des Stimmzettelscanners hat die uWK vor der Stimmauszählung zunächst eine Probewahl durchgeführt. Dabei werden dieselben Stimmzettel von der uWK manuell und vom Scanner und der Software technisch ausgewertet. Die uWK hat die Übereinstimmung der manuellen und der technischen Auswertung festgestellt.

Zusätzlich haben die Mitglieder der uWK während der Stimmauszählung Stichproben aus den von den Mitgliedern ausgefüllten und technisch ausgewerteten Stimmzetteln genommen und das Ergebnis der manuellen Auswertung und der technischen Auswertung dieser Stimmzettel verglichen. Auch dabei hat die uWK die Übereinstimmung der manuellen und der technischen Auswertung festgestellt.

// Wahlbeobachter

Wahlbeobachter konnten und haben die Wahl von der Anlieferung der Wahlunterlagen durch die Post bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses beobachtet.

// Statistik

	2026		
Status	**Gruppe der WP**	**Gruppe der vBP**	**Gesamt**
Ausgesandte Wahlunterlagen[1]	18.780	2.877	21.657
Wahlberechtigte am Wahltag[2]	18.295	2.822	21.117
Wahlteilnahme absolut[3]	9.034	798	9.832
Wahlteilnahme prozentual	49,38 %	28,28 %	46,56 %
Ungültige Wahlunterlagen in der Wahlregistrierung[4]	257	65	322
Nicht zur Auswertung zugelassene Wahlunterlagen[5]	45	19	64
Auszuwertende Stimmzettel	8.732	714	9.446
Ausgewertete Stimmzettel	8.732	714	9.446
Maximale Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel[6]	419.136	6.426	425.562
Abgegebene Stimmen	386.636	6.227	392.863
Gültige Stimmen	382.700	6.164	388.864
Vergebene Sitze gesamt	48	9	57
Ungültige Stimmen[7]	3.936	63	3.999
Gültige Stimmen prozentual	98,98 %	98,99 %	98,98 %
Ungültige Stimmen prozentual	1,02 %	1,01 %	1,02 %
Enthaltungen[8]	32.500	199	32.699
Enthaltungen prozentual	7,75 %	3,10 %	7,68 %

[1] Die Wahlunterlagen wurden in drei Paketen an die jeweils wahlberechtigten Mitglieder versandt.
Am 7. Mai 2026 wurden die Daten der 21.109 (18.274 Gruppe der WP und 2.835 Gruppe der vBP) an diesem Tag nach dem Berufsregister wahlberechtigten Mitglieder an die Druckerei zur Herstellung der Wahlunterlagen übergeben. Die ordnungsgemäße Herstellung und Konfektionierung wurde durch Wahlhelfer vor Ort in der Druckerei in Stichproben überprüft. Die vollständige Übergabe der Wahlunterlagen an die Post ist durch den Einlieferungsbeleg der Post belegt.
Ab diesem Zeitpunkt konnten wahlberechtigte Mitglieder die vollständigen Wahlunterlagen oder einzelne fehlende Wahlunterlagen, etwa einen Rückumschlag oder einen Stimmzettel bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer nachbestellen.
Am 19. Juni 2026 wurden der Druckerei 532 Datensätze (492 Gruppe der WP und 40 Gruppe der vBP), bestehend aus seit dem ersten Versand hinzugekommenen neuen wahlberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern, die bis zu diesem Zeitpunkt um neue Wahlunterlagen gebeten hatten, übergeben. Die Übergabe dieser 532 Wahlunterlagen an die Post ist durch den Einlieferungsbeleg der Post belegt.
Ab dem 19. Juni 2026 eingehende Bitten um neue Wahlunterlagen wurden von der Geschäftsstelle selbst erledigt, nachdem die Druckerei der Geschäftsstelle die hierfür notwendigen Wahlunterlagen überlassen hatte. Auf diesem Weg wurde nochmals für 16 Mitglieder (14 Gruppe der WP und 2 Gruppe der vBP) Briefwahlunterlagen erstellt und versandt.
Insgesamt hat die uWK damit 21.657 Sätze Wahlunterlagen (18.780 Gruppe der WP und 2.877 Gruppe der vBP) an die schließlich am Wahltag 21.117 wahlberechtigten Mitglieder übersandt.
Die mehrfache Teilnahme an der Wahl oder die Wahlteilnahme nicht mehr wahlberechtigter Mitglieder ist durch die technische Wahlregistrierung ausgeschlossen.
[2] Maßgeblich ist das Berufsregister.
[3] Zahl der am Wahltag wahlberechtigten Mitglieder, die erkennbar an der Wahl teilgenommen haben. Am Wahltag nicht mehr Wahlberechtigte und Versuche, mehrfach an der Wahl teilzunehmen, werden nicht gezählt.
[4] Der Wähler wurde registriert, aber es erfolgte keine Auswertung, denn der Wähler hat die persönliche Stimmabgabe nicht unterschrieben, war nicht ordnungsgemäß vertreten oder andere Wahlunterlagen fehlten.
[5] Der Wähler hat den Stimmzettel unterschrieben, der Stimmzettel war auf andere Weise nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder in den Wahlumschlag war keine Stimmzettel eingelegt.
[6] Die maximal mögliche Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel ergibt sich aus der Zahl der ausgewerteten Stimmzettel multipliziert mit der Zahl der in der Gruppe zu vergebenden 48 / 9 Stimmen.
[7] Die ungültigen Stimmen ergeben sich daraus, dass der Wähler mehr Kandidaten als zulässig gewählt hat oder den Stimmzettel unterschrieben hat. Statistisch berücksichtigt wurde jeweils die Zahl der maximal zulässigen Stimmen (48 WP-Gruppe / 9 vBP-Gruppe).
[8] Die Enthaltungen beziehen sich auf die maximale Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel. Der Wähler hat weniger Kandidaten als in seiner Gruppe maximal zulässig gewählt. Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Enthaltungen und gehen verloren. Die Gesamtzahl der Enthaltungen ergibt sich aus der maximal möglichen Stimmenzahl der ausgewerteten Stimmzettel abzüglich der tatsächlich abgegebenen Stimmen.

→

// Typische Wahlfehler

- Die Wahlunterlagen werden vor der Wahl an alle nach dem Berufsregister wahlberechtigten Mitglieder versandt. Da der WPK nicht immer alle registerrelevanten Informationen sofort bekannt sind, werden einige Wahlunterlagen auch an Personen versandt, die bereits nicht mehr wahlberechtigt sind. Andere Mitglieder verlieren ihre Wahlberechtigung in der Zeit zwischen dem Versand der Wahlunterlagen und dem Wahltag. Nehmen diese ehemals Wahlberechtigten dennoch an der Wahl teil, wird ihre Teilnahme aufgrund der fehlenden Wahlberechtigung nicht registriert. Gleiches gilt, wenn Mitglieder versuchen sollten, mehr als einmal an der Wahl teilzunehmen oder die persönliche Erklärung nicht beigefügt haben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK erfassen und prüfen am 8. Juli 2026 als Wahlhelfer der unabhängigen Wahlkommission die eingegangenen Briefwahlunterlagen

Bei der Wahl war insbesondere festzustellen, dass persönliche Erklärungen gefehlt haben und in einigen Fällen von nicht berechtigten Personen abgegeben wurden.

- Hat ein wahlberechtigtes Mitglied die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe nicht abgegeben oder nicht unterschrieben, war bei der persönlichen Stimmabgabe nicht ordnungsgemäß vertreten oder fehlten andere Wahlunterlagen, wird die Wahlteilnahme zwar registriert, die Stimmen aber nicht ausgezählt. Bei der Wahl war insbesondere festzustellen, dass persönliche Erklärungen gefehlt haben und in einigen Fällen von nicht berechtigten Personen abgegeben wurden.
- In wenigen Fällen waren sowohl der Rückumschlag als auch der Wahlumschlag nicht verschlossen oder der Stimmzettel war ohne Wahlumschlag in der Rückumschlag eingelegt. Dieser Verstoß gegen das Wahlgeheimnis führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
- Einzelne Mitglieder haben mehr Stimmen abgegeben, als in der jeweiligen Gruppe abgegeben werden konnten. Dies führt zur Ungültigkeit aller Stimmen, weil für die uWK nicht zu ermitteln ist, welche der zahlreichen Stimmen gültig und welche nicht gültig sein sollen. Einzelne Mitglieder haben zulässige Änderungen auf dem Stimmzettel berufsüblich parafiert. Dieser Verstoß gegen das Wahlgeheimnis führt zur Ungültigkeit sämtlicher Stimmen.
- Relevant waren bei der Wahl 2026 auch die Enthaltungen. Diese sind kein Wahlfehler. Bei der personalisierten Verhältniswahl des Beirates gehen die Enthaltungen aber dem vom Wähler favorisierten Wahlvorschlag verloren. Die vom Mitglied gewählten Kandidaten können nur in den Beirat einziehen, wenn auch der zugehörige Wahlvorschlag ausreichend Beiratsmandate erringt.

vpi/cal/puh

Andreas Dörschell als Präsident der WPK wiedergewählt

Gremienbesetzung für die Amtszeit 2026 bis 2030

Im Juli 2026 wählten die Mitglieder der WPK den Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030. Das Wahlergebnis ist auf Seite 26 ff. in diesem Heft bekannt gemacht. Nach der Wahl verzichtete eine Person auf die Wahrnehmung ihres Mandats als gewähltes Beiratsmitglied, sodass ein Ersatzmitglied der betroffenen Wahlliste nachrückte.

Der so besetzte Beirat trat am 28. August 2026 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurde der Vorstand der WPK neu gewählt. WP/StB Andreas Dörschell wurde als Präsident der WPK wiedergewählt. Zudem wurden die Vizepräsidenten sowie der Vorsitzer des Beirates und seine Stellvertreter gewählt, Ausschüsse eingerichtet und besetzt. Im Anschluss konstituierte sich der neue Vorstand, bildete Vorstandsabteilungen beziehungsweise eigene Ausschüsse und entsandte Vorstandsmitglieder in die mit dem Beirat gemeinsam eingerichteten Ausschüsse.

Für die Amtszeit 2026 bis 2030 ergibt sich folgende Besetzung der Gremien:

// Vorstand

Präsident
WP/StB Andreas **Dörschell**, Düsseldorf

Vizepräsidenten
WPin Prof. Dr. Hanne **Böckem**, Berlin
vBP/StB Maximilian **Amon**, München

Weitere Vorstandsmitglieder
WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf
WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin
vBP/RA/FAfStR Norbert Erich **Grochut**, München
WP/StB Prof. Dr. Christian **Hanke**, Duisburg
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover
WP/StB Evi **Lang**, München
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf
WP/StB Prof. Dr. Dirk **Stöppel**, Düsseldorf
WP/StB Marcus **Tuschen**, Meschede

// Vorstandsabteilungen

Präsidium
WP/StB Andreas **Dörschell**, Düsseldorf
WPin Prof. Dr. Hanne **Böckem**, Berlin
vBP/StB Maximilian **Amon**, München

Berufsaufsicht
WPin Prof. Dr. Hanne **Böckem**, Berlin
vBP/RA/FAfStR Norbert Erich **Grochut**, München
WP/StB Prof. Dr. Christian **Hanke**, Duisburg
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover
WP/StB Evi **Lang**, München
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf
WP/StB Marcus **Tuschen**, Meschede

Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten
WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin
vBP/RA/FAfStR Norbert Erich **Grochut**, München
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

Geldwäscheaufsicht
vBP/StB Maximilian **Amon**, München
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover
WP/StB Evi **Lang**, München
WP/StB Marcus **Tuschen**, Meschede

// Beirat

Vorsitzer
WP/StB Dr. Karl **Petersen**, München

Stellvertretende Vorsitzer
vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang
WPin Dr. Sabine **Hellig**, Stuttgart

Weitere Beiratsmitglieder
WPin/StBin Dr. Kathryn **Ackermann**, Essen
WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg
WPin Inga **Bernhardt**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Ute **Börner**, Dortmund
WP/StB Benjamin **Bräunig**, Leipzig
WPin/StB Andrea **Bruckner**, Hamburg
WP/StB Peter **Büttel**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Ines **Detzner**, Weeze
WPin/StBin Annika **Deutsch**, Hamburg
vBP/StB Wolfgang **Dieterle**, Tübingen
WPin Nicole **Dietl**, Köln
vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn
vBP/StB Michael Jakob **Ellgering**, Düsseldorf
WPin/StBin Ingeborg **Esser**, Berlin
WP/StB Simon **Exner**, Erkelenz

→

WP Michael **Ey**, Frankfurt am Main
WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin
WP/StB Christian **Fischer**, Berlin
WPin/StBin Andrea **Frei**, Berlin
WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen
WP/StBin Monika **Frings**, Aachen
WP/StB Katrin **Gäbler**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Claudia **Greibke**, Hamburg
WPin/StBin Tanja **Grimme**, Essen
WP/StB Michael **Gschrei**, München
WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf
WP/StB Roland **Haeck**, Köln
WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg
WP/StB Johannes **Hauser**, Stuttgart
vBP Dr. Alexander **Held**, München
WPin Sylvie **Hensen**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim
WPin/StBin Susann **Ihlau**, Düsseldorf
WPin/StBin Ines **Knappe**, Berlin
WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf
WP Roland **Kruse-Kraft**, Dannenberg
WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin
WPin/StBin Christiane **Lawrenz**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Loreen **Lindemann**, Bielefeld
vBP/StB/Lw. Buchst. Elfriede **Litzlbeck**, Wartenberg
WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg
WP/StB/CPA Alf-Christian **Lösle**, Baden-Baden
WPin/StBin Antje **Muskulus-Barthel**, München
WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Rösrath
vBP/StB Prof. Dr. Frank **Reinhardt**, Isernhagen
WP/StB/CPA Tobias **Schlebusch**, Düsseldorf
WP/StB Mark **Schüttler**, Lüdenscheid
WPin/StBin Bianca **Seifert**, Düsseldorf
WPin/StBin Sibylle **Siegl**, Auerbach
WPin/StBin Jutta **Wilkens**, Hamburg
vBP/StB/Lw. Buchst. Ute **Winkler**, Heidelberg
WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg
WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin
vBP/StB Winfried **Zenz**, München

// Ausschüsse

Haushaltsausschuss
WPin Inga **Bernhardt**, Frankfurt am Main
WPin/StBin Ingeborg **Esser**, Berlin
WP/StB Roland **Haeck**, Köln
WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf
WP/StB Dr. Karl **Petersen**, München
WPin/StBin Bianca **Seifert**, Düsseldorf
WPin/StBin Sibylle **Siegl**, Auerbach

Ausschuss Berufsrecht
WPin/StBin Ines **Detzner**, Weeze
WPin/StBin Ingeborg **Esser**, Berlin
vBP/RA/FAfStR Norbert Erich **Grochut**, München
WP/StB Johannes **Hauser**, Stuttgart
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin
vBP/StB/Lw. Buchst. Elfriede **Litzlbeck**, Wartenberg
WP/StB Prof. Dr. Dirk **Stöppel**, Düsseldorf
WP/StB Marcus **Tuschen**, Meschede

Ausschuss Unternehmensberichterstattung und Prüfung
vBP/StB Maximilian **Amon**, München
WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf
WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf
WPin Dr. Sabine **Hellig**, Stuttgart
WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf
WP/StB Prof. Dr. Dirk **Stöppel**, Düsseldorf
WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg

Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina
WP/StB Michael **Baum**, Düsseldorf
WPin Prof. Dr. Hanne **Böckem**, Berlin
WPin Nicole **Dietl**, Köln
WP/StB Christian **Fischer**, Berlin
WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin
WPin/StBin Loreen **Lindemann**, Bielefeld
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf
WPin/StBin Bianca **Seifert**, Düsseldorf

Ausschuss Künstliche Intelligenz
WP/StB Andreas **Dörschell**, Düsseldorf
WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin
WP/StB Prof. Dr. Christian **Hanke**, Duisburg
WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover
WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

Projektausschuss Nachhaltigkeit
WP/StB Andreas **Dörschell**, Düsseldorf
WP/StB Simon **Exner**, Erkelenz
WPin/StBin Susann **Ihlau**, Düsseldorf
WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf
WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin
WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg

Der Vorstand hat die Entsendung folgender Mitglieder in den gemeinsamen Ausschuss von Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle **SaQK 2024** beschlossen:

WP/StB Andreas **Dörschell**, Düsseldorf
vBP/RA/FAStR Norbert **Grochut**, München
WP Dr. Christian **Janze**, Hannover nge/sjo/jla

KI VERÄNDERT

Über 25 Jahre Expertise
in der Wirtschaftsprüfung

Bewährte Prüfungsabläufe mit digitaler Unterstützung verbinden – für mehr Sicherheit und Effizienz.

Bei der effizienten Prüfungsplanung unterstützt Sie die DATEV-Prüferlösung mit vorgeschlagenen Prüfungshandlungen, die Sie individuell ergänzen und gezielt mit identifizierten Risiken verknüpfen können. Dabei prüfen Sie konsequent risikoorientiert und behalten dank transparenter Übersichten den Prüfungsstand im Blick. Zusätzlich hilft Ihnen unser KI-Assistent bei Recherche und schneller Texterstellung sowie bei der sicheren Dokumentenanalyse in einer geschützten DATEV-Umgebung.

Mehr Informationen unter
go.datev.de/loesungen-wp

60 Jahre DATEV

Sitzung des Beirates der WPK am 19. Juni 2026

Der Beirat der WPK kam am 19. Juni 2026 zu seiner letzten Sitzung der Amtszeit 2022 bis 2026 zusammen.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Andreas Dörschell berichtete über wesentliche Aspekte der Vorstandsarbeit seit der letzten (ordentlichen) Beiratssitzung am 28. November 2025 (WPK Magazin 4/2025, Seite 6 ff.).

In Sachen **CSRD-Umsetzungsgesetz** war zuletzt die öffentliche Sachverständigenanhörung im Bundestag am 13. April 2026 wahrnehmbar. Im Nachgang dazu hatte sich Präsident Dörschell mit dem CDU/CSU-Berichterstatter für dieses Gesetz in einem persönlichen Gespräch ausgetauscht. Hierbei setzte er sich erneut für die Begrenzung des Prüferkreises auf den Berufsstand der WP/vBP ein, so wie es der Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes vorsieht. Der Berichterstatter bestätigte, dass dies auch die Position seiner Fraktion sei und betonte, dass für die Eingrenzung sowie Zurückführung von Bürokratie im Hinblick auf die Berichterstattungserfordernisse der betroffenen Unternehmen gesorgt werden müsse. Der Präsident bedauerte, dass die Politik bislang leider immer noch nicht geliefert und das Gesetz verabschiedet hat. Daher war es nicht möglich, in der Beiratssitzung die Anpassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle zu beschließen.

Auch beim **Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer**, mit dem der Syndikus-WP/vBP und ein Mitarbeitermodell eingeführt werden sollen sowie das Niederlassungsrecht modernisiert werden soll, gibt es wenig Neues zu berichten. Seit April 2025 ist es im Bundestag eingebracht. Die parlamentarischen Beratungen haben immer noch nicht begonnen, insbesondere wurde es immer noch nicht an die Ausschüsse überwiesen. Präsident Dörschell berichtete, dass zahlreiche Hintergrundgespräche mit Parlamentariern und Regierungsvertretern geführt wurden, in denen über die Bedeutung der im Gesetzentwurf enthaltenen Reformen aufgeklärt und nachdrücklich dafür geworben wurde, dass die Ausschüsse des Bundestages mit ihrer Facharbeit beginnen. Die Politik müsse dieses für den Berufsstand so wichtige Gesetzgebungsverfahren endlich aufnehmen und zu einem erfolgreichen Ende führen.

Private Equity im Wirtschaftsprüferberuf wird aktuell breit diskutiert. Gleiches gilt für den Berufsstand der Steuerberater. Andreas Dörschell ging hierzu zunächst auf den Rechtsrahmen ein. EU-rechtlich werde zur Sicherstellung der Unabhängigkeit bei einer EU-Abschlussprüfungsgesellschaft nicht an das Kapital angeknüpft, sondern an die Stimmrechte, deren Mehrheit bei den Prüfern liegen müssen. EU-Abschlussprüfungsgesellschaften können sich wiederum an deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligen, sodass es zu einer mittelbaren Beteiligung komme. Diese können sich wiederum an deutschen Steuerberatungsgesellschaften beteiligen.

Der Vorstand der WPK hatte sich bereits im Juli 2025 zu dem Thema geäußert und erste Pflöcke eingeschlagen (WPK Magazin 3/2025, Seite 26). Die weiteren Beratungen verfestigten die Einschätzung, dass sichergestellt sein müsse, dass auch bei einer mittelbaren Fremdkapitalbeteiligung die verantwortliche Führung einer WPG bei einem WP liege (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO). Hierfür sei ein Kriterienkatalog entwickelt worden, der in eine Mustersatzung münden werde. Damit soll sichergestellt werden, dass alle WPG die berufsrechtlichen Vorgaben erfüllen und einhalten. Aktuell sei die Anerkennung solcher Gesellschaften ausgesetzt. Diese werde wieder aufgenommen, wenn die Vorgaben abschließend beraten und verabschiedet worden seien. Der Vorstand werde sich zeitnah damit befassen. Festzustellen sei, dass von den aktuell 3.114 bestehenden WPG nur 60 mit mittelbarem Fremdkapital ausgestattet seien.

Der Beirat diskutierte das Thema Fremdkapital intensiv. Dabei kam auch die Sorge zum Ausdruck, dass der Berufsstand Schaden nehmen könnte, wenn der Eindruck erweckt würde, dass das Thema Unabhängigkeit nicht ernst genommen würde. Präsident Dörschell versicherte, dass der Vorstand an dem Thema dran sei und die Sorgen teile. Gerade deshalb entwickele man die Mustersatzung, denn WPG, die deren Anforderungen nicht genügten, könne dann die Zulassung entzogen werden. Dies sei ein scharfes Schwert. Geholfen habe in der aktuellen Diskussion im Zusammenhang mit der Novelle des Steuerberatungsgesetzes auch, dass die aktuelle Verlautbarung des Vorstandes vom 23. April 2026 (WPK Magazin 2/2026, Seite 20 f.) genau zum richtigen Zeitpunkt kam, um die richtigen Signale zu setzen.

// Genehmigung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 und Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2026

Der Beirat wurde über den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 unterrichtet. WPK-Vizepräsident Maximilian Amon berichtete über den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss. Karl-Heinz Brosent, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, erläuterte die Befassung im Haushaltsausschuss. Abschließend berichteten die Abschlussprüfer über die Durchführung der Abschlussprüfung. Der Beirat genehmigte den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und beschloss, den Bilanzgewinn von 3.790.405,71 Euro auf

neue Rechnung vorzutragen (siehe Seite 32 in diesem Heft).

Zum Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde erneut die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG, Hamburg, bestellt.

// Einführung eines Gebührentatbestandes für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Der Beirat hat sich für eine Änderung der Gebührenordnung durch die Einführung eines Gebührentatbestandes für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ausgesprochen und die entsprechenden Änderungen beschlossen.

// Nachberufung in die Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüferexamen

Der Beirat beschloss, die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen für die Zeit vom 19. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2028 als Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer sowie die Personen mit der Befähigung zum Richteramt, die Vertreter der Finanzverwaltung und die Berufsangehörigen auch als Mitglieder der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer zu berufen. Gleichzeitig wurden mehrere Personen aus Landesministerien zu weiteren vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestellt. Damit ist sichergestellt, dass das System zur Abnahme des Wirtschaftsprüferexamens weiterhin funktionsfähig bleibt.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2025

Dem Beirat wurde über die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Jahr 2025 Bericht erstattet.

// Ausblick

Am 7. Juli 2026 ist Wahltag im Hinblick auf die Wahl eines neuen Beirates der WPK. Die konstituierende Sitzung des dann neu gewählten Beirates findet am 28. August 2026 statt.

nge/sjo/jla

Anzeige

WERDE WP!

Die neuen Lehrgänge & Trainings für die nächsten Prüfungstermine starten!

www.aks-online.de

0221/4205616

ABELS KALLWASS STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE FÜR STEUERN, RECHT & WIRTSCHAFT

Neu auf WPK.de vom 19. Juni 2026

Sitzung am 18. Juni 2026

// Nachhaltigkeitsberichterstattung der WPK

Im vergangenen Jahr hat der Vorstand beschlossen, dass die WPK eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für ab 2027 beginnende Geschäftsjahre vornehmen wird. Nun wird das weitere Verfahren bis zur formellen Annahme des Entwurfs des Voluntary Standards (VS) durch die EU-Kommission eng verfolgt. Der Vorstand hat sich dafür ausgesprochen, seinen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage des Basismoduls des VS zu erstellen.

// Kammerversammlung online am 20. Mai 2026

Der Vorstand hat sich mit der Nachlese der Kammerversammlung online am 20. Mai 2026 befasst und wertet die Kammerversammlung insgesamt als erfolgreiche Veranstaltung. Über 800 Mitglieder haben teilgenommen, die Resonanz war wieder durchweg positiv (siehe Seite 18 in diesem Heft).

// Neuberufung des Berufsbildungsausschusses zur Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Berufsbildungsausschuss für dessen nächste Amtszeit vom 1. November 2026 bis 31. Oktober 2030 neu zu berufen. Aufgabe der WPK ist es, dem BMWE Beauftragte der Arbeitgeber zu benennen. Der Vorstand hat sich mit potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten befasst. ako/mth

Neu auf WPK.de vom 13. Juli 2026

Sitzung am 10. Juli 2026

// Nachlese zur Beiratswahl

Der Vorstand hält eine Modernisierung des Wahlverfahrens durch eine zukünftig elektronisch gestützte Wahl für zeitgemäß, möchte dem zukünftigen Vorstand aber nicht vorgreifen. Allerdings verlangt die WPO in ihrem derzeitigen Wortlaut eine Briefwahl. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle, die notwendige Anpassung der WPO vorzubereiten, um dem neuen Vorstand die Option zu eröffnen.

// Regulatorische Maßnahmen von Berufsgesellschaften zur Sicherung der verantwortlichen Führung, der zentralen Berufspflichten und der Qualität bei mittelbarer Beteiligung von Finanzinvestoren

Im Nachgang zur Vorstandssitzung am 23. April 2026 (siehe WPK Magazin 2/2026, Seite 11 f.) hatte die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten" Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Berufsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz abgeleitet. Hieraus wurden Ergänzungen für das Merkblatt für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ein Mustervertrag entwickelt. Der Vorstand hat über die Unterlagen diskutiert und deren Veröffentlichung auf der Internetseite der WPK beschlossen (siehe Seite 32 in diesem Heft).

// Wirtschaftsprüferexamen

Der Vorstand hat sich mit Anrechnungsmöglichkeiten von Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen befasst.

bbi/nfe

Neu auf WPK.de vom 8. Mai 2026

Sitzung am 6. Mai 2026

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über drei Qualitätskontrollen, davon eine gemischte Praxis (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse), beraten. In zwei Fällen wurden die Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen abgeschlossen. In einem Fall wurde aufgrund der wiederholten Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle, die das Qualitätssicherungssystem insgesamt unangemessen und unwirksam erscheinen lassen, die Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen.

Es wurde außerdem über einen Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beraten. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen. hli

Neu auf WPK.de vom 18. Juni 2026

Sitzung am 11. und 12. Juni 2026

// Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte die aktuelle Spruchpraxis zur Information des Vorstandes nach § 57e Abs. 4 WPO auf der Grundlage der aktuellen Entscheidungen der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht.

Der Vorstand wird unverändert über testatsrelevante **Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung** informiert. Eine Information erfolgt insbesondere in den Fällen, in denen die Feststellungen von Berufsrechtsverstößen in einer Qualitätskontrolle derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 2 WPO neben Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle zur Beseitigung des Mangels (Auflagen, Sonderprüfung, Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) geboten und angemessen erscheint (§ 30 Abs. 2 Satz 2 SaQK). Eine Information des Vorstandes erfolgt zudem, wenn **wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems** festgestellt werden und eine Information des Vorstandes erforderlich erscheint (§ 22 Abs. 3 SaQK).

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte mehrere Verbände im Februar dieses Jahres zu den überarbeiteten Entwürfen ihrer Hinweise zur „Durchführung und Dokumentation über eine Qualitätskontrolle" sowie zur „Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle" befragt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet die eingegangenen Stellungnahmen und die daraus resultierenden Anpassungen der Hinweisentwürfe. Über die Ergebnisse der Befragung sollen die Verbände zu gegebener Zeit informiert werden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle plant, vorbehaltlich der Umsetzung der CSRD in nationales Recht, ihre Hinweise im Herbst dieses Jahres zu verabschieden und zu veröffentlichen. Zu diesem Zeitpunkt soll die interessierte Öffentlichkeit auch über die Ergebnisse der Verbändebefragung auf der Internetseite der WPK informiert werden.

// Erteilung eines Prüfungsurteils bei im Qualitätskontrollzeitraum beseitigten wesentlichen Mängeln

Nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften ist ein Prüfungsurteil grundsätzlich einzuschränken, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle einen wesentlichen Mangel festgestellt hat (§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO). Wird dieser wesentliche Mangel jedoch bis zur Erteilung des Prüfungsurteils durch geeignete und wirksame Maßnahmen behoben, kann ein uneingeschränktes Prüfungsurteil vertretbar sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des Prüfungsurteils bestätigt wird, zum Beispiel durch die auftragsbezogene Qualitätssicherung, durch die Nachschau oder durch den Prüfer für Qualitätskontrolle selbst. In Ausnahmefällen kann auch der tatsächlich nachweisbare Verzicht auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich ausreichend sein, beispielsweise wenn der Verzicht gegenüber einer Aufsichtsbehörde erklärt wird.

→

// Umgang mit Private-Equity-Beteiligungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschäftigte sich mit wesentlichen Aspekten des Umgangs mit Private-Equity-Beteiligungen im Rahmen von Qualitätskontrollen.

Nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle sind Beteiligungen von Private-Equity-Gesellschaften oder sonstigen Investoren im Rahmen der eigenen Risikobewertung der Praxen (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) und der Risikobeurteilung des Prüfers für Qualitätskontrolle zu berücksichtigen. Maßgeblich ist, ob die Praxis mögliche Auswirkungen der jeweiligen Struktur auf die Prüfungsdurchführung, die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems angemessen identifiziert, beurteilt und durch geeignete Maßnahmen adressiert hat.

Die Kommission für Qualitätskontrolle berücksichtigt die konkreten Gegebenheiten in den Praxen bei ihrer eigenen Risikoanalyse (§ 57a Abs. 2 Satz 4 und 5 WPO).

// Umfang und Beurteilung der Nachschau in der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle erörterte Grundsatzfragen zur Nachschau von gesetzlichen Abschlussprüfungen auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorschriften der WPO und der Berufssatzung WP/vBP sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB-E auf der Grundlage des aktuellen Umsetzungsstandes der CSRD in nationales Recht.

// Künstliche Intelligenz – Relevanz für das Qualitätskontrollverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich mit dem Thema „Künstliche Intelligenz" und dessen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit. Sie beschloss, perspektivische Anwendungsbereiche fortlaufend zu beraten.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über einen Widerspruch gegen die Erteilung von Maßnahmen. Der Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle schloss des Weiteren drei Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle ab. Die Praxen erhalten jeweils Hinweise.

// Weitere Beratungsthemen

Die Kommission tauschte sich über den Prozess zum Umgang mit anonymen Hinweisen aus. Die Beratung wird fortgesetzt werden.

Darüber hinaus befasste sich die Kommission für Qualitätskontrolle mit der Planung einer Jour-fixe-Veranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle. cli/mmß

Neu auf WPK.de vom 29. Mai 2026

Kammerversammlung 2026 online

Die bundesweite Kammerversammlung fand in diesem Jahr am 20. Mai online statt. Das auf drei Stunden komprimierte Format informierte über aktuelle Themen, die den Berufsstand beschäftigen: Accountancy Europe und Qualitätskontrolle, Geldwäscheprävention, Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit, Nachwuchsförderung und Wirtschaftsprüferexamen. Auch diese Veranstaltung stieß auf großes Interesse bei den Mitgliedern. Die Aufzeichnung und Vortragsunterlagen stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. sww

Aufzeichnung und Vortragsunterlagen abrufbar unter
www.wpk.de/kammerversammlung/ sowie
www.wpk.de/meine-wpk/

WPK-Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen und WPK-Präsident Andreas Dörschell im Studio

ICAEW QAN-Sitzung in Lissabon

- Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrechtzuerhalten.

Am 7. und 8. Mai 2026 nahm die WPK an der Frühjahrstagung des QAN in Lissabon teil. Ausrichter war die portugiesische Wirtschaftsprüferkammer (Ordem dos Revisores Oficiais de Contas – OROC). Neben der WPK haben Vertreterinnen und Vertreter von Berufsvereinigungen aus Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schottland, Spanien, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern teilgenommen.

Schwerpunkt der Tagung war dieses Mal der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen und dessen Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren. Weiteres Thema war die Aufdeckung von und der Umgang mit dolosen Handlungen in der Abschlussprüfung. Darüber hinaus präsentierte der Leiter der staatlichen portugiesischen Börsenaufsichts- und Regulierungsbehörde, die auch die öffentliche Aufsicht über den Berufsstand der portugiesischen Wirtschaftsprüfer führt, Tiago Ferreira, das portugiesische Aufsichtssystem.

Hilde Blomme, Endrin Bitaraj und Vita Ramanauskaite von Accountancy Europe informierten über die neuesten Entwicklungen in Europa mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung.

Das Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war wieder sehr positiv. pgu

Foto: © ICAEW

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE
Registrierung
Herr Meier LL. M. -312
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WPin/StBin Gunia -300

BERUFSRECHT/ GELDWÄSCHEAUFSICHT UND -PRÄVENTION
Frau Ass. jur. Barschkies -147
Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG
Herr Ass. jur. Albach -328
Frau Ass. jur. Pippert -318
Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG
Herr WP/StB Branz -117
Frau WPin Pietzsch -134
Leiter: Herr WP Langosch -326

Neu auf WPK.de vom 8. Juni 2026

Interesse am Examen nahezu unverändert hoch

Ergebnisse des Wirtschaftsprüferexamens I/2026

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungstermin I/2026 des Wirtschaftsprüferexamens ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Während im Prüfungstermin I/2025 410 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen worden waren oder sich zur Ablegung weiterer Modulprüfungen angemeldet hatten, waren es im ersten Prüfungstermin im Jahr 2026 381, was einem Rückgang um rund 7 % entspricht. Damit liegt die Zahl der Prüflinge aber noch über der im Prüfungstermin I/2024 – damals waren es 372 Kandidatinnen und Kandidaten.

// 388 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 62,6 %

Die 381 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne die Berücksichtigung von Erkrankungen oder Rücktritten – an insgesamt 388 Modulprüfungen teilgenommen und 687 Klausuren geschrieben. Mit 1,8 Klausuren pro Kandidatin und Kandidat hat sich diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert; dort schrieb jeder Prüfungsteilnehmer rund 1,9 Klausuren.

Von den 388 Modulprüfungen wurden 243 (62,6 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 55,9 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht und 74,2 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

65 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüferexamen – bestanden, da sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abschließen konnten. 13 Kandidatinnen und Kandidaten haben das Wirtschaftsprüferexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können noch weitere Modulprüfungen ablegen und haben dadurch die Möglichkeit, das Wirtschaftsprüferexamen zu bestehen. htü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin I/2026 –

Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	**157**	**5**	**7**	**145**	**100,0 %**	**30**	**20,7 %**	**34**	**23,4 %**	**81**	**55,9 %**
davon Erstprüfung	91	2	1	88	100,0 %	13	14,8 %	21	23,8 %	54	61,4 %
davon 1. Wiederholung	47	2	3	42	100,0 %	12	28,6 %	11	26,2 %	19	45,2 %
davon 2. Wiederholung	19	1	3	15	100,0 %	5	33,3 %	2	13,3 %	8	53,4 %
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	**124**	**6**	**17**	**101**	**100,0 %**	**21**	**20,8 %**	**17**	**16,8 %**	**63**	**62,4 %**
davon Erstprüfung	95	3	10	82	100,0 %	17	20,7 %	13	15,9 %	52	63,4 %
davon 1. Wiederholung	25	1	6	18	100,0 %	4	22,2 %	4	22,2 %	10	55,6 %
davon 2. Wiederholung	4	2	1	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %
Wirtschaftsrecht	**103**	**1**	**13**	**89**	**100,0 %**	**8**	**9,0 %**	**15**	**16,8 %**	**66**	**74,2 %**
davon Erstprüfung	81	0	8	73	100,0 %	6	8,2 %	11	15,1 %	56	76,7 %
davon 1. Wiederholung	16	1	3	12	100,0 %	2	16,7 %	4	33,3 %	6	50,0 %
davon 2. Wiederholung	6	0	2	4	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	4	100,0 %
Steuerrecht	**69**	**6**	**10**	**53**	**100,0 %**	**11**	**20,7 %**	**9**	**17,0 %**	**33**	**62,3 %**
davon Erstprüfung	37	4	6	27	100,0 %	4	14,8 %	5	18,5 %	18	66,7 %
davon 1. Wiederholung	26	2	4	20	100,0 %	5	25,0 %	4	20,0 %	11	55,0 %
davon 2. Wiederholung	6	0	0	6	100,0 %	2	33,3 %	0	0,0 %	4	66,7 %
gesamt	**453**	**18**	**47**	**388**	**100,0 %**	**70**	**18,1 %**	**75**	**19,3 %**	**243**	**62,6 %**
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	**0**	**0**	**0**	**0**	**100,0 %**	**0**	**0,0 %**	**0**	**0,0 %**	**0**	**0,0 %**

Neu auf WPK.de vom 11. September 2026

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Wintersemester 2026/2027

Der Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK für das Wintersemester 2026/2027 gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland. dth

Studienführer abrufbar unter
www.wpk.de/studienfuehrer/

Karrierechancen im Fokus

WPK auf Nachwuchs- und Karrieremessen

Blick auf die Aussteller der next – der Campus-Messe der Universität des Saarlandes

Sie bleibt vor dem Messestand stehen, schaut auf das Roll-up und liest leise: „Wirtschaftsprüfer/innen – Sachverstand. Kompetenz. Durchblick." „Darf ich ehrlich sein? Ich weiß gar nicht, was Wirtschaftsprüfer eigentlich machen." Ein Satz, der so oder ähnlich auf den Nachwuchs- und Karrieremessen immer wieder zu hören ist und der gleichzeitig der ideale Einstieg in ein Gespräch ist. Denn kaum ein Beruf wird so häufig unterschätzt und bietet doch so viele Entwicklungsmöglichkeiten wie der Beruf des Wirtschaftsprüfers.

„Berufsorientierung findet heute nicht mehr nur im Klassenzimmer oder Hörsaal statt", sagt Katrin Fischer, Vorstandsmitglied der WPK und Landespräsidentin Berlin. „Wer junge Talente erreichen will, muss dort präsent sein, wo Fragen gestellt, Perspektiven entdeckt und Karrierewege diskutiert werden. Für die WPK sind Nachwuchs- und Karrieremessen deshalb weit mehr als Informationsveranstaltungen – sie sind eine Einladung zum persönlichen Austausch über einen Beruf mit Zukunft."

// Persönlicher Austausch über einen Beruf mit Zukunft

Die WPK ist auch 2026 auf Nachwuchs- und Karrieremessen für Schüler, Studenten und Young Professionals vertreten. Unterstützt wird sie dabei zum Teil von Mitgliedern des Berufsstandes verschiedener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Kolleginnen und Kollegen der WPK-Hauptgeschäftsstelle und der WPK-Landesgeschäftsstellen . →

Ass. jur. Jens Baron, Hauptgeschäftsstelle der WPK, Kolleginnen der Landesgeschäftsstelle Bayern der WPK im Gespräch auf dem LMU-KarriereGipfel in München

Die Schülermesse ABI Zukunft am 14. März 2026 in Bremen bildete den Anfang. Auf der wohl größten Berufsinformationsmesse für die Zeit nach dem Abitur haben Behörden, Universitäten, Fachhochschulen, Institutionen oder Ausbildungsbetriebe die Gelegenheit, ihr vielfältiges Angebot auf Augenhöhe den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10 bis 13 zu präsentieren.

Wirtschaftsprüfungsassistentin Jesmin Leibfried und WP/StB Fabian Collet, beide von der Dornbach GmbH WPG StBG Saarbrücken, im Gespräch mit Studentinnen auf der next – Campus-Messe der Universität des Saarlandes

// LMU-KarriereGipfel: vernetzt die Wirtschaft mit exzellenten Studenten und Absolventen

Auch auf dem LMU- KarriereGipfel am 21. April 2026 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München war die WPK mit einem eigenen Messestand vor Ort. Die Messe richtet sich an die über 50.000 Studenten aller Fachrichtungen der LMU, darunter der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften und der MINT-Fächer, ebenso der Geistes-, Kultur- sowie Sozialwissenschaften.

// next: die Karrieremesse der Universität des Saarlandes

Bei bestem Frühlingswetter nutzten zahlreiche Studenten und Absolventen die Gelegenheit, sich auf dem Campus der Universität des Saarlandes über berufliche Perspektiven zu informieren. Rund 80 Unternehmen und Institutionen aus Deutschland, der Region und Luxemburg präsentierten ihre Angebote.

Auch die WPK war vor Ort und suchte den direkten Dialog mit dem akademischen Nachwuchs. Im Mittelpunkt standen die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeitsfelder in der Wirtschaftsprüfung, die unterschiedlichen Zugangswege in den Beruf sowie das Wirtschaftsprüferexamen. Darüber hinaus informierte das Messeteam über Studienmöglichkeiten, Karriereperspektiven, Verdienstmöglichkeiten und beantwortete zahlreiche Fragen rund um Praktika und den Berufsalltag. Die große Resonanz und das Interesse der Besucherinnen und Besucher zeigten einmal mehr, wie wertvoll der persönliche Austausch für die Berufsorientierung ist.

// Weitere Stationen der Messesaison

Außer im Saarland war die WPK 2026 auf folgenden weiteren Messen vertreten:

- meet@frankfurt-university an der Frankfurt University of Applied Sciences am 27. Mai 2026,
- Hochschulmesse HELLO ARBEITSWELT auf dem Campus der Universität Hamburg am 16. und 17. Juni 2026 sowie die
- Schülermessen vocatium in Dresden am 9. und 10. Juni 2026 und in Regensburg am 7. und 8. Juli 2026.

Die Veranstaltungen richteten sich an unterschiedliche Zielgruppen: Während die meet@frankfurt-university und die HELLO ARBEITSWELT vor allem Studenten, Absolventen sowie Young Professionals ansprachen, standen bei den vocatium-Messen Schüler im Mittelpunkt, die sich frühzeitig mit ihrer Studien- und Berufswahl auseinandersetzen.

// Entwicklungsmöglichkeiten und vielfältige Perspektiven

Unabhängig vom Veranstaltungsformat verfolgte die WPK stets dasselbe Ziel: den Beruf des Wirtschaftsprüfers greifbar zu machen, Fragen aus erster Hand zu beantworten und mit jungen Menschen über Karrierewege, Entwicklungsmöglich-

Foto München: © Die Erstentwickler

RAin Claudia Schaffarik, Leiterin der Landesgeschäftsstelle Hessen der WPK, und WP/StB Thomas Schlieper von der BFS Revision- und Treuhand GmbH WPG Offenburg im Gespräch mit Studentinnen auf der meet@frankfurt-university in Frankfurt am Main

Ass. jur. Jens Baron, Hauptgeschäftsstelle der WPK, im Gespräch mit Schülern auf der vocatium in Regensburg

Wirtschaftsprüfungsassistent Tobias Harzendorf von der Dr. Vieler & Partner GbR in Chemnitz im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern auf der vocatium in Dresden

keiten und die vielfältigen Berufsperspektiven ins Gespräch zu kommen. Gerade diese persönlichen Begegnungen erwiesen sich erneut als guter Weg, Interesse zu wecken und mit bestehenden Klischees über den Berufsstand aufzuräumen.

// Zum Jahresende 2026 noch einmal im direkten Austausch

Auch in den kommenden Monaten bleibt die WPK auf Nachwuchs- und Karrieremessen präsent. Den Abschluss der Messesaison 2026 bilden die ABI Zukunft in Würzburg (24. Oktober), die TUConnect an der Technischen Universität Chemnitz (11. November) sowie die größte von Studenten organisierte Karrieremesse in Europa, die bonding in Aachen (4. und 5. November).

Mit diesen Veranstaltungen setzt die WPK ihren direkten Dialog mit Schülern, Studenten und Absolventen sowie Young Professionals fort, um Perspektiven aufzuzeigen und junge Talente für den vielseitigen und verantwortungsvollen Wirtschaftsprüferberuf zu begeistern. jba

Aurora Murseli, Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK), von der 3D StBG GmbH in Mannheim im Gespräch auf der vocatium in Regensburg

Neu auf WPK.de vom 13. Juli 2026

Transparenzberichte 2025/2026 (Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014)

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) – zu informieren.

Der Vorstand der WPK hat beschlossen, weiterhin auf der Internetseite der WPK über die veröffentlichten Transparenzberichte zu informieren. Eine Übersicht mit Links auf die entsprechenden Internetseiten steht jetzt zur Verfügung. In der aktuellen Aufstellung zu den Transparenzberichten 2025/2026 sind diejenigen Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Darüber hinaus sind die Links zu den in den vorangegangenen vier Jahren veröffentlichten Transparenzberichten verfügbar. Auf die Archivierungspflicht für Transparenzberichte nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird hingewiesen. mbö

Übersicht der Links zu den Transparenzberichten abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/transparenzberichte/2025-2026/

Neu auf WPK.de vom 24. Juni 2026

Jahresbericht 2025 der WPK

Die WPK hat ihren Jahresbericht 2025 veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über berufspolitische Schwerpunkte, die berufsständische Entwicklung und die Arbeit der WPK, ihre Dienstleistungen und die Erfüllung weiterer Aufgaben im vergangenen Jahr. dth

Jahresbericht 2025 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/

Foto: © killykoon von stock.adobe.com

Bericht_2025_final_
FINAL_v25.docx

Wir wissen, was das bedeutet.

Jede neue Version heißt: alles noch einmal prüfen. Unsere Agenten prüfen jede Fassung auf Inkonsistenzen, Vorjahreswerte und Querverweise.
Auch die 25. In Minuten.

cortea

KI-Agenten für die Prüfung.
KI unterstützt. Sie entscheiden.

cortea.ai

Ergebnis der Beiratswahl 2026 der WPK

Gruppe der Wirtschaftsprüfer

Liste Marc Billeb			Liste Andreas Dörschell			Liste Christian Janze			Liste Volker Krug		
Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen	Platz	Name	Stimmen
1	Hönsch, Henning	2000	1	Dörschell, Andreas	7193	1	Janze, Christian	1356	1	Orth, Thomas Marcel	1017
2	Bernhardt, Inga	1773	2	Oser, Peter	4908	2	Hellig, Sabine Charlotte Maria	1121	2	Kolb, Susanne	926
3	Lawrenz, Christiane	1702	3	Farr, Wolf-Michael	4382	3	Dietl, Nicole	1035	3	Vogel, Claus	822
4	Ey, Michael	1696	4	Bruckner, Andrea	4056	4	Schlebusch, Tobias	1013	4	Deutsch, Annika	742
5	Büttel, Peter	1435	5	Fischer, Katrin	3828	5	Rausch, Katrin Stephanie	932	5	Koch, Marco	714
6	Küster, Thomas	1352	6	Petersen, Karl	3732	6	Möbus, Andreas	839	6	Mietzner, Martina	695
7	Roese, Bernd	1229	7	Stöppel, Dirk	3425	7	Oppermann, Nicole	835	7	Hoffmann, Tim	686
8	Meyer zu Spradow, Philip	965	8	Lang, Evi	3417	8	Michaelis, Martin von	765	8	Pinckernelle, Julius	485
9	Schmitz-Renner, Ulrike	936	9	Hanke, Christian	3041	9	Ueberschär, Marc	694	9	Leuschner, Carl-Friedrich	477
10	Botzenhardt, Anita	897	10	Baum, Michael	2642	10	Blaschke, Silke	656	10	Fischer, Stephanie	474
11	Barnert, Matthias	893	11	Ihlau, Susann	2554	11	Eickhoff, Tjark	634	11	Baumann, Sandra	470
12	Schäfer, Nina	881	12	Lorey, Petra	2531	12	Somes, Karen Leah	609	12	Wolfgarten, Wilhelm	461
13	Schlotter, Antje	870	13	Grimme, Tanja	2528	13	Heß, Christian	602	13	Bunge, Mathias	447
14	Fink, Stefanie Daniela	823	14	Börner, Ute	2498	14	Schier, Clemens	569	14	Schürtz, Max	433
15	Trepte, Folker	786	15	Hoffmann, Barbara	2470	15	Hummel, Heiko	536	15	Müller, Anna-Lena	429
16	Bartel, Stefanie	782	16	Wilkens, Jutta	2413	16	Kohler, Nadine	527	16	Bühler, Jan	410
17	Röhrig, Heiko	755	17	Esser, Ingeborg	2388	17	Maurer, Steffen	526	17	Watanabe, Kou	401
18	Landau, Christian	743	18	Hauser, Johannes	2345	18	Hinderer, Jan	516	18	Schwibinger, Thorsten *	386
19	Boßhammer, Simon	690	19	Lindemann, Loreen	2338	19	Burger-Disselkamp, Christine	507	19	Schmiedel, Markus *	386
20	Riedel, Susanne	679	20	Gäbler, Katrin	2249	20	Zabel, Michael	502	20	Clös, Christian	381
21	Hälsig, Petra	648	21	Brosent, Karl-Heinz	2124	21	Matischiok, Martin	493	21	Sturm, Michael	363
22	Panter, Sonja	615	22	Kuegler, Daniela	2038	22	Breitsameter, Katharina	490	22	Kopatschek, Martin	355
23	Rönnberg, Michael	595	23	Gergen, Rosemarie	2013	23	Siemer, Britta	485	23	Perger, Maximilian Freiherr von	348
24	Röcker, Mathias	585	24	Creutzmann, Andreas	1980	24	Werling, Peter	483	24	Schwarz, Christian	347
25	Rehm, Marcel	569	25	Riedl, Florian	1977	25	Meindl, Julia	462	25	Kühne, Isabelle Valérie	342
26	Keller, Christine	568	26	Hager, Ronald	1937	26	Galden, Hans Jörg	455	26	Schweitzer, Christian	332
27	Berghaus, Jürgen	556	27	Olbrich, Thomas	1913	27	Kretschmer, Thomas	447	27	Borgardt, Elena	325
28	Goldschmidt, Peter	550	28	Friedl, Thorsten	1904	28	Bürkle, Manfred	426	28	Sauer, Thomas	323
29	Eis, Oliver	544	29	Brandt, Sebastian	1866	29	Fleck, Denis	403	29	Wilhelms, Jan-Christian	321
30	Jankowski, Tim	509	30	Gloth, Thomas	1862	30	Opaschowski, Alexander C.	400	30	Bornkampf, Michael	320
31	Linder, Robert	505	31	Güntzler, Fritz	1841	31	Horbach, Patrick	360	31	Scholand, Martin	292
32	Schwehr, Jürgen	482	32	Franken, Lars	1802	32	Busson, Hans-Peter	359	32	Trenzinger, Stefan	291
33	Meyer, Marco	478	33	Osolnik, Carolin	1739	33	Bilz, Mandy	326	33	Plömpel, Michael	282
34	Stiller, Sandra	457	34	Weber, Armin	1682	34	Breh, Benjamin	304	34	Hoffsteter, Frank J.	278
35	Tübbing, Christoph	455	35	Michels, Boris	1627	35	Kamann, Barbara	299	35	Saber, Stefan	270
36	Mell, Moritz	448	36	Schmidt, Marc	1626	36	Grathwol, Helge-Thomas	290	36	Vogt, Kevin	260
37	Herder, Ina	445	37	Dreyer, Christian	1604	37	Kruskop, Ulf	281	37	Umlauf, Steffen	245
38	Kurz, Frank	442	38	Stamm, Andreas	1571	38	Wehner, Christoph	266	38	Hetebrügge, Dirk *	244
39	Reineke, Janna	441	39	Sarburg, Marc	1436	39	Alt, Martin	260	39	Bazgar, Ogai *	244
40	Wechsler, Andrea	418	40	Lohmann, Gerd-Markus *	1402	40	Ritzinger, Tobias	257	40	Haacks, Thorben	232
41	Spassova, Joanna	402	41	Ranftl, Robert *	1402	41	Koch, Matthias	252	41	Deyhle, Andreas	230
42	Wedekind, Jens	394	42	Weyers, Christian	1383	42	Störzinger, Tobias	249	42	Kolb, Martin	229
43	Stöckl, Thomas	358	43	Hell, Christoph	1376	43	Hofmann, Martin	238	43	Domberg, Maximilian Rainer	221
44	Kunz, Benjamin	354	44	Weisbach, Frank	1227	44	Holzmann, Steffen	233	44	Brauner, Stefan	212
45	Saitta, Valentino	342	45	Mielke, Marc	1223	45	Nasirifar, Arash *	202	45	Girardi, Tomas	202
46	Werner, Frederic	282	46	Schulte-Uebbing, Dirk	1222	46	Rothermel, Carsten *	202	46	Otto, Stefan *	200
47	Küpker, Christian	239	47	Seidemann, Andreas Helmut	1134	47	Schmidt, Andreas	200	47	Kraus, Markus *	200
48	Riedel, Michael	228	48	Wangler, Maximilian	1059	48	Patzelt, Christian	186	48	Möbus, Mario	179

* Ein Sternchen hinter dem Namen kennzeichnet Wahlergebnisse nach Losentscheid bei Stimmengleichheit.

Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R., 9. Juli 2026

Mitglieder des Beirates | Ersatzmitglieder

Liste Mattias Schmelzer		
Platz	Name	Stimmen
1	Kunellis, Axel	2284
2	Böckem, Hanne	1976
3	Zeitler, Christian	1888
4	Ackermann, Kathryn	1399
5	Knappe, Ines	1348
6	Sailer, Christian	1246
7	Pritzer, Michael	1192
8	Schmidt, Haiko	1183
9	Hensen, Sylvie	1125
10	Dietz, Stephanie	1120
11	Specht Volker	1087
12	Boxberg, Ursula	1037
13	Grottel, Bernd	972
14	Huber-Straßer, Angelika	898
15	Jordan, Stefanie	868
16	Völker, Susanne	821
17	Waubke, Patrick	748
18	Hanshen, Johannes	744
19	Gnändiger, Jan-Hendrik	716
20	Modder, Andreas	710
21	Mokler, Michael	706
22	Duschl, Christian	700
23	Koeplin, Matthias Arnd	650
24	Strom, Antje	649
25	Harsveldt, Aad-Henning	634
26	Geier, Oliver	608
27	Hagenmüller, Stefanie	602
28	Cremer, Maximilian	574
29	Dielehner, Andreas	568
30	Hargarten, Sebastian	547
31	Ammerlahn, Nicole	539
32	Uhde, Markus	537
33	Wiechens, Gero	536
34	Bläser, Kathlen	524
35	Lauer, Burkhard	500
36	Sturm, Benedikt	493
37	Mehdi Zadegan, Ireen	456
38	Möllenkamp, Jan	446
39	Haider, Franz	397
40	Protze, Lars	376
41	Winner, Markus	374
42	Wetzel, Christian	361
43	Wang, Quan	358
44	Laubert, Mathias	352
45	Geiger, Ralph	342
46	Kühn, Ronny	338
47	Böth, Burkhard	315
48	Thiede, Rainer	312

Liste Mark Schüttler		
Platz	Name	Stimmen
1	Gschrei, Michael	7223
2	Schüttler, Mark	7105
3	Wittsiepe, Richard	4648
4	Frei, Andrea	4197
5	Aumüller, Robert	4042
6	Detzner, Ines	3706
7	Friebel, Holger	3592
8	Siegl, Sibylle	3366
9	Muskulus-Barthel, Antje	3303
10	Bräunig, Benjamin	3118
11	Hartmann, Jürgen	3079
12	Hunger, Maren	3071
13	Exner, Simon	2996
14	Fischer, Christian	2866
15	Häckl, Reinhard	2865
16	Haeck, Roland	2835
17	Kruse-Kraft, Roland	2773
18	Dähn, Sascha	2761
19	Ernst, Joachim F.	2666
20	Paulus, Frank	2665
21	Stuhr, Hans-Jürgen Graf von	2639
22	Müller, Gerd-Jürgen	2578
23	Fränznick, Peter August	2525
24	Gerlach, Frank Oliver	2519
25	Köhnlein, Christoph	2425
26	Weckerle, Thomas	2382
27	Wagner, Ralf	2256
28	Rompf, Jörg Thomas	2248
29	Waffler, Bernd	2223
30	Wittlich, Joachim	2209
31	Spielmann, Dominik	2204
32	Hintz, André	2195
33	Wengert, Patrick	2179
34	Leoff, Alexander	2096
35	Hering, Toni	2082
36	Stresska, Dirk	2076
37	Vieten, Rolf	2052
38	Patzwaldt, Sebastian Gert	2016
39	Okon, Walter	2004
40	Meißner, Heinrich Wolfgang Rene	1971
41	Markworth, Sven	1905
42	Keil, Matthias	1779
43	Marheinecke, Frank H.	1706
44	Sgonina, Klaus	1655
45	Sosnov, Christian	1634
46	Protz, Joachim	1593

Liste Bianca Seifert		
Platz	Name	Stimmen
1	Seifert, Bianca	1661
2	Vieler, Regina	1014
3	Schulz-Kraus, Dorothee	839
4	Gaedike, Anja	818
5	Bensing, Udo	780
6	Schurig, Karin	692
7	Hagemann, Jens	647
8	Widmann, Markus	644
9	Pagorek, Marcel	610
10	Henrich, Tilmann	579
11	Nendza, Philip	491

Liste Marcus Tuschen		
Platz	Name	Stimmen
1	Lösle, Alf-Christian	2206
2	Tuschen, Marcus	1733
3	Frings, Monika	1415
4	Greibke, Claudia	1290
5	Witte, Christian	1276
6	Hagemeister, Gero	1255
7	Böke, Christian	1199
8	Dreßler, Stefan Bernhard	1148
9	Konermann, Christian	1098
10	Kruppa, Matthias	1097
11	Huber, Andreas L.	1090
12	Rech, Christian	1076
13	Weidenfeller, Michael	1049
14	Dicke, Hartmut	1043
15	Nicklaus, Carsten	1041
16	Hans, Volker	1010

Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Mitglieder des Beirates	Ersatzmitglieder	Nicht in den Beirat gewählt

Liste Maximilian Amon		
Platz	Name	Stimmen
1	Amon, Maximilian	737
2	Grochut, Norbert Erich	421
3	Dieterle, Wolfgang	360
4	Winkler, Ute	345
5	Held, Alexander	276
6	Reinhardt, Frank	237
7	Zenz, Winfried	213
8	Köster, Erwin	189
9	Müller-Greven, Detlef Ulrich	167
10	Kup, Fritz	133

Liste Erich Apperger		
Platz	Name	Stimmen
1	Apperger, Erich	310
2	Langer, Horst	173

Liste Elfriede Litzlbeck		
Platz	Name	Stimmen
1	Litzlbeck, Elfriede	530
2	Ellgering, Michael Jakob	396
3	Dirkmorfeld, Josef-Werner	370
4	Eschbach, Rainer	278
5	Paulduro, Helmut	205
6	Spitznagel, Thomas	200
7	Tittebrandt, Harald	167
8	Seelmann, Heinz	129

Liste Ingrid Menges		
Platz	Name	Stimmen
1	Menges, Ingrid	328

Eine grafische Auswertung des Wahlergebnisses und eine Nachbetrachtung der Beiratswahl mit Wahlstatistik sind auf Seite 6 ff. in diesem Heft wiedergegeben.

Impressum
WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
Mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © J. Rolfes, Düsseldorf

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier

www.blauer-engel.de/uz195
- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- aus 100 % Altpapier

RG4

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Neu auf WPK.de vom 6. Mai 2026

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 23. Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer

Einführung eines Gebührentatbestandes für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Mit dem sogenannten CSRD-Umsetzungsgesetz soll eine zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingeführt werden. Personen, die das Wirtschaftsprüferexamen bestanden haben und nicht die sogenannte Grandfather-Regelung in Anspruch nehmen können, werden als Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen diese Prüfung ablegen müssen. Das soll entweder im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder nach dessen Bestehen als gesonderte Prüfung möglich sein. Diese zusätzliche Prüfung soll sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung gliedern, wobei der schriftliche Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten bestehen soll.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen und für dessen Durchführung erhebt die WPK seit jeher Gebühren. Die Zulassungsgebühr beträgt 500 € und die Prüfungsgebühr 1.000 €, wenn in einem Prüfungsgebiet zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind und in einem Prüfungsgebiet mit einer Aufsichtsarbeit 500 €.

Der Beirat hat sich in seiner Sitzung am 30. April 2026 dafür ausgesprochen, die geplante Einführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte zum Anlass zu nehmen, für die Zulassung zu der gesonderten zusätzlichen Prüfung eine Zulassungsgebühr und für die Durchführung der zusätzlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr zu erheben.

Hierfür beabsichtigt der Beirat nach Anhörung der Mitglieder und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Aufnahme der nachfolgenden neuen Gebührentatbestände in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung der WPK zu beschließen:

§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

… erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

7. (neu) für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zu der gesonderten zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eine Gebühr in Höhe von 100 €

8. (neu) für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 € (500 €)

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum 20. Mai 2026 per E-Mail (pruefungsstelle@wpk.de), Telefax (+49 30 7261 61-196) oder per Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates zur Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 19. Juni 2026 vorgesehen.

6. Mai 2026

Anhörung zur fünften Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Vorstand der WPK hat Änderungsvorschläge zur Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz, welches sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, beschlossen und diese dem Beirat in seiner Sitzung am 30. April 2026 zur Aussprache und Beratung vorgelegt. Die Änderungen sollen vom Beirat möglichst in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 beschlossen werden.

Im Bereich der gesetzlichen Neuregelungen, die für die Berufssatzung relevant sind, werden sich im Rahmen der noch ausstehenden parlamentarischen Beratungen voraussichtlich keine Änderungen mehr ergeben. Es erscheint daher sinnvoll, die notwendigen Anpassungen der Berufssatzung bereits jetzt vorzubereiten, damit diese nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes ebenfalls zeitnah in Kraft treten können.

Die Änderungsvorschläge übernehmen den Ansatz der WPO-Änderungen im CSRD-Umsetzungsgesetz, wonach gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (§ 324b HGB-E) berufsrechtlich gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) gleichgestellt werden. Die Regelungen der Berufssatzung zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollen daher auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt werden. Im Übrigen werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Lediglich in zwei Zusammenhängen soll ein weitergehendes Gestaltungsermessen ausgeübt werden.

Dies betrifft zum einen die Ausgestaltung der speziellen Fortbildung nach § 13d Abs. 3 WPO-E („Grandfather") in einem neuen § 5a BS WP/vBP. Hierzu wurde bereits eine gesonderte Anhörung durchgeführt (vgl. Bekanntmachung der WPK vom 20. März 2026, WPK Magazin 2/2026, Seite 18).

Zum anderen schlägt der Vorstand vor, § 22 BS WP/vBP, der Pflichten bei der Ausgestaltung der Firma beziehungsweise des Namens von Berufsgesellschaften regelt, zu streichen.

Mit der Streichung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP (Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" oder „Buchprüfungsgesellschaft" sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen) sollen die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Firma/des Namens von Berufsgesellschaften erweitert und an die Regelungssituation bei Steuerberatern und Rechtsanwälten angeglichen werden.

An den Verboten des § 22 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP (Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig) und des § 22 Abs. 2 BS WP/vBP (Firmierung oder Name darf keine Hinweise auf unvereinbare Tätigkeiten enthalten) muss nach Streichung des § 22 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP nicht festgehalten werden, da sich entsprechende Einschränkungen bereits aus §§ 31, 43a Abs. 3 WPO ergeben.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP sind aus dem unten verlinkten Dokument ersichtlich. Dieses enthält auch die Ergebnisse der nach § 57 Abs. 3a WPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Der Abgleich der Berufssatzung mit den International Ethics Standards for Sustainability Assurance (IESSA) mit dem Ziel, gegebenenfalls bestehenden Änderungsbedarf zu ermitteln, soll nach Auffassung des Vorstandes zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes erfolgen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum 3. Juni 2026 per E-Mail (berufsrecht@wpk.de), Telefax (+49 30 726161 212) oder Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

13. Mai 2026

Vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen der Berufssatzung für WP/vBP sowie Ergebnisse der nach § 57 Abs. 3a WPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung (PDF) abrufbar unter **www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2026/#c3246**

Neu auf WPK.de vom 22. Mai 2026

Anhörung zur zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Vorstand der WPK hat Änderungsvorschläge zur Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz, welches sich derzeit noch im parlamentarischen Verfahren befindet, beschlossen und diese dem Beirat in seiner Sitzung am 30. April 2026 zur Aussprache und Beratung vorgelegt. Die Änderungen sollen vom Beirat möglichst in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 beschlossen werden.

Im Bereich der gesetzlichen Neuregelungen, die für die Satzung für Qualitätskontrolle relevant sind, werden sich im Rahmen der noch ausstehenden parlamentarischen Beratungen voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben. Es erscheint daher sinnvoll, die notwendigen Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle bereits jetzt vorzubereiten, damit diese nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes ebenfalls zeitnah in Kraft treten können.

Die Änderungsvorschläge übernehmen den Ansatz der WPO-Änderungen im CSRD-Umsetzungsgesetz, wonach gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (§ 324b HGB-E) im Qualitätskontrollverfahren gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) gleichgestellt werden. Die Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollen daher auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt werden. Im Übrigen werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Lediglich in folgenden Zusammenhängen soll ein weitergehendes Gestaltungsermessen ausgeübt werden.

1. § 8 Abs. 1: Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle im Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind dann heranzuziehen, wenn die vorschlagende Praxis solche Prüfungen durchführt. Daher sind Angaben zum Vorliegen solcher Prüfungen im Qualitätskontrollturnus der zu prüfenden Praxis notwendig. Dementsprechend wurde Nummer 3 nach der Benennung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Nr. 1 u. 2) eingefügt. Nr. 4 setzt die Änderungen in § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO-E um.
2. § 12 Abs. 3: §§ 57a Abs. 2 Satz 5, 140 Abs. 3 WPO-E, wonach eine Qualitätskontrolle aufgrund der ersten Nachhaltigkeitsprüfung für ab dem 1. Januar 2029 eingehende Anzeigen der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 324b HGB spätestens nach drei Jahren angeordnet werden, wird in Abs. 3 Satz 3 wiedergegeben. Zudem wurde in Abs. 3 Satz 4 eine Erleichterung hinsichtlich des Turnus für Praxen eingefügt, die erstmalig anzeigen, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen zu wollen und bereits der Qualitätskontrolle unterlegen haben. Nach der Gesetzesbegründung zu § 140 Abs. 3 WPO-E sind diese nicht der Regelung des § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E zu unterwerfen, sodass die bereits erfolgte Anordnung der Qualitätskontrolle weiter Bestand hat.
3. § 20 Abs. 2: Erweiterung der Auftragsprüfung um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Der Satz 4 wird eingefügt, um eine Mitteilungspflicht zu begründen, damit während einer laufenden Qualitätskontrolle ggf. ein Hinweis zum Einsatz von Spezialisten gegeben werden kann, um eine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle zu gewährleisten und eine Doppelbelastung durch die Anordnung einer zweiten Qualitätskontrolle zu vermeiden.
4. § 35: Inkrafttreten/Außerkrafttreten: Die Vorschrift soll – analog zur Berufssatzung WP/vBP – entfallen, da Satz 1 nur eine Wiedergabe des (veralteten) Gesetzes darstellt und sich Satz 2 erledigt hat.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat sich ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Erweiterung des Prüfungsurteils nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten voraussichtlich entfallen soll (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 30. März 2026).

Da das Gesetzgebungsverfahren insoweit noch nicht abgeschlossen ist und eine endgültige gesetzliche Fassung derzeit noch nicht feststeht, werden vorsorglich zwei Fassungen der Synopse zur geplanten Satzungsänderung beigefügt:

- eine Fassung unter Berücksichtigung der ursprünglich vorgesehenen Erweiterung des Prüfungsurteils auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sowie
- eine weitere Fassung ohne diese Erweiterung.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Genehmigungsunterlagen unabhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung der geplanten Satzungsänderungen bieten.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle ergeben sich aus den unten verlinkten Dokumenten. Diese enthalten entsprechend zwei Fassungen der Satzungsänderung; unterzeichnet und dem Genehmigungsverfahren zugeleitet wird ausschließlich diejenige Fassung, die der endgültigen gesetzlichen Ausgestaltung ent- →

spricht. Die Unterlagen enthalten außerdem die Ergebnisse der nach §§ 57c Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum 12. Juni 2026 per E-Mail (qualitaetskontrolle@wpk.de), Telefax (+49 30 726161 212) oder Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Nachfolgend stehen die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle sowie Ergebnisse der nach § 57c Abs. 1 Satz 4, § 57 Abs. 3a WPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Verfügung.

22. Mai 2026

Fassung unter Berücksichtigung der ursprünglich vorgesehenen Erweiterung des Prüfungsurteils auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (PDF), Fassung ohne diese Erweiterung (PDF) – mit Ergebnissen der nach § 57 Abs. 3a WPO durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung – abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2026/#c3278

Neu auf WPK.de vom 23. Juni 2026

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 der Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden zudem als Beilage zum WPK Magazin 3/2026 erscheinen.

23. Juni 2026

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/bekanntmachungen/wpk/2026/#c3214

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Neu auf WPK.de vom 13. Juli 2026

Private Equity

Begriff der verantwortlichen Führung von Berufsgesellschaften präzisiert – Mustervertrag

Mit seiner Verlautbarung zur Sicherung der verantwortlichen Führung bei mittelbarer Beteiligung von Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften vom 23. April 2026 (WPK Magazin 2/2026, Seite 20 f.) hat der Vorstand der WPK den Begriff der verantwortlichen Führung ausgearbeitet, Eckpunkte für die Anerkennung festgelegt sowie Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz bestimmt.

In seiner Sitzung am 10. Juli 2026 hat der Vorstand die Voraussetzungen nun präzisiert und eine Aktualisierung des Merkblattes für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Fälle mittelbaren Fremdbesitzes sowie einen entsprechenden Mustervertrag beschlossen. Beides steht ab sofort im Mitgliederbereich „Meine WPK" unter „Anträge/Mitteilungen" zur Verfügung. puh

Zum mittelbaren Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften siehe auch Seite 60 ff. in diesem Heft

Merkblatt und Mustervertrag im Mitgliederbereich „Meine WPK" der WPK-Internetseite abrufbar unter
www.wpk.de/meine-wpk/antraege/

DER PRAKTISCHE FALL

Qualitätskontrolle: Neue Private-Equity-Beteiligungen bei der Risikoanalyse für die Anordnung der Qualitätskontrolle nach der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verändert sich der Gesellschafterkreis einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem sogenannten Fall des Rechtsträgerwechsels dahingehend, dass erstmals eine mittelbare Private-Equity-Beteiligung über eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft gegeben ist, so ist dies bei der individuellen Risikobewertung durch die Praxen (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) zu berücksichtigen. Fälle von Kollisionen und Tätigkeitsverboten müssen sicher erkannt werden. Die Private-Equity-Beteiligung muss im Rahmen der Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO, § 50 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP (Regelungen und Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätszielen und Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken) erfasst werden und in der Risikomatrix abgebildet sein. Konkreten Risiken müssen identifiziert und Maßnahmen zu deren Steuerung implementiert sein. Dies ist auch durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen ihrer Risikoanalyse zu berücksichtigen (§ 57a Abs. 2 Satz 4 WPO).

Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen" der Kommission für Qualitätskontrolle hatte über die Anordnung der ersten Qualitätskontrolle einer neu errichteten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entscheiden. Die in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer waren zuvor unter einer anderen Firma, in einer GmbH & Co. KG-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am Abschlussprüfermarkt tätig. Für diese GmbH & Co. KG-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war bereits – innerhalb des Sechsjahresturnus – eine Qualitätskontrolle angeordnet. Sie ging im Wege der Anwachsung auf die neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über, die die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigte (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO).

Diese neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft setzte den Geschäftsbetrieb „Wirtschaftsprüfung", mit dem bisherigen prüfenden Personal und dem bereits geprüften Qualitätssicherungssystem fort, das bei den angezeigten Prüfungen in der GmbH & Co. KG-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits zur Anwendung kam. Die einzige Veränderung neben der Rechtsform und Firma war die Tatsache, dass die neue GmbH-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen mittelbaren Private-Equity-Gesellschafter über eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft hatte. Die Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen" der Kommission für Qualitätskontrolle hatte nun zu entscheiden, ob die erste Qualitätskontrolle der neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft analog, später als drei Jahre wegen eines sogenannten Rechtsträgerwechsels oder spätestens nach drei Jahren anzuordnen war (§ 57a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 WPO).

// Anordnung der Qualitätskontrolle

In den bisherigen Beratungen ist die Kommission für Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beteiligungen von Private-Equity-Gesellschaften bei der individuellen Risikobewertung durch die Praxen (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) zu berücksichtigen sind. Die Praxis muss mögliche Auswirkungen der jeweiligen Struktur auf die Prüfungsdurchführung, die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems angemessen identifizieren, beurteilen und geeignete Maßnahmen vorsehen. Vor diesem Hintergrund befragte die entscheidungsbefugte Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen" der Kommission für Qualitätskontrolle die anzeigende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Risikoanalyse.

Es sollte dargelegt werden, wie die Private-Equity-Beteiligung und die Zugehörigkeit zu den deutschen und internationalen Netzwerken insgesamt organisatorisch und prozessual im Qualitätssicherungssystem verankert sind. Es sollte die Struktur erläutert werden, die Fälle von Kollisionen und Tätigkeitsverboten sicher erkennt. Auch sollte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläutern, wie die Private-Equity-Beteiligung im Rahmen der Risikobewertung nach § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO, § 50 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP (Regelungen und Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätszielen und Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken) erfasst wird, ob und wie diese in der Risikomatrix abgebildet sind, welche konkreten Risiken identifiziert wurden und welche Maßnahmen zu deren Steuerung implementiert wurden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beantwortete die aufgeworfenen Fragen ausführlich. Sie hat eine Risikobeurteilung mit Blick auf die Private-Equity-Beteiligung vorgenom-

men und die Erkenntnisse in der Risikomatrix, der Präambel zu den Regelungen des Qualitätssicherungssystems, in der Unternehmenskultur (Tone at the top) und im Gesellschaftsvertrag umfassend berücksichtigt. Auch sind Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit Blick auf die Private-Equity-Beteiligung implementiert worden, wie die Unabhängigkeitsabfragen im Verbund und beim Private-Equity-Investor (Abgleich aktueller Beteiligungslisten mit den Mandatslisten durch die Berufsträger der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Außerdem wurden Maßnahmen zur verantwortlichen Führung durch Wirtschaftsprüfer und zur Verschwiegenheit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen und qualitätssichernde Maßnahmen in der Risikomatrix entwickelt.

Aus dem Vortrag wurde deutlich, dass kein neues Qualitätssicherungssystem durch die Praxis entwickelt wurde und bei den gesetzlichen Abschlussprüfungen angewendet werden soll, sondern notwendige Anpassungen im Hinblick auf den Private-Equity-Sachverhalt vorgenommen worden sind. Vor diesem Hintergrund wurden die Kriterien für einen Rechtsträgerwechsel als einschlägig beurteilt und die Qualitätskontrolle anlog zu der vorigen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeordnet. mme

Berufsaufsicht: Berufsunwürdige Verweigerung der Handaktenherausgabe

Berufsangehörige sind verpflichtet, Handakten zu führen (§ 51b WPO). Wird das Mandat gekündigt, ist die Handakte auf Verlangen an den Mandanten herauszugeben, im Falle elektronischer Führung muss ein Zugriff auf die Daten ermöglicht werden. Dieser Pflicht, die aus dem konkreten Mandatsverhältnis folgt, können auch nur Gegenrechte aus diesem entgegengehalten werden. Im praktisch häufigsten Fall handelt es sich um offene Honorarforderungen. Wird die Herausgabe rechtsgrundlos verweigert, kann dies eine Berufspflichtverletzung begründen.

Ein Berufsangehöriger war an einer Gesellschaft beteiligt, für die er auch die steuerliche Beratung übernahm. Die wirtschaftlich zwar unbedeutende, aber offenbar nicht mehr genehme Gesellschaftsbeteiligung wollte er beenden und suchte daher die Einigung zur Übertragung mit dem Mitgesellschafter. Die Verhandlungen zogen sich hin, es kam zum Streit und schließlich zum Bruch mit dem Mitgesellschafter. Dieser war zugleich Geschäftsführer und beendete daraufhin das Steuerberatungsmandat mit dem Berufsangehörigen. Der neue Steuerberater der Gesellschaft forderte mehrfach von dem Berufsangehörigen die Datenübertragung der im Rechenzentrum gespeicherten Daten. Als dies ohne Erfolg blieb, erhob er Beschwerde bei der WPK. Erst nachdem die Berufsaufsicht der WPK den Berufsangehörigen auf mögliche berufsrechtliche Bedenken angesprochen hatte, übertrug dieser mehrere Monate nach der ersten Anforderung die Daten.

// Von sachfremden Interessen geleitete Behauptung eines Zurückbehaltungsrechts

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht" rügte den Berufsangehörigen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO) und warf ihm vor, vorsätzlich seine Pflicht zur Handaktenherausgabe in einer die Achtung und das Vertrauen in die Berufsausübung gefährdenden Weise verletzt zu haben (Pflicht zu berufswürdigem Verhalten, § 43 Abs. 3 Satz 2 WPO). Anerkennenswerte Gegenrechte wie offene Honorarforderungen (§§ 51b Abs. 3 Satz 1 WPO, 273 Abs. 1 BGB) gegen das Herausgabeverlangen waren nicht ersichtlich und konnten vom Berufsangehörigen auch nicht glaubhaft vorgetragen werden. Vielmehr stand nach den Sachverhaltsermittlungen zur Überzeugung der Vorstandsabteilung zweifelsfrei fest, dass der Berufsangehörige die elektronische Handakte bewusst als Druckmittel gegen den Mitgesellschafter zurückhielt, um diesen zur Übernahme der Gesellschaftsbeteiligung zu zwingen. In dieser von sachfremden Interessen geleiteten Behauptung eines Zurückbehaltungsrechts, mit welcher der Berufsangehörige eine Schädigung des Mandanten in Kauf nahm, sah die Vorstandsabteilung daher nicht nur einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 4 Abs. 1 BS WP/vBP), sondern zugleich auch ein berufsunwürdiges Verhalten, sodass trotz fehlender Vorbelastung des Berufsangehörigen die Verhängung einer Sanktion geboten war. sba

Foto: © Afsana von www.stock.adobe.com

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
www.wpk.de/mitglieder-fragen/

QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 10. August 2026

Prüfung der Förderzweckkontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes

Ich bin Prüfer für Qualitätskontrolle und soll eine Qualitätskontrolle bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband durchführen. Umfassen die Auftragsprüfungen von Genossenschaften bei einer Qualitätskontrolle auch eine Prüfung der Förderzweckkontrolle?

// Grundlagen

Die Qualitätskontrolle genossenschaftlicher Prüfungsverbände ist in § 63e ff. Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelt. Sie dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowohl insgesamt als auch bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden (§ 63e Abs. 2 Satz 1 GenG). Der sachliche Umfang der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden wird in § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG konkretisiert. Danach erstreckt sich die Qualitätskontrolle auf die gesetzlichen Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den Genossenschaften, die die in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG genannten Größenmerkmale übersteigen. Damit werden sämtliche wesentlichen Bestandteile der gesetzlichen Pflichtprüfung von der Qualitätskontrolle erfasst.

// Förderzweckkontrolle elementarer Bestandteil der Jahresabschlussprüfung

Eine ausdrückliche Regelung, dass auch die Förderzweckkontrolle (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GenG) Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, enthält das GenG nicht. Allerdings hat der genossenschaftliche Prüfer im Prüfungsbericht dazu Stellung zu nehmen, „ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat". Damit ist die Förderzweckkontrolle elementarer Bestandteil der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG. Die Regelung wurde am 22. Juli 2017 in das GenG eingefügt und dient der Transparenz sowie der Verhinderung beziehungsweise Kontrolle von unzulässigen reinen Anlagegenossenschaften. Erstreckt sich die Qualitätskontrolle auf die gesetzlichen Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG, umfasst sie damit folgerichtig auch die Prüfungs- und Berichterstattungspflicht zur Förderzweckkontrolle.

Foto: © Ployker von www.stock.adobe.com

// Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Der Prüfer für Qualitätskontrolle prüft insoweit, ob die Regelungen des Qualitätssicherungs-systems angemessen und wirksam sind, um sicherzustellen, dass die Förderzweckkontrolle vom genossenschaftlichen Prüfungsverband ordnungsgemäß geplant, durchgeführt, dokumentiert, beurteilt und darüber Bericht erstattet wird. Im Rahmen der Auftragsprüfung ist insbesondere zu beurteilen, ob der Prüfungsverband den individuellen Förderauftrag zutreffend bestimmt, geeignete Prüfungshandlungen durchgeführt, ausreichende Prüfungsnachweise erhoben, seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar dokumentiert und angemessen darüber Bericht erstattet hat. hvö

Neu auf WPK.de vom 15. Juni 2026

Künstliche Intelligenz

Fragen und Antworten der WPK zum Einsatz in der WP-Praxis aktualisiert

Der Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz der WPK (VKI) hat die „Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der WP-Praxis“ (FAQ VKI) aktualisiert. Der Vorstand der WPK hat der Überarbeitung zugestimmt.

Die FAQ KI wurden vor allem hinsichtlich der berufsrechtlichen Ausführungen zur Verschwiegenheit und zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie zu den Verwertungsverboten überarbeitet (Frage 2.2). Zudem wurde die Frage 1.2 hinsichtlich des Grundverständnisses von künstlicher Intelligenz um Hinweise zur Unterscheidung verschiedener Datenarten ergänzt.

Im Zuge der Überarbeitung wurden auch einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. jla

Fragen und Antworten abrufbar unter
www.wpk.de/wissen/ki/

Neu auf WPK.de vom 20. Juli 2026

Geldwäschebekämpfung

Konsultation der AMLA zu einem Entwurf eines RTS zur Methodik für die Bewertung des Risikoprofils von Verpflichteten des Nichtfinanzsektors

Die europäische Anti-Geldwäschebehörde Anti-Money Laundering Authority (AMLA) hat eine neue **öffentliche Konsultation** eröffnet. Sie richtet sich auch an WP/vBP als geldwäscherechtlich Verpflichtete sowie an Aufsichtsbehörden und ist bis zum **27. September 2026** geöffnet.

Der Entwurf des technischen Regulierungsstandards (RTS) legt eine harmonisierte Methodik für die Aufsichtsbehörden fest, um die inhärenten und verbleibenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikoprofile von Verpflichteten im nichtfinanziellen Sektor nach Art. 40 Abs. 2 der 6. GW-RL zu bewerten und einzustufen. Die Methodik basiert auf einem dreistufigen Ansatz, bei dem die Aufsichtsbehörden

- zunächst das inhärente Risikoprofil der Verpflichteten bewerten,
- anschließend die Qualität ihrer Geldwäschebekämpfungs- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungskontrollen beurteilen

- und schließlich das verbleibende Risikoprofil ermitteln sollen, das nach Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen verbleibende Risikoniveau widerspiegelt.

In zwei Annexen sind Datenpunkte enthalten, die die Aufsichtsbehörden zu jedem Verpflichteten erheben müssen. Enthalten sind auch Datenpunkte, die speziell für den Berufsstand der WP/vBP und den der Steuerberater gelten sollen.

Die WPK hat sich in den Vorarbeiten zu diesem Entwurf eines RTS massiv dafür ausgesprochen, dass der RTS für den Finanzsektor nicht auch für den Nichtfinanzsektor gelten soll, sondern dass ein spezifischer RTS für den Nichtfinanzsektor geschaffen wird. Während der ursprüngliche RTS vorsah, dass für jeden Verpflichteten 260 Datenpunkte abzufragen sind, enthält der vorliegende Entwurf des RTS für den Nichtfinanzsektor 12 (Annex I) beziehungsweise 34 Datenpunkte (Annex II).

Eine **öffentliche Anhörung** zu dem Entwurf des RTS ist für den **10. September 2026** von 10:00 bis 12:00 Uhr MESZ geplant.

// Hintergrund

Die AMLA wird durch das EU-Geldwäschepaket berechtigt und verpflichtet, technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards und Leitlinien zu erstellen, die die Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten konkretisieren und vereinheitlichen sollen. nge

Konsultation der AMLA erreichbar unter
www.wpk.de/link/mag032601/

Neu auf WPK.de vom 6. August 2026

Ertragsteuerinformationsbericht

Neue Anforderungen im Rahmen der Abschlussprüfung

Für gesetzliche Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2026 gewinnt die in § 317 Abs. 3b HGB geregelte Beurteilungspflicht des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit der Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts erstmals praktische Bedeutung.

// Hintergrund

Bestimmte multinationale Unternehmen und Konzerne, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (konsolidierte) Umsatzerlöse von jeweils mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht aufzustellen und offenzulegen (§§ 342 ff. HGB).

Die entsprechenden Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen eingeführt und traten bereits im Juni 2023 in Kraft.

// Beurteilung und Berichterstattung des Abschlussprüfers

Nach § 317 Abs. 3b HGB hat der Abschlussprüfer im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung zu beurteilen,

- ob das geprüfte Unternehmen für das dem Prüfungsjahr vorausgehende Geschäftsjahr zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war und
- ob diese Verpflichtung erfüllt wurde.

Über das Ergebnis dieser Beurteilung hat der Abschlussprüfer gemäß § 322 Abs. 1 Satz 4 HGB in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu berichten. Die Berichterstattungspflicht besteht für jede gesetzliche Abschlussprüfung, unabhängig davon, ob das geprüfte Unternehmen tatsächlich zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet ist.

Eine inhaltliche Prüfung der enthaltenen Angaben ist hingegen nicht erforderlich.

// Erstmalige Anwendung

Die Pflichten des Abschlussprüfers gelten erstmals für die Prüfung von Geschäftsjahren, die dem Geschäftsjahr folgen, das nach dem 21. Juni 2024 beginnt (Art. 90 Abs. 1 EGHGB).

Dies entspricht im Regelfall bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahren einer erstmaligen Geltung für die Prüfung von Geschäftsjahren, die am 30. Juni 2026 enden. Bei kalenderjahrgleichen Geschäftsjahren finden die Regelungen erstmals auf die Prüfung des zum 31. Dezember 2026 endenden Geschäftsjahres Anwendung. mpi

Foto: © Supatman von www.stock.adobe.com

Neu auf WPK.de vom 7. August 2026

Darlehensvermittlungsverordnung

Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht erlassen. Diese enthält eine Darlehensvermittlungsverordnung (Art. 1), deren § 13 Abs. 1 eine neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP vorsieht.

// Erlaubniserteilung zur Tätigkeit als Darlehensvermittler

Es handelt sich um eine Prüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung zur Tätigkeit als Darlehensvermittler nach § 34k Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität.

Die Erlaubnisbehörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Gewerbetreibende sich auf seine Kosten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus § 34k Abs. 5 oder Abs. 7 Gewerbeordnung und § 12 Darlehensvermittlungsverordnung ergebenden Pflichten überprüfen lässt und der Behörde den Prüfungsbericht übermittelt. Der Prüfer wird von der Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt (§ 13 Abs. 2 Darlehensvermittlungsverordnung).

Geeignete Prüfer sind unter anderem Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Darlehensvermittlungsverordnung). mba

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge im Gewerberecht abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032602/

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Regelung der Förderung klimaneutraler Mobilität abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032603/

Neu auf WPK.de vom 13. August 2026

Neues Verpackungsrecht

Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Seit dem 12. August 2026 gilt das neue Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG, BGBl. I Nr. 207 vom 17. Juli 2026), mit dem das deutsche Verpackungsrecht an die neue EU-Verpackungsverordnung* angepasst wurde. Das bisherige Verpackungsgesetz trat am 11. August 2026 außer Kraft.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat aus diesem Anlass Hinweise für die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen des Jahres 2026 und auch für die neu eingeführte Schulungspflicht für alle WP/vBP-Prüfer veröffentlicht.

// Aufgaben und Regelungen für WP/vBP

Das Gesetz sieht nach wie vor an diversen Stellen Aufgaben und Regelungen für WP/vBP vor:

- § 3 Abs. 12 VerpackDG-E: Definition der WP/vBP als Systemprüfer;
- § 10 VerpackDG-E: Prüfung der Vollständigkeitserklärung;
- § 21 Abs. 2 VerpackDE-E: Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers eines Systems bei der zuständigen Landesbehörde;
- § 21 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG-E: Die zuständige Landesbehörde kann von dem System die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, etwa die Vorlage geeigneter Unterlagen eines WP/vBP;
- § 25 Abs. 2 Satz 3 VerpackDG: Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen kann die ZSVR von

* Verordnung (EU) 2025/40 vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

den betroffenen Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen;
- § 25 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG-E: Vorlage des Prüfungsberichts eines Systems bei der ZSVR;
- § 25 Abs. 5 Satz 3 VerpackDG-E: Die ZSVR kann von den Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, insbesondere die Vorlage geeigneter Unterlagen eines WP/vBP;
- § 50 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG-E: Für die Genehmigung des Gesamtumlageaufkommens und dessen Nachkalkulation der Systeme und Betreiber von Branchenlösungen durch das Umweltbundesamt muss diesem von der ZSVR eine Bescheinigung eines WP/vBP über die ordnungsgemäße Ermittlung der Kosten und Ausgaben übergeben werden;
- § 56 VerpackDG-E: Prüferregistrierung. ako

Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40
www.wpk.de/link/mag032604/

Neu auf WPK.de vom 29. Juli 2026

Insolvenzrechtliche Berufsträger

Errichtung einer Berufskammer – entsprechend tätige WP/vBP wären Mitglieder von zwei Kammern

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger vorgelegt. Dieser sieht vor, das derzeitige Vorauswahlverfahren von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern durch ein zentrales Zulassungswesen zu ersetzen. Es soll **eine Berufskammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger** errichtet werden, die für die bundesweite Berufszulassung zuständig sein soll (§§ 1 Abs. 2, 58 des Entwurfes des Insolvenzamtsträgergesetzes – InsAG-E, eingeführt durch Art. 1). **Folglich müssten WP/vBP, die als Insolvenzverwalter und andere insolvenzrechtliche Amtsträger tätig sind, künftig Mitglieder von zwei Berufskammern sein.** Als andere insolvenzrechtliche Amtsträger gelten Sachwalter, vorläufige Sachwalter, Verfahrenskoordinatoren, Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderatoren (§ 2 InsAG-E).

// Bestandsschutzregelung

Personen, die bislang schon in erheblichem Umfang als insolvenzrechtliche Amtsträger tätig gewesen sind, sollen auch künftig ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen als Berufsträger zugelassen werden können. Diesen Bestandschutz sollen Personen genießen, die im maßgeblichen Zeitraum in mindestens 20 Insolvenzverfahren bestellt worden sind, bei denen es sich in mindestens fünf Fällen um schlussgerechnete Regelverfahren handeln muss (§ 1 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetz – InsAGEG-E, Art. 2). Der maßgebliche Zeitraum soll mit dem Beginn des dritten, dem Jahr der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahres beginnen und mit dem Abschluss des Gründungsvorgangs enden. Damit beläuft sich der Zeitraum auf mindestens drei Jahre. Die Kammer kann auch in weiteren Fällen geeignete Personen als insolvenzrechtlichen Amtsträger zulassen.

// Zulassungserleichterungen für WP/vBP

Es soll auf die geforderte Hochschulausbildung (ein juristisches Staatsexamen, ein Master oder ein vergleichbarer Abschluss) verzichtet werden können, wenn der Anwärter die Prüfung zum WP/vBP bestanden hat (§ 4 Abs. 2 InsAG-E). Die praktische Ausbildung soll von fünf auf drei Jahre verkürzt werden bei Personen, die die Prüfung zum WP/vBP bestanden haben (§ 5 Abs. 2 Satz 2 InsAG-E).

// Berufspflichten

Der insolvenzrechtliche Berufsträger soll die ihm als Amtsträger übertragenen Aufgaben pflichtgemäß, gewissenhaft, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt ausüben und sein Handeln als Amtsträger ausschließlich an den Zielen des Verfahrens orientieren, für das er bestellt ist (§ 36 InsAG-E). Zur verlässlichen und unverzüglichen Identifizierung von Sachverhalten, welche die Unabhängigkeit des Berufsträgers in Zweifel ziehen können, soll dieser Verfahren einrichten und in seine Büroorganisation integrieren.

Es soll explizit geregelt werden, dass die Berufspflichten aus einem anderen Beruf grundsätzlich auch bei der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter zu wahren sind, im Kollisionsfall sollen aber die insolvenzrechtlichen Pflichten Vorrang haben (§ 41 InsAG-E). Dies ist eine Regelung, die sich sonst in

→

anderen Berufsrechten nicht findet; im Regelfall gilt bei Kollision von Berufsrechten das strengere Berufsrecht.

// Berufsausübung mit anderen

Der Berufsträger soll sich zur gemeinschaftlichen Ausübung seines Berufs nur mit anderen Berufsträgern zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden dürfen (§ 42 Abs. 1 InsAG-E). Zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit soll er sich auch mit Angehörigen anderer Berufe verbinden dürfen, insbesondere mit WP/vBP sowie Abschlussprüfern aus anderen Staaten, die nach der WPO ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, WP/vBP im Inland gemeinschaftlich ausüben dürfen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 4 InsAG-E). Darüber hinaus sollen Bürogemeinschaften grundsätzlich zulässig sein (§ 44 InsAG-E).

// Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

Es soll geregelt werden, dass insolvenzrechtlichen Berufsträger, die gleichzeitig WP/vBP sind, Mitglieder in ihrem berufsständischen Versorgungswerk bleiben dürfen (§ 13 InsAGEG-E). Die Tätigkeit eines insolvenzrechtlichen Berufsträgers soll als eine Tätigkeit im Sinne dieses Versorgungswerks gelten. Dies setzt voraus, dass die Zulassung als WP/vBP beibehalten wird.

// Weitere Regelungen

- WP/vBP sollen die praktische Ausbildung von Anwärtern im Bereich von Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen übernehmen können (§ 5 Abs. 4 InsAG-E). Dieser Teil kann bis zu 40 % der praktischen Ausbildung erfassen.
- Es soll der Fall geregelt werden, dass ein insolvenzrechtlicher Berufsträger neben seinen Berufspflichten zugleich die Pflichten eines anderen Berufs verletzt. Über seine Pflichtverletzung soll zunächst im berufsrechtlichen Verfahren nach dem InsAG-E entschieden werden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend in diesem Bereich aufgetreten ist (§ 55 InsAG-E).
- Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters sowie weitere Pflichten und Verantwortlichkeiten sollen ausführlich geregelt werden (§§ 56b, 57, 57b ff. InsO-E, Art. 3).
- Außerdem soll geregelt werden, dass die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum insolvenzrechtlichen Berufsträger vereinbar mit dem Beruf des WP/vBP ist (Ergänzung des § 43a Abs. 2 Nr. 4 WPO-E, Art. 12). mba

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032605/

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 6. Juli 2026

Europäische Kommission verabschiedet delegierte Rechtsakte zu den vereinfachten ESRS und zum freiwilligen Standard

Die Europäische Kommission hat am 3. Juli 2026 die delegierte Verordnung zur Übernahme der überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) angenommen. Gegenüber den im Mai 2026 veröffentlichten Konsultationsentwürfen, die auf der fachlichen Empfehlung (Technical Advice) der EFRAG basieren, hat die Europäische Kommission noch punktuelle Anpassungen vorgenommen, unter anderem

- die Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips weiter konkretisiert,
- die Übergangserleichterungen für die Berichterstattung über erwartete finanzielle Effekte um ein weiteres Jahr verlängert und
- die Regelungen zur Berichterstattung über Treibhausgasemissionen stärker an internationale Standards angeglichen.

Ein begleitendes „Staff Working Document" erläutert die Änderungen der Europäischen Kommission gegenüber der fachlichen Empfehlung der EFRAG. Außerdem hat die Kommission eine delegierte Verordnung zum Standard für die frei-

willige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard – VS) angenommen.

// Prüfung der Rechtsakte durch Parlament und Rat

Beide Rechtsakte werden nun dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Monate und kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Sofern keine Einwände erhoben werden, werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Drei Tage nach ihrer Veröffentlichung treten sie in Kraft.

Da es sich um delegierte Verordnungen handelt, ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht erforderlich. mpi

Delegierter Rechtsakt ESRS sowie Staff Working Document
www.wpk.de/link/mag032606/

Delegierter Rechtsakt Voluntary Standard – VS
www.wpk.de/link/mag032607/

Neu auf WPK.de vom 8. Mai 2026

Weitere Fragen und Antworten der EU-Kommission zur EU-Taxonomie-Verordnung

Die Europäische Kommission hat am 30. April 2026 eine weitere Bekanntmachung zur Auslegung und Anwendung bestimmter Vorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung in Form von Fragen und Antworten veröffentlicht.

Die Reihe von Bekanntmachungen soll dazu dienen, Antworten auf häufig gestellte Fragen bezüglich der Angabe von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten als unverbindliche Orientierungshilfe zu geben und begründen keine zusätzlichen Anforderungen, Rechte oder Pflichten.

// Änderungen durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt

In der nunmehr vierten Bekanntmachung von Fragen und Antworten geht die Kommission auf die Änderungen der EU-Taxonomie-Verordnung durch den delegierten Omnibus-Rechtsakt vom 4. Juli 2025 zur Vereinfachung der Berichterstattung ein, der am 8. Januar 2026 im EU-Amtsblatt als Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 veröffentlicht wurde (siehe WPK Magazin 1/2026, Seite 22).

Die Fragen und Antworten untergliedern sich in

- Fragen zum delegierten Omnibus-Rechtsakt vom 4. Juli 2025, insbesondere im Zusammenhang mit dessen erstmaliger Anwendung,
- Fragen zum neu eingeführten Wesentlichkeitsgrundsatz für die Taxonomie-Berichterstattung und
- Fragen zu Risikopositionen berichtender Finanzunternehmen gegenüber Zweckgesellschaften. sbr

Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 30. April 2026 (PDF)
www.wpk.de/link/mag032608/

Delegierte Verordnung (EU) 2026/73
www.wpk.de/link/mag032609/

Neu auf WPK.de vom 28. Juli 2026

Konsultation der EFRAG zum Entwurf der ESRS für Drittstaatenunternehmen

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 23. Juli 2026 den Entwurf der ESRS für Drittstaatenunternehmen zur Konsultation gestellt.

Art. 40a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie sieht vor, dass in der Europäischen Union niedergelassene Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von obersten Mutterunternehmen beziehungsweise Unternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, bei Überschreitung bestimmter Größenkriterien zur Offenlegung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind. Die Berichterstattung soll grundsätzlich nach den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Drittstaatenunternehmen erfolgen, die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 40b Bilanzrichtlinie durch einen delegierten Rechtsakt zu erlassen sind. Die EFRAG wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, einen Vorschlag für solche Standards zu erarbeiten.

// Anpassungen im Vergleich zu den überarbeiteten ESRS

Der vorliegende Entwurf basiert grundsätzlich auf den am 3. Juli 2026 verabschiedeten überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Eine wesentliche Anpassung besteht darin, dass sich die ESRS für Drittstaatenunternehmen nur auf Auswirkungen, nicht auf Risiken und Chancen beziehen und folglich die doppelte Wesentlichkeit entfällt, da nur die Wesentlichkeit der Auswirkungen („impact materiality") und nicht auch die finanzielle Wesentlichkeit zu berücksichtigen ist. Des Weiteren soll es möglich sein, die Berichterstattung mit Ausnahme der Angaben zum Klimawandel auf EU-bezogene Auswirkungen zu begrenzen (sogenannter „mixed approach").

Die EFRAG beabsichtigt, der Europäischen Kommission den Entwurf der ESRS für Drittstaatenunternehmen nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation als Vorschlag für den zu erlassenden Rechtsakt vorzulegen. Stellungnahmen können über einen Online-Fragebogen bis zum **31. Oktober 2026** abgegeben werden. sbr

Konsultation zum Entwurf der ESRS für Drittstaatenunternehmen
www.wpk.de/link/mag032610/

Neu auf WPK.de vom 6. Mai 2026

Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Fragen und Antworten der WPK aktualisiert

Der Ausschuss Nachhaltigkeit der WPK hat in seiner Sitzung am 22. April 2026 den Katalog der „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland" aktualisiert. Der Vorstand hat der Überarbeitung zugestimmt.

Die Überarbeitungen berücksichtigen die erforderlichen Aktualisierungen aufgrund der Verabschiedung der CSRD-Änderungsrichtlinie, die am 26. Februar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die am 18. März 2026 in Kraft getreten ist. Zusätzlich aufgenommen wurde die Frage 2.14 zur künftigen Zuständigkeit der Berufsaufsicht. Zudem wurde die Frage 3.4 hinsichtlich der vorgesehenen Einführung des § 5a BS WP/vBP-E ergänzt. Darüber hinaus wurden einige Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. jla

Fragen und Antworten abrufbar unter
www.wpk.de/wissen/nachhaltigkeitskompass/csrd-faq/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

August	
05.08.2026	**International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB):** Proposes Revisions to Core Standards to Enhance Risk-Based Audit Framework and Address Technological Advances
Juli	
22.07.2026	**IAASB:** Proposes Targeted Revisions to the ISA for Audits of Less Complex Entities
15.07.2026	**International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA):** New IESBA Staff Publication Highlights Ethical Considerations for Accountants Using Emerging Technologies
Juni	
25.06.2026	**IAASB:** Releases New ISSA 5000 Materiality FAQs to Support Consistent, Effective Application in Sustainability Assurance Engagements
15.06.2026	**IESBA:** Targeted Ethics Code Update on Firm Culture and Governance
11.06.2026	**IESBA Snapshot:** Ethics and Independence Approach to the Use of Technology
Mai	
21.05.2026	**IESBA:** Releases Guide on Proportionality of the IESBA Code
06.05.2026	**IAASB:** Seeks Feedback on Proposed Revisions to ISRE 2410 to Strengthen Interim Review Engagements

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

August	
11.08.2026	**IFRS Foundation:** Steven Maijoor to serve as next Chair of the IFRS Foundation Trustees; Sam Woods appointed to chair the International Accounting Standards Board (IASB)
Juli	
30.07.2026	**IFRS Foundation:** Laura Forzani appointed as IFRS Foundation Managing Director
Juni	
26.06.2026	**International Accounting Standards Board (IASB):** Issues amendments clarifying the fair value option in IAS 28
12.06.2026	**IASB:** Update on appointment of new IASB Chair
Mai	
27.05.2026	**IASB:** Issues IFRS 20 to improve financial reporting for companies subject to rate regulation

Foto: © alphaspirit von fotolia.com

→

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

Juli	
28.07.2026	**European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG):** ESRS Knowledge Hub: 2026 Revised ESRS and Voluntary Standard Interactive Document Set Now Available
23.07.2026	**EFRAG:** Launches Public Consultation on the ESRS-40a Exposure Draft for Certain Non-EU Undertakings
03.07.2026	**EFRAG:** European Commission Publishes Delegated Act on Revised ESRS and Voluntary Sustainability Reporting Standard
Juni	
30.06.2026	**EFRAG:** Publishes Assessment Report on voluntary information template for SMEs and Startups on the European Single Access Point
25.06.2026	**EFRAG:** Releases the second edition of the mappings of digital tools, platforms and initiatives for SME sustainability reporting
16.06.2026	**EFRAG:** Strengthening global standards on pollution reporting: EFRAG's Comment Letter to GRI now available
02.06.2026	**EFRAG:** Publishes Feedback Statement on the IAS 28 Fair Value Option Exposure Draft
Mai	
21.05.2026	**EFRAG:** Releases 2025 Annual Review, Highlighting Its Role in Strengthening Europe's Reporting Framework
April	
16.04.2026	**EFRAG:** Publishes Final Comment Letter on the IAS 28 Fair Value Option Exposure Draft and supports the IASB's proposals

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

August	
06.08.2026	**Accountancy Europe (ACE):** IESBA's NOCLAR Post-Implementation Review – Consultation Response
Juli	
23.07.2026	**ACE:** AMLA draft guidelines on business-wide risk assessment – Consultation Response
20.07.2026	**ACE:** Competitiveness of European banking sector
16.07.2026	**ACE:** Swift ESRS delegated act adoption
14.07.2026	**ACE:** Private equity in accountancy and audit sector
08.07.2026	**ACE:** Connectivity of financial and sustainability reporting
03.07.2026	**ACE:** EFRAG discussion paper on connectivity of financial and sustainability reporting – Consultation Response
Juni	
30.06.2026	**ACE:** European Single Access Point (ESAP) – Towards an EU-wide accessible reporting
25.06.2026	**ACE:** Accountancy Europe feedback: 28th Regime corporate legal framework – 'EU Inc .' Regulation – Consultation Response
22.06.2026	**ACE:** AMLA consultation on draft RTS on group-wide requirements – Consultation Response
15.06.2026	**ACE:** Post implementation review survey ISA 540 – Consultation Response
03.06.2026	**ACE:** EC consultation on revised ESRS – Consultation Response
Mai	
13.05.2026	**ACE:** IAASB and IESBA joint consultation on 2028-2031 strategy – Consultation Response

jla

Internationale Prüfungsstandards im Fokus

Sitzung des IAASB in Mainz

IAASB-Vorsitzender Tom Seidenstein (6. v. li.), IDW-Vorstandsvorsitzender Dr. Torsten Moser (3. v. li.), WPK-Vertreter: stv. Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Jürgen Hug, Geschäftsführer Dr. Michael Hüning, Referatsleiter Jan Langosch (3. bis 1. v. re.)

Foto: © IDW

Vom 15. bis 18. Juni 2026 kamen Vertreter des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in Mainz mit Teilnehmern anderer nationaler und internationaler Institutionen zusammen, um über die Weiterentwicklung internationaler Prüfungsstandards zu beraten.

Auf der Agenda standen unter anderem die Arbeiten am Projekt „Audit Evidence & Risk Response" (ISA 330, ISA 500 und ISA 520) sowie die Überarbeitung des International Standard on Audits of Less Complex Entities (ISA for LCE, siehe hierzu auch Seite 46 in diesem Heft). Darüber hinaus befasste sich das Board mit ersten Erkenntnissen einer gemeinsamen Stakeholder-Befragung von IAASB und International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), die in die Strategie- und Arbeitsplanung für die Jahre 2028 bis 2031 einfließen sollen.

// WPK: Analyse und Augenmaß bei Änderungen von Standards

In einem Fachgespräch tauschten sich das IAASB mit Vertretern des IDW, der Deutschen Bundesbank, des International Sustainability Standards Board (ISSB) und der WPK über aktuelle Entwicklungen in der Standardsetzung aus. Die WPK sprach sich dafür aus, Änderungen in der Standardsetzung mit Augenmaß und auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse ihrer Auswirkungen auf den Berufsstand vorzunehmen. Gerade vor dem Hintergrund des raschen technologischen Wandels könne ein prinzipienbasierter Ansatz regelmäßig flexibler und nachhaltiger sein als die Einführung zusätzlicher Detailanforderungen in den Standards. Die Vertreter des IAASB zeigten hierfür großes Interesse.

Der Tagungsort Mainz bot zudem Anlass, die Bedeutung technologischer Umbrüche zu reflektieren. In seiner Ansprache erinnerte WPK-Präsident Andreas Dörschell an Johannes Gutenberg und zog eine Parallele zwischen der Erfindung des Buchdrucks und den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Beide Innovationen eröffneten weitreichende Veränderungen und neue Möglichkeiten, gingen jedoch zugleich mit besonderer Verantwortung einher. Innovation allein genüge nicht, ebenso entscheidend seien Vertrauen, Zusammenarbeit und fundiertes Urteilsvermögen.

Die Beratungen verdeutlichten erneut die Bedeutung hochwertiger, international konsistenter und zugleich praxistauglicher Prüfungsstandards. Vor dem Hintergrund dynamischer wirtschaftlicher, geopolitischer und technologischer Entwicklungen bleibt ihre kontinuierliche Weiterentwicklung von zentraler Bedeutung. jla

Neu auf WPK.de vom 27. Juli 2026

Konsultation des IAASB zur Änderung des ISA for LCE

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 22. Juli 2026 den Entwurf der zielgerichteten Änderungen des International Standards on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities (ISA for LCE) zur Konsultation gestellt.

Der ISA for LCE wurde vom IAASB als eigenständiger global anwendbarer Prüfungsstandard speziell für die Prüfung kleinerer und weniger komplexer Unternehmen entwickelt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen insbesondere die Entwicklungen seit der Verabschiedung des Standards im Jahr 2023 in folgenden Bereichen:

- Dolose Handlungen (Fraud) – Aufnahme der jüngsten Änderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers in Bezug auf dolose Handlungen,
- Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern) – Reaktion auf die Entwicklungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern),
- Listed and Public Interest Entities – Ersetzung des Begriffs "listed entity", für welche die Anwendung des Standards nicht gestattet ist, durch "publicly traded entity" sowie
- Nutzung der Tätigkeit von Sachverständigen – Wahrung der Interoperabilität mit dem vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) herausgegebenen International Code of Ethics for Accountants (including International Independence Standards).

Stellungnahmen können bis zum **17. November 2026** auf der Internetseite des IAASB abgegeben werden. sbr

Entwurf des geänderten ISA for LCE sowie Login zur Abgabe von Stellungnahmen
www.wpk.de/link/mag032611/

IESBA entwickelt den Code of Ethics weiter und erarbeitet neue Praxishinweise

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Sitzung vom 8. bis 11. Juni 2026 in New York die Arbeiten an mehreren Projekten zur Weiterentwicklung des International Code of Ethics for Professional Accountants (Code) fortgeführt. Im Mittelpunkt standen Entscheidungen zum Projekt Firm Culture and Governance (FCG), der Umgang mit neuen Technologien sowie weitere Beratungen zu Nachhaltigkeitsprüfungen und externen Investitionen in Prüferpraxen (insbesondere Private Equity). Die Beschlüsse sind teilweise vorläufig und können sich im weiteren Verlauf noch ändern.

// Firm Culture and Governance

Nachdem das IESBA eine weltweite Stakeholder-Dialogreihe durchgeführt hatte, wurden nun die Grundzüge des künftigen Regelungsansatzes festgelegt. Das Board beschloss, das FCG-Rahmenwerk durch eine übergeordnete Anforderung (Requirement) mit ergänzendem Anwendungsmaterial (Application Material) im Code zu verankern. Flankierend sollen nicht verbindliche Praxishinweise (Non-authoritative material – NAM) entwickelt werden, die die praktische Umsetzung unterstützen. Ein erster Entwurf der Regelungen im Code soll im September 2026 beraten werden.

Die WPK steht dem Projekt kritisch gegenüber. Das IESBA sollte nicht jeden neuen Trend zum Anlass nehmen, Änderungen des Codes vorzunehmen. Der Berufsstand und auch die Mitgliedsorganisationen der IFAC brauchen eine Phase der Stabilität, um die zahlreichen Änderungen der letzten Jahre in der Praxis umzusetzen. Wie die WPK gegenüber dem IESBA mehrfach aufgezeigt hat, sollte der Code mit seinem prinzipienbasierten Ansatz in der Lage sein, viele neue Entwicklungen adäquat abzudecken.

// Private Equity

Für das im März 2026 eingerichtete Projekt zu Private Equity und anderen externen Investitionen in Prüferpraxen verabschiedete das IESBA den genauen Projektinhalt. Ziel ist es, Informationen über die Auswirkungen solcher Beteiligungsmodelle auf die ethischen Anforderungen und Unabhängigkeitsregelungen des Codes zu sammeln und daraus Empfehlungen für das weitere Vorgehen des IESBA abzuleiten. Die Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

// Technologie und Künstliche Intelligenz

Das IESBA setzte außerdem seine Arbeiten zu den ethischen Auswirkungen neuer Technologien fort. Erörtert wurden insbesondere Chancen und Risiken des Einsatzes Künstlicher Intelligenz sowie internationale regulatorische Entwicklungen. Darüber hinaus befasste sich das Board mit einem Entwurf von Praxishinweisen der Mitarbeiter des IESBA (Staff), die ethische Fragestellungen beim Einsatz neuer Technologien behandeln. Das finale Papier wurde am 15. Juli 2026 veröffentlicht.

// Nachhaltigkeitsprüfungen

Bei dem Thema Nachhaltigkeitsprüfungen kam das IESBA zu dem Ergebnis, derzeit keine zusätzlichen Unabhängigkeitsstandards für Nachhaltigkeitsprüfungen außerhalb des Anwendungsbereichs der International Ethics Standards for Sustainability Assurance (including International Independence Standards – IESSA) zu entwickeln. Stattdessen sollen die Entwicklungen in der Praxis weiter beobachtet und die erstmalige Anwendung der IESSA durch ergänzende Praxishinweise unterstützt werden.

Damit wird den Forderungen der WPK vollumfänglich entsprochen, die sich gegenüber dem IESBA mehrfach dafür ausgesprochen hat, kein weiteres Standardsetzungsprojekt für Nachhaltigkeitsprüfungen außerhalb des Anwendungsbereichs der IESSA aufzunehmen.

// Weitere Projekte

Ferner setzte das IESBA seine Arbeiten zur Rolle von Finanzvorständen (Chief Financial Officers – CFOs) fort und wertete erste Umfrageerkenntnisse aus. Endgültige Empfehlungen wird das IESBA in seiner Sitzung im September 2026 beschließen.

Die WPK hat sich gegenüber dem IESBA kritisch zu diesem Projekt geäußert, da die Rolle von CFOs zumindest nicht zum Kernbereich des IESBA gehört und aus Sicht der WPK keinen Änderungsbedarf am Code begründet. Hinzu kommt, dass CFOs in Deutschland keine Berufsangehörigen sind.

Zudem befasste sich das IESBA mit der Weiterentwicklung seines Strategie- und Arbeitsplans für den Zeitraum 2028 bis 2031, der vertiefend in der nächsten Sitzung im September 2026 beraten werden soll (siehe hierzu auch Seite 59 in diesem Heft).

Abgerundet wurde die Sitzung durch die Erörterung der Aktivitäten des neuen IESBA-Ausschusses Trends und Risiken für die Arbeit des IESBA. jen

Unterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032612/

Staff Publication Technology abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032613/

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg
Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern
Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt
Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen
Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen
Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-490
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Der große Moment

Zwischen Rückblick auf das Examen und Aufbruch in eine neue berufliche Zukunft: Die Bestellungsveranstaltungen der WPK im Frühsommer 2026

Stuttgart: Landespräsidentin Baden-Württemberg Barbara Hoffmann im Kreis der neuen Mitgliedern der WPK

Es gibt Momente, die bleiben im Gedächtnis. Nicht unbedingt die einzelnen Prüfungsaufgaben oder Paragrafen, sondern die langen Abende am Schreibtisch, die durchgearbeiteten Wochenenden und das Gefühl, einen scheinbar endlosen Lernplan doch noch irgendwie zu bewältigen. Wer schließlich zur feierlichen Bestellung als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer eingeladen wird, blickt auf genau diese Erinnerungen zurück.

„Wenn wir uns an das Examen zurückerinnern, erinnern wir uns vermutlich nicht zuerst an fachliche Inhalte, sondern vor allem an die Begleiterscheinungen", sagt der frisch bestellte Wirtschaftsprüfer Joost Porth aus Hamburg. „Wir erinnern uns an umfangreich ausgearbeitete Lernpläne, die am ersten Tag vollkommen realistisch erschienen und spätestens nach zwei Wochen einen Mix aus kreativer und ambitionierter Interpretation benötigten. Wir erinnern uns an Samstage, Sonntage und Feiertage, die plötzlich zu ganz normalen „Werktagen" wurden. Und sicher wird sich jeder von uns an die Frage erinnern, wann man ‚denn jetzt endlich mal fertig sei mit dem Lernen'. Eine Frage, die mich persönlich immer sehr genervt hat", so Porth „und die wir selbst irgendwann nicht mehr beantworten konnten."

// Marathonlauf mit sechswöchigem Schlusssprint bei stetigem Gegenwind

„Für mich persönlich glich die Vorbereitung auch eher einem Marathon mit anschließendem sechswöchigem Schlusssprint", erinnert sich Porth. „Anfangs hatte ich mich fast auf die Freistellung gefreut: Nach der anstrengenden Doppelbelastung aus Arbeit und dem Lernen am Wochenende hatte ich mir fest vorgenommen, regelmäßig die Wochenenden freizunehmen." Rückblickend sei diese geplante „Work-Life-Balance" dann leider nur eine Illusion gewesen. „Ich habe mir irgendwann auch für Sonntagmorgen einen Wecker auf 6:30 Uhr gestellt, um bei stetigem Gegenwind weiter diesen Marathon zu laufen."

Hamburg: Neue Mitglieder der WPK in Norddeutschland, vereidigt von Rosemarie Gergen, Landespräsidentin Schleswig-Holstein, Udo Bensing, Landespräsident Hamburg und Gerd-Markus Lohmann, Landespräsident Bremen

// Bestellungsveranstaltungen mit Begleitprogramm

Die Bestellveranstaltungen der WPK in den Bundesländern und die feierlichen Vereidigungen wurden wie gewohnt musikalisch umrahmt von einem Begleitprogramm sowie mit Musik von einem Gitarrenduo mit einem breitgefächerten Repertoire. In den sechs Landesgeschäftsstellen der WPK wurden 41 Wirtschaftsprüfer und 18 Wirtschaftsprüferinnen bestellt. Die jüngste Person war 26 Jahre, die älteste 61 Jahre alt. Den Berufseid leisteten die Kandidatinnen und Kandidaten vor Ort. Gäste der einzelnen feierlichen Veranstaltungen waren neben den Familien und zahlreichen Angehörigen die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten der WPK, weitere WPK-Ehrenamtsträger, die Vertreter des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie der steuerberatenden Berufe.

// Vereidigung als Schlusspunkt der langen Vorbereitungs- und Prüfungszeit

Zwischen Rückblick und Aufbruch spannten die Bestellungsfeiern der WPK einen emotionalen Bogen. Was mit den Erinnerungen an Lernpläne, Prüfungsstress und durchgearbeitete Wochenenden begann, mündete in den feierlichen Moment der Vereidigung. In Düsseldorf brachte Landespräsident Andreas Dörschell die Bedeutung dieses Augenblicks auf den Punkt: „Nun ist diese anstrengende Zeit endlich vorbei und Sie ernten die Früchte Ihrer Anstrengungen. Seien Sie versichert: Wenn Sie heute mit der Bestellungsurkunde nach Hause kommen, wissen Sie: Es hat sich gelohnt! Denn die Vereidigung bildet schließlich nicht nur den Schlusspunkt der langen Vorbereitungs- und Prüfungszeit, sondern markiert auch den Eintritt in eine neue berufliche Lebensphase. Ich freue mich für Sie, dass Sie heute Ihre Bestellung zusammen mit Ihren Partnern und Partnerinnen, Familienangehörigen und auch Freunden feiern können." jba

München: WPK-Beiratsvorsitzer und Landespräsident Bayern Dr. Karl Petersen mit den neuen Mitgliedern des Berufsstandes

Düsseldorf: WPK-Präsident und Landespräsident Nordrhein-Westfalen Andreas Dörschell mit den neuen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern

Frankfurt am Main: WPK-Landespräsident Hessen Prof. Dr. Thomas Olbrich mit den neuen Berufsangehörigen

Jahrestreffen Niedersachsen

Ernste Wirtschaftslage bei steigender Staatsverschuldung

Am 27. April 2026 fand in Hannover das Jahrestreffen der WPK in Niedersachsen statt. Unter den Gästen waren der niedersächsische Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne und Reinhold Hilbers, Mitglied des Landtages, Vorsitzender der Expertenkommission zur Reform der Schuldenbremse, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie niedersächsischer Finanzminister a.D.

WPK-Landespräsident WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth stellte in seiner Ansprache die enge Verbindung der täglichen Arbeit des Berufsstandes mit der wirtschaftlichen Lage in Deutschland dar. Die Lage sei ernst. Nach drei Jahren Rezession stehe man vor folgender Situation: schwache Inlandsnachfrage, hohe Produktionskosten, internationale Handelskrisen vor allem mit Blick auf US-Zölle, Unsicherheiten aufgrund des Krieges in der Ukraine, eine hohe Staatsverschuldung, mit der ein moderates Wachstum erkauft werde, sowie hohe Arbeits- und Energiekosten und bürokratische Hürden verringerten die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen sei in Deutschland auf den höchsten Stand seit über zwanzig Jahren angewachsen. Steigende Energiepreise könnten zu einem weiteren Anstieg der Insolvenzen führen. Die besondere Aufgabe bei der Prüfung von in Krisen befindlichen Unternehmen sei die Frage, ob das Unternehmen weitergeführt werden könne. Zu beurteilen sei die vom Unternehmen zu erstellende Fortführungsprognose, die einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasse. Auch wenn von der Regelvermutung, der Going-Concern-Prämisse ausgegangen werden könne, seien die Herausforderungen groß.

// „Deutschland braucht einen Strukturwandel“

Deutschland brauche einen Strukturwandel. Das Land stehe unter einem enormen Preis- und Technologiedruck. China sei wirtschaftlich stark, stelle technologisch hochwertige Produkte her, die mindestens so gut seien wie unsere, in der Regel aber billiger. Deutschland habe von der marktwirtschaftlichen Idee der Arbeitsteilung gelebt: Durch die Spezialisierung auf bestimmte Aufgaben werden Produktivität- und Kostenvorteile erzielt, die zum Wohlstand der beteiligten Länder beitragen. Dies funktioniere bei fairen Wettbewerbsbedingungen, aber nicht, wenn Produkte oder Dienstleistungen nur deshalb günstiger sind, weil sie in einem der Länder subventioniert werden. Allgemeine Zölle seien nicht der richtige Weg, denn Deutschland konkurriere mit China auf internationalen Märkten. Ein von der EU-Kommission verfolgter Ansatz seien Ausgleichszölle in einzelnen Branchen. Eine weitere Möglichkeit sei gegebenenfalls chinesische Unternehmen von öffentlichen Aufträgen auszuschließen. Aber auch das werde Deutschland auf Drittmärkten nicht helfen. Am Ende bedeute Strukturwandel, dass man sich umstellen und neue Fertigkeiten entwickeln müsse. Diese könnten sein: Exporte stärker mit Dienstleistungsangeboten zu verbinden, Konzentration auf Nischenprodukte, Aufbau neuer Lieferketten mit Drittländern und Reformen, die zum Bürokratieabbau führen.

Weitere Themen Korths waren der Stand der Umsetzung der CSRD-Richtlinie in deutsches Recht, das Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, Modelle der Mitarbeiterbeteiligung, aber auch mittelbarer Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Fragen aufwerfe.

(v. li.) Reinhold Hilbers, Prof. Dr. H.-Michael Korth, Grant Hendrik Tonne

// „Freie Berufe erwirtschaften rund zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts“

Niedersachsens Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne hob in seinem Grußwort die Bedeutung der Freien Berufe hervor. Rund zehn Prozent des Bruttoinlandprodukts würden von diesen Berufen erwirtschaftet. Im Hinblick auf den Wirtschaftsprüferberuf sprach er sich für die Einführung des Syndikus-WP aus.

Im Weiteren ging er auf die wirtschaftspolitische Lage und die Herausforderungen für Niedersachsen ein. Die Regierung habe bereits Investitionsmittel auf den Weg gebracht, um die Infrastruktur zu stärken. Hier nannte er insbesondere die finanziellen Mittel für die Sanierung der Landesstraßen. Weiterhin sprach er sich für den weiteren Bürokratieabbau aus. Als Beispiel nannte er die Novellierung der Bauordnung, damit einfacheres und günstigeres Bauen ermöglicht werde. Allerdings würden bereits geschaffene Freiräume nicht ausreichend genutzt. Viele Maßnahmen seien nicht genehmigungspflichtig, würden aber dennoch nicht angenommen. Er wünsche sich, dass die Bürger und insbesondere die Unternehmer sich mit dem Bürokratieabbau identifizieren. Nur so sei eine Umsetzung auch erfolgreich.

Im Weiteren ging der Minister auf Potenziale des Landes ein, so zum Beispiel der Ausbau der Wasserstoffproduktion und der Photovoltaik sowie der Innovationen im Automobilsektor, um mit anderen Ländern, wie zum Beispiel China konkurrieren könne.

// „Staatsverschuldung ohne Grenzen"

Reinhold Hilbers, Landtagsabgeordneter und Vorsitzender der Expertenkommission zur Reform der Schuldenbremse, referierte zum Thema „Staatsverschuldung ohne Grenzen". Er sprach sich dafür aus, an der Schuldenbremse festzuhalten. Staaten mit Schuldenriegel seien wirtschaftlich besser aufgestellt als die ohne. Eine weitere Verschuldung sei nicht nachhaltig und auch nicht generationengerecht. Der Staat müsse in seiner Kernaufgabe die wesentlichen Probleme der Bevölkerung absichern und könne dem Einzelnen nicht alles abnehmen. Im Moment federe und sichere der Staat alles ab. Hilbers plädierte daher für mehr Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und erklärte, dass man Investitionen schaffen müsse. Er führte aus, dass dafür strukturelle Defizite verhindert und Förderprogramme vermindert werden müssten. Ohne Wachstum werde man die Schulden nicht abbauen können. heg

Jahrestreffen Berlin

IHK-Präsident Sebastian Stietzel zu Gast

Sebastian Stietzel, Katrin Fischer

Die Lage der Berliner Wirtschaft stand im Mittelpunkt des Jahrestreffens Berlin am 18. Mai 2026. Ehrengast Sebastian Stietzel, Präsident der IHK Berlin, bezeichnete die Rahmenbedingungen für die Berliner Wirtschaft als schlecht, wobei die in ganz Deutschland insgesamt schwierige Lage zu berücksichtigen sei. Die Anzahl investierender Unternehmen sei rückläufig, die Arbeitslosenquote steige und die Anzahl offener Stellen sinke, was auf einen spürbaren Arbeitsplatzabbau hindeute. Die Staatsquote steige dagegen immer weiter.

Der aktuelle Berliner Senat betrachte die verabschiedete Verwaltungsreform als bedeutendstes Projekt in der zu Ende gehenden Legislaturperiode. Diese Reform sei anerkennenswert, müsse jetzt aber auch umgesetzt und gelebt werden.

// Wirtschaft und Berliner Landespolitik

Stietzel nannte ein konkretes Beispiel für die nicht wirtschaftsfreundliche Berliner Landespolitik: Bei der Heraufsetzung der Vergabegrenzen habe Brandenburg schnell gehandelt, was der Wirtschaft dort sehr geholfen habe. In Berlin sei man zwar letztlich zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, dies allerdings erst nach einem langwierigen Diskussionsprozess. Solche Entwicklungen sendeten ein Signal an alle nach Investitionsmöglichkeiten suchenden Unternehmen, es doch besser woanders zu versuchen. Die kürzlich in Berlin verabschiedete Ausbildungsplatzabgabe sei geradezu ein Musterbeispiel für eine ideologisch getriebene Politik.

// Wissenstransfer aus der exzellenten Hochschullandschaft

Es gebe jedoch nach wie vor auch Positives über die Wirtschaft in Berlin zu berichten: So gebe es weiterhin viele Neugründungen von Unternehmen. Die Hochschullandschaft sei exzellent. Hier gelte es den Wissenstransfer aus der Forschung in die unternehmerische Anwendung zu stärken. Schließlich zeichne sich Berlin durch ein offenes und kreatives Klima aus. Dieser Aspekt spiele vor allem bei der Gewinnung internationaler Fachkräfte eine ganz wesentliche Rolle. Insgesamt müssten die Stärken Berlins viel besser ausgespielt werden.

// Aktuelle Themen des Wirtschaftsprüferberufs

WPK-Landespräsidentin WPin/StBin Katrin Fischer sprach drei für den Berufsstand wichtige Themen an: Man hoffe sehr, dass der Gesetzgeber nun möglichst bald eine Reform des Berufsrechts verabschieden werde. Insbesondere der Syndikus-Wirtschaftsprüfer, der hierdurch eingeführt werden soll, sei ein wichtiger Baustein zur Gewinnung von Berufsnachwuchs, weil er die Flexibilität der weiteren beruflichen Laufbahn erhöhe. Wie auch in anderen Freien Berufen werde zurzeit die Beteiligung von Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften intensiv diskutiert. Der Wirtschaftsprüferberuf sei hier durch europarechtliche Vorgaben in einer etwas anderen Lage, die eine mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermögliche. Umso wichtiger sei es, die Unabhängigkeit und Qualität der Berufsausübung zu wahren. Katrin Fischer schloss ihre Ausführungen mit einem Ausblick auf die sich als Folge der Entwicklung der Künstlichen Intelligenz abzeichnenden fundamentalen Änderungen der Berufsarbeit. cba

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen

Präsident der österreichischen Berufskammer zu Gast

Am 18. Mai 2026 empfing WP/StB Andreas Dörschell, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, seine Gäste im Industrieclub Düsseldorf. Unter ihnen waren der nordrhein-westfälische Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk sowie Vertreter von Kammern und Universitäten. Festredner waren WP/StB Philipp Rath, Präsident der österreichischen Kammer des Steuerberater- und des Wirtschaftsprüferberufs, und WP/StB Gero Hagemeister, Präsident des Steuerberaterverbandes Köln.

// Gesetzesvorhaben in Deutschland

In seiner Ansprache erläuterte Andreas Dörschell die Herausforderung für den Berufsstand Nachwuchs zu gewinnen. Ein erheblicher Teil der Wirtschaftsprüfer scheide bald altersbedingt aus dem Berufsstand aus und müsse ersetzt werden. Deutschland sei das einzige Land der G20, dass den Accountant in Business nicht habe. Er äußerte die Hoffnung, dass im Jahresverlauf mit dem Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Syndikus-WP eingeführt werde, um den Berufsstand für den Nachwuchs attraktiver zu machen. Ebenso warte man weiterhin auf die Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht. In jüngerer Zeit vermehrt zu beobachtende Private-Equity-Beteiligungen – möglich über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften – seien durch Nachweise der verantwortlichen Führung der betroffenen Berufsgesellschaften einzuhegen.

(v. li.) WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning, Gero Hagemeister, Phillip Rath, Andreas Dörschell

// Berufsstand in Österreich

In der Festrede stellte Philipp Rath die österreichische Selbstverwaltung des Berufsstandes vor. Die 1947 gegründete österreichische Berufskammer vertritt sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Steuerberater unseres Nachbarlandes. Sie hat 8.900 Mitglieder, davon 1.900 Wirtschaftsprüfer. Während bei den Steuerberatern etwas mehr Frauen als Männer vertreten sind, beträgt das Geschlechterverhältnis bei den Wirtschaftsprüfern 70 % Männer und 30 % Frauen. Weiterhin ging Philipp Rath auf das österreichische Examen ein, das sich wie in Deutschland in Klausuren und eine mündliche Prüfung gliedert. Allerdings werden die Klausuren ausschließlich digital geschrieben. Die Kandidaten können von zu Hause schreiben. Tonspur und Video verhindern Manipulationen. Die Erfolgsquote beträgt 56 %.

// Berufsständische Zukunft

Gero Hagemeister ging in seiner Rede auf die Zukunft des Wirtschaftsprüfer- und des Steuerberaterberufs ein. Viele Praxen stünden vor schwierigen Marktbedingungen und Nachfolgeproblemen. Der Wandel sei durch globale technologische und gesellschaftliche Umbrüche bedingt sehr dynamisch. Aufgabe des Berufsstandes sei es, die Veränderungen aktiv zu gestalten. Dabei seien allerdings die durch hohe Qualifikation, das Berufsethos und fachliche Standards erworbene Reputation und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Berufsträger nicht verhandelbar. cti

Jahrestreffen Sachsen-Anhalt

Im Zeichen der bevorstehenden Landtagswahl

Ehrengast des Jahrestreffens in Sachsen-Anhalt am 11. Juni 2026, zu welchem WPK-Landespräsidentin WPin Gabi Geyer Gäste aus Kammern und Verbänden sowie der Justiz begrüßte, war in diesem Jahr Michael Richter, Minister der Finanzen sowie – seit Anfang dieses Jahres – auch Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes.

Landespräsidentin Geyer sprach in ihrer Begrüßung zu Beginn des Abends einige für den Berufsstand wichtige Themen an: Die geplante WPO-Novelle mit der Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers, die intensive Diskussion der Beteiligung von Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften (Private Equity) und die Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf die Berufsarbeit. Sie schloss mit einem Hinweis auf die zu jenem Zeitpunkt laufende Briefwahl zum Beirat der WPK.

Minister Richter stellte kurz seinen persönlichen Werdegang vor und wies darauf hin, dass er in seiner früheren Tä-

tigkeit als Beamter in der Berliner Finanzverwaltung auch Prüfungen in der Steuerberaterprüfung und im Wirtschaftsprüfungsexamen abgenommen und für dieses sogar einmal eine Klausur entworfen habe. Nun sei er bereits seit sechzehn Jahren in Sachsen-Anhalt tätig.

// Landesschulden und wirtschaftspolitische Herausforderungen

Zunächst ging Richter auf die Landesschulden ein, die Ende vergangenen Jahres bei ca. 24. Mrd. Euro lagen. Die Schulden würden alle zehn Jahre umgeschuldet. Ein Referat des Ministeriums beschäftige sich ausschließlich mit diesen Fragen und mit der Liquidität des Landes.

Den Wirtschaftsprüferberuf bezeichnete er als sehr wichtig, weil dieser einen direkten Blick auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage habe. Insbesondere die im Land ansässigen Automobilzulieferer und die chemische Industrie stünden aktuell vor Problemen. Auch auf die gescheiterte Ansiedlung einer Chipfabrik von Intel ging Richter ein. Intel habe das 1.000 Hektar große Grundstück an das Land verkauft, dieses habe

Gabi Geyer, Michael Richter

für die langfristige Entwicklung eines Hightech-Parks Sachsen-Anhalt eine eigene Landesgesellschaft gegründet. Das Investitionsvolumen liege bei 2,5 Mrd. Euro. Bei der Erschließung müsse man Vorleistungen erbringen, was mit Risiken verbunden sei.

Mit einem Ausblick auf die Landtagswahl am 6. September 2026 schloss der Minister sein Grußwort. Er plädierte für Ehrlichkeit in der politischen Kommunikation. Man dürfe die Situation nicht beschönigen, müsse aber aufzeigen, wie es weitergehen könne. cba

Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüferexamens

WPK im Austausch mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Am 8. Juni 2026 begrüßte WPK-Landespräsidentin Barbara Hoffmann in der Landesgeschäftsstelle in Stuttgart die wissenschaftlichen Leiter des Masterstudiengangs Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (RSW) am Center for Advanced Studies der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, WP/StB Prof. Dr. Jan Breitweg und StB Prof. Dr. Gerald Merkl. Ein erstes Gespräch in dieser Zusammensetzung hatte im Januar 2024 stattgefunden (WPK Magazin 2/2024, Seite 34).

Im Mittelpunkt des Meinungsaustausches standen die Ausgestaltung der Masterstudiengangs RSW, LL.M., das Angebot der DHBW nach § 13b WPO sowie die Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsprüferexamens für die Absolventen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass Anpassungen des formalen Verfahrens der Akkreditierung der Hochschulen sowie in der Ausgestaltung des Examens nicht zur Aufweichung der Qualitätsanforderungen an Studiengänge und des Leistungsniveaus der Absolventen führen dürfen.

// Anerkennung von Studiengängen als Qualitätssiegel

Die wissenschaftlichen Leiter des Masterstudiengangs nehmen wahr, dass Studenten und Arbeitgeber die Anerkennung der Studiengänge nach § 8a WPO und § 13b WPO als Qualitätssiegel empfinden. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setze die Hemmschwelle der Examensanmeldung erheblich herab.

(v. li.) Prof. Dr. Gerald Merkl, Barbara Hoffmann, Prof. Dr. Jan Breitweg

Wichtig sei es, die bürokratischen Hürden der Akkreditierung für Studiengänge nach § 13b WPO zu senken. Nach Kenntnis beider Herren empfänden viele Hochschulen die Anforderungen als zu hoch. Es reiche aus daran zu arbeiten, das System im Übrigen aber beizubehalten. Insofern sei die vom Ausschuss Berufsnachwuchs und -examina vorgeschlagene und vom Vorstand der WPK unterstützte Initiative zur Angleichung der Akkreditierung von § 13b-Studiengängen an die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO hilfreich. Über diesem Weg könnten mehr Hochschulen für ein entsprechendes Angebot gewonnen werden. sdr

Neu auf WPK.de vom 23. Juni 2026

Konnektivität der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung

WPK verweist auf getrennte Beauftragungen der Prüfungen

Am 22. Juni 2026 hat die WPK zum Diskussionspapier der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur Konnektivität der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Connectivity of Financial and Sustainability Reporting) Stellung genommen.

Die WPK ist überzeugt, dass das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht erscheint, vor allem deshalb, weil die Unternehmen derzeit mit der Umsetzung der Anforderungen aus der CSRD/dem CSRD-Umsetzungsgesetz beschäftigt sind und sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS noch im Anfangsstadium befindet.

Im Hinblick auf die im Diskussionspapier thematisierte stärkere Verwendung von Querverweisen weist die WPK in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Prüfungen der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung getrennte Aufträge darstellen, die separate Prüfungsurteile mit einem unterschiedlichen Niveau der Prüfungssicherheit und damit eine klare Abgrenzung voneinander erfordern.

Zugleich spricht die zunehmende Vernetzung der Berichterstattung dafür, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte aus einer Hand durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen, da dieser mit den bestehenden fachlichen Standards (vor allem ISA und ISSA) vertraut ist. Daher empfiehlt die WPK, dass die EFRAG die Einführung des ISSA 5000 als Standard für die gesetzliche Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in der Europäischen Union unterstützt. jla

Stellungnahme der WPK vom 22. Juni 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032614/

Neu auf WPK.de vom 8. Mai 2026

Versorgungssicherheit Strom

Neue Prüfungsaufgabe für Wirtschaftsprüfer

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG) veröffentlicht. Die WPK hat dazu am 5. Mai 2026 gegenüber dem BMWE Stellung genommen.

// Hintergrund und Inhalt

Ziel soll es sein, die Grundsatzeinigung mit der Europäischen Kommission zur Kraftwerksstrategie gesetzlich umzusetzen. Der Strommarkt benötigt danach zusätzliche Kapazitäten, um bei einem fortschreitenden Kohleausstieg und einem zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung die Versorgung von Verbrauchern und der Wirtschaft auch in Zukunft verlässlich zu gewährleisten.

Das StromVKG soll sicherstellen, dass im Jahr 2031 ausreichend steuerbare Leistung im Stromsystem zur Verfügung steht. Der Gesetzentwurf führt einen Kapazitätsmarkt als systematischen Rahmen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein. Mit dem Kapazitätsmarkt wird erstmals systematisch die Bereithaltung von Kapazität vergütet, also die Fähigkeit von Anlagen beziehungsweise Kapazitäten, sicher bereitzustehen, um in möglichen Knappheitssituationen Strom zu erzeugen und zu einer sicheren Stromversorgung beizutragen.

Dafür sind mehrere technologieneutrale Ausschreibungen vorgesehen:

- **Neue Langzeit-Kapazitäten** sollen ab Sommer 2026 ausgeschrieben werden. An den Ausschreibungen können Erzeugungsanlagen wie Kraftwerke und Stromspeicheranlagen teilnehmen. Das Gesetz sieht zwei Ausschreibungsrunden vor. Für 9 Gigawatt ist in den

ersten Ausschreibungsrunden ein Langzeitkriterium vorgesehen, das heißt, sie müssen über einen längeren Zeitraum am Stück Strom bereitstellen können. Die Anlagen müssen spätestens im Jahr 2031 für einen Zeitraum von 15 Jahren für die Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen.

- **Neue Erzeugungskapazitäten** (2 Gigawatt) sollen ohne Langzeitkriterium ausgeschrieben werden. Auch diese Kapazitäten müssen bis 2031 für 15 Jahre zur Verfügung stehen. An der Ausschreibung können Erzeugungsanlagen wie Kraftwerke und Stromspeicheranlagen teilnehmen.
- **Weitere Kapazitäten** sollen in den Jahren 2027 und 2029 ausgeschrieben werden. Auch diese sollen bis zum Jahr 2031 verfügbar sein. An diesen Ausschreibungen können technologieoffen alle Technologieklassen teilnehmen (Erzeugungsanlagen wie Kraftwerke und Stromspeicheranlagen sowie regelbare Lasten). Je nach Investitionstiefe sollen erfolgreiche Bieter Kapazitätszahlungen über unterschiedlich lange Zeiträume erhalten (1, 7 oder 15 Jahre).

// Prüfungsaufgabe für Wirtschaftsprüfer

Der Entwurf enthält eine neue Aufgabe für Wirtschaftsprüfer in **§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Strom VKG-E** im Rahmen des abschließenden Präqualifizierungsverfahrens.

Ein Präqualifizierungsverfahren dient dazu, rechtzeitig wesentliche Informationen zum Bieter sowie zu technischen Eigenschaften der Anlagen zu erfassen und zu verifizieren. Eine erfolgreiche Präqualifizierung bescheinigt, dass ein Anbieter grundsätzlich die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen sowie eine Erbringung der Leistung erfüllt.

Das vorgelagerte Präqualifizierungsverfahren ist in Abschnitt 5 geregelt. Bestimmte Nachweise können aber erst später erbracht werden. Der Abschluss der vorläufig erteilten Präqualifizierung (geregelt in Abschnitt 8) kann frühestmöglich nach der Bezuschlagung erfolgen, muss aber spätestens einen Tag vor Beginn des Verpflichtungsjahres am 1. November 2031 beantragt werden. Zu den einzureichenden Nachweisen gehört derjenige über das Erreichen der erforderlichen Mindestinvestitionsschwelle nach § 14 Strom VKG-E (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 Strom VKG-E). Dieser Nachweis ist durch **Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats** zu erbringen (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Strom VKG-E).

// Stellungnahme der WPK

Die WPK begrüßt diese neue Aufgabe für Wirtschaftsprüfer, hat in ihrer Stellungnahme allerdings angeregt, auch vereidigte Buchprüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen, da diese im Grundsatz dieselben Aufgaben ausführen dürfen und nach dem Gesetz dieselben beruflichen Pflichten haben. ako

Stellungnahme der WPK vom 5. Mai 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032615/

Neu auf WPK.de vom 3. August 2026

Digitale Identitätengesetz

WPK für Trennung der beruflichen und privaten Sphäre für WP/vBP in eigener Praxis

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Digitale Identitätengesetzes beschlossen. Das Gesetz dient der Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche (EUDI-Wallet). Die EUDI-Wallet ist ein elektronisches Identifizierungsmittel, das seinen Nutzern ermöglichen soll, Personenidentifizierungsdaten sowie Bescheinigungen zur Authentifizierung von Merkmalen, Rechten oder Erlaubnissen, die in elektronischer Form vorliegen (elektronische Attributsbescheinigungen), sicher zu speichern, zu verwalten und zu validieren.

// Trennung von beruflicher und privater Sphäre

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2026 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages angeregt, es WP/vBP in eigener Praxis zu ermöglichen, in der EUDI-Wallet ihre berufliche und private Sphäre zu trennen. Der Regierungsentwurf sieht lediglich die Möglichkeit vor, die private digitale Identität für berufliche Zwecke zu verwenden. Dies ist aus Sicht der WPK unzumutbar, insbesondere perspektivisch, wenn die Möglichkeiten der EUDI-Wallet weit über die Identifizierung und Attributsbescheinigungen hinausgehen werden.

Des Weiteren hat die WPK angeregt, dass in der EUDI-Wallet auch rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse abgebildet sein sollen. Als authentische Quellen hierfür sollten nach Ansicht der WPK die Vollmachtdatenbanken definiert werden. mba

Stellungnahme der WPK vom 3. August 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032616/

Neu auf WPK.de vom 23. Juli 2026

Reform des Nachrichtendienstrechts

WPK gegen die Benachteiligung von WP/vBP beim Schutz des Berufsgeheimnisses

Das Bundesministerium des Innern hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts veröffentlicht. Die Reform soll Vorgaben der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung umsetzen. Darüber hinaus sollen in Anbetracht einer festgestellten verschärften Bedrohungslage im In- und Ausland die Aufklärungs- und Weiterverarbeitungsfähigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes modernisiert und gestärkt werden. Zudem soll die Kontrolle über die Tätigkeit der Nachrichtendienste gestärkt und effizienter ausgestaltet werden.

// Privilegierung von Rechtsanwälten

In ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2026 kritisiert die WPK, dass der durch Art. 1 eingeführte § 32 Abs. 1 des Entwurfs des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG-E) Rechtsanwälte gegenüber anderen Berufsgeheimnisträgern (also auch WP/vBP) privilegiert.

Die Vorschrift regelt, dass Maßnahmen gegen Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände oder Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 StPO (Geistliche, Verteidiger, politische Abgeordnete) grundsätzlich unzulässig sind, sofern die Informationen dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. Demgegenüber sieht § 32 Abs. 2 BVerfSchG-E für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b (also auch WP/vBP, StB) ein abgestuftes Verfahren vor. Maßnahmen gegenüber WP/vBP sind grundsätzlich zulässig, hier wäre aber das Interesse an der Geheimhaltung der Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Die WPK hat angeregt, dass WP/vBP in § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E den Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen gleichgestellt werden.

// Weitere das Berufsgeheimnis betreffende Vorschriften

§ 32 Abs. 5 BVerfSchG-E statuiert demgegenüber ein Verwertungsverbot für dem Berufsgeheimnis unterfallende Informationen, die bei allen Berufsgeheimnisträgern gewonnen worden sind, ohne dass solcher Informationsfluss vorausgesehen und daher bereits auf der Erhebungsebene steuernd vermieden wurde. Hier wird nicht zwischen den Berufsgeheimnisträgern differenziert. Davon waren WP/vBP bisher nicht erfasst (vgl. § 3b Abs. 1 Satz 2 bis 4 Artikel 10-Gesetz (G 10)).

Auch nach § 18 Abs. 3 BVerfSchG-E (Schutz von Vertrauenspersonen) dürfen alle in den §§ 53 f. StPO genannten Berufsgeheimnisträger und mitwirkende Personen nicht zur Beschaffung von Informationen eingesetzt werden, die dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. mba

Stellungnahme der WPK vom 13. Juli 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032617/

Foto: © chaylek von www.stock.adobe.com

Neu auf WPK.de vom 14. August 2026

Einführung einer Kassenpflicht

WPK fordert Ausnahmeregelung

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts sowie einen Diskussionsentwurf für eine Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b Abs. 1 Abgabenordnung (Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung – KassenPflAusnV) veröffentlicht.

// Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Zur Stärkung der Bekämpfung von Steuerhinterziehung soll eine Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz (im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 UstG) von 100.000 Euro eingeführt werden. Dies soll die richtige Erfassung von Einnahmen sicherstellen. Das BMF erläutert in seinem Entwurf: „Denn bei einem verpflichtenden Einsatz von elektronischen Kassen, die den Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) entsprechen, werden die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird das Entdeckungsrisiko bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen signifikant erhöht."

// Kassenpflicht für alle Freiberufler

Die Pflicht soll nach § 146b Abs. 1 AO-E auch Freiberufler treffen. Ausnahmen von der Kassenpflicht soll der Diskussionsentwurf der oben genannten Verordnung regeln; Ausnahmen für Freiberufler sind dort nicht ersichtlich.

Lediglich die Gesetzesbegründung zu § 146b Abs. 1 AO-E (Seite 27) sieht eine Ausnahme vor: *„Die Pflicht zur Erfassung gilt für alle Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Entnahmen, Einlagen und durchlaufende Posten, es sei denn, diese Zahlungsflüsse werden unbar in Form von Lastschriften oder Überweisungen über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Barzahlungen und auch alle Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst werden müssen."*

// WPK fordert Ausnahme für Berufe ohne Barzahlungssystem

WP/vBP nehmen Bar- und Kartenzahlungen jedoch in der Regel gar nicht entgegen, die meisten Honorarrechnungen werden durch Banküberweisungen oder im Lastschriftverfahren beglichen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme daher eine Ausnahme für WP/vBP und andere Berufe gefordert, die überwiegend keine Barzahlungen entgegennehmen.

// Teilnahme genossenschaftlicher Prüfungsverbände an WPK-Vollmachtsdatenbank

Die WPK hat zudem eine Erweiterung von § 80 und § 80a AO-E vorgeschlagen. Dies soll die gesetzgeberisch bereits vorbereitete Teilnahme von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden an der WPK-Vollmachtsdatenbank gewährleisten.

Die Grundlagen hierfür wurden bereits durch den sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform und das Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht (BGBl. I Nr. 197 vom 2. Juli 2026) gelegt. Die geforderte Anpassung der §§ 80 f. AO-E ist nun aus technischen Gründen noch erforderlich, um den Zugang zu vervollständigen. ako

Stellungnahme der WPK vom 14. August 2026 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag032618/

Foto: © Arra Vais von www.stock.adobe.com

Neu auf WPK.de vom 4. August 2026

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

WPK für Bereichsausnahme für Berufskammern

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2026 gegenüber dem Bundesministerium des Innern angeregt, dass das Informationsfreiheitgesetz auf die Berufskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht anwendbar sein soll.

Diejenigen, die vom Handeln der WPK hauptsächlich betroffen sind, verfügen bereits aufgrund ihrer (gegebenenfalls ehemaligen) Mitgliedschaft über Auskunftsansprüche. Ein darüberhinausgehendes Informationsinteresse der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Des Weiteren wird die WPK – anders als die Staatsverwaltung – nicht durch Steuergelder, sondern durch Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren finanziert. mba

Stellungnahme der WPK vom 3. August 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032619/

Neu auf WPK.de vom 19. August 2026

Konsultation ISRE 2410 (Revised)

WPK sieht weitere Abkehr vom prinzipienbasierten Ansatz

Am 18. August 2026 hat die WPK zum Entwurf des geänderten International Standard on Review Engagement 2410 (Revised) – Review of Interim Financial Information Performed by the Auditor of the Entity's Annual Financial Statements gegenüber dem IAASB Stellung genommen.

Die WPK stellt fest, dass die vorgeschlagene höhere Regulierungsdichte zwar zu einem weltweit einheitlicheren Ansatz bei dem Review von Zwischenabschlüssen beitragen könnte; allerdings sieht die WPK hierin eine weitere Abkehr von einem prinzipienbasierten Ansatz in berufsständischen Verlautbarungen. Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen Fraud, Subsequent Events und Going Concern, verwässern die Unterschiede zwischen einem Review und einer Abschlussprüfung, was eine Erwartungslücke schaffen oder vergrößern könnte. Gleichzeitig bringen die erweiterten Anforderungen einen erheblichen zusätzlichen Zeit- und Dokumentationsaufwand mit sich, ohne den Adressaten einen wesentlichen Mehrwert zu bieten. jla

Stellungnahme der WPK vom 18. August 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032620/

Neu auf WPK.de vom 3. Juli 2026

Umsetzung des restrukturierten IESBA Code of Ethics

WPK empfiehlt Rückkehr zu einem stärker prinzipienbasierten Ansatz

Am 3. Juli 2026 hat die WPK zu der Umfrage des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zur Umsetzung des abgeschlossenen Projekts „Änderung des Aufbaus des IESBA Code of Ethics" (Restructured Code) Stellung genommen.

Die WPK stellt fest, dass die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der EU-Abschlussprüferverordnung den wesentlichen Inhalt des Codes in einer prinzipienbasierten Form abdecken.

Die WPK gibt zu bedenken, dass die Struktur des Codes zu zahleichen Doppelungen geführt und den Code im Laufe der Zeit unnötig umfangreich und weniger anwenderfreundlich gemacht hat. Sie empfiehlt daher eine Rückkehr zu einem stärker prinzipienbasierten Ansatz. Neue Entwicklungen soll-

ten nicht mit immer detaillierteren Einzelregelungen beantwortet werden. Stattdessen bieten die allgemeinen Prinzipien des Codes grundsätzlich die notwendige Flexibilität, um auf Veränderungen angemessen und praxisnah reagieren zu können.

Flankierend weist die WPK auf sprachliche Unklarheiten und die damit einhergehende Schwierigkeit der Übersetzung des Codes hin. jen

Stellungnahme der WPK vom 3. Juli 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032621/

Neu auf WPK.de vom 15. Juli 2026

Umsetzung der NOCLAR-Regelungen des IESBA Code of Ethics

Weitere Regelungen oder Umsetzungshilfen aus Sicht der WPK nicht erforderlich

Am 15. Juli 2026 hat die WPK im Rahmen der Umfrage des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) zur Umsetzung der Regelungen „Reaktion auf die Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften" (NOCLAR) des IESBA Code of Ethics Stellung genommen.

Die WPK stellt fest, dass die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der EU-Abschlussprüferverordnung den wesentlichen Inhalt der NOCLAR-Vorschriften des Codes in einer prinzipienbasierten Form abdecken. Zudem zeigt die WPK die von ihr ergriffenen Maßnahmen auf, um das Verständnis des deutschen Berufsstandes für NOCLAR beziehungsweise die entsprechenden deutschen Regelungen zu optimieren.

Die WPK weist darauf hin, dass grundsätzlich kein Bedarf für zusätzliche Regelungen oder ergänzende Materialien des IESBA zu NOCLAR besteht.

Zudem nimmt die WPK die Umfrage zum Anlass, das IESBA nochmals dafür zu sensibilisieren, dass die zunehmende Ausweitung des Codes in den letzten Jahren seine Komplexität erheblich erhöht hat. Dies führt insbesondere zu steigendem Compliance-Aufwand, erschwert die praktische Anwendung und fördert eine formale „Box-Ticking"-Mentalität zulasten ethischer Entscheidungsfindung und berufsüblichen Urteilsvermögens. jen

Stellungnahme der WPK vom 15. Juli 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032622/

Neu auf WPK.de vom 15. Mai 2026

Gestaltung der Strategien von IAASB und IESBA für die Jahre 2028 bis 2031

Am 15. Mai 2026 hat die WPK zur gemeinsamen Stakeholder-Umfrage zur Gestaltung der Strategien von IAASB und IESBA für die Jahre 2028 bis 2031 (Joint Stakeholder Survey: Shaping IAASB and IESBA Strategies for 2028-2031) Stellung genommen.

Die WPK begrüßt die Zusammenarbeit der beiden Boards (IAASB und IESBA) sowie die frühzeitige Einbindung relevanter Stakeholder. Sie ermutigt die Boards, den prinzipienbasierten Ansatz stärker in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen, da detaillierte und komplexe Regelungen mit den schnellen Entwicklungen in Wirtschaft und Prüfungspraxis oft nicht Schritt halten können und ein unübersichtliches, wenig praktikables Regelwerk begünstigen.

Da derzeit etliche neue Standards umgesetzt werden müssen, fordert die WPK eine Zeit der Stabilisierung (period of calm). Zudem plädiert die WPK dafür, dass jedem neuen Vorhaben eine fundierte Gap-Analyse sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse vorangehen sollte. Einzelheiten sind der Stellungnahme zu entnehmen. jla

Stellungnahme der WPK vom 15. Mai 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag032623/

Neu auf WPK.de vom 24. Juli 2026

Mittelbarer Fremdbesitz an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abschlussprüferrichtlinie und Wirtschaftsprüferordnung weisen den Weg

WP/StB Andreas Dörschell

Nach den Auseinandersetzungen über die Privatisierung von Krankenhäusern und Apotheken und der Öffnung des Gesellschafterkreises von medizinischen Versorgungszentren werden in jüngerer Zeit auch Finanzinvestitionen in Berufsausübungsgesellschaften freier Berufe kontrovers diskutiert. Unverändert werden auf der einen Seite der Kapitalbedarf für die anstehende Transformation sowie strukturelle Vorteile betont, auf der anderen Seite die von einem reinen Renditestreben ausgehende Gefährdung der inneren und äußeren Unabhängigkeit.

Anders als bei den Ärzten schließen das Berufsrecht der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer unmittelbare Beteiligungen von Investoren an Berufsgesellschaften ausnahmslos aus. Es gilt ein strenges Fremdbesitzverbot. Als Gesellschafter von Berufsgesellschaften sind grundsätzlich nur Personen zugelassen, denen die Berufsgesellschaft als Instrument der Berufsausübung dient (Tätigkeitsgebot).

Während der Gesetzgeber das Fremdbesitzverbot für Steuerberater und Rechtanwälte im Jahr 2022 für Angehörige freier Berufe und ihre Berufsgesellschaften graduell gelockert hat, besteht das strenge Fremdbesitzverbot des § 28 Abs. 4 WPO für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unverändert fort. Eine Übertragung dieser Reform auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer war insoweit nicht möglich, da die berufsrechtliche Regulierung der Wirtschaftsprüfer sehr stark durch europäische Vorgaben geprägt ist (BT-Drs. 19/27670, 133).

// Was sagt die Rechtsprechung?

Die Verfassungsmäßigkeit des § 28 Abs. 4 WPO steht im Übrigen seit der Entscheidung des BFH (Beschluss vom 4. September 2012 – VII R 54/10) zum damals vergleichbaren § 50a StBerG nicht in Frage.

Die Vereinbarkeit des anwaltlichen Fremdbesitzverbotes mit der Niederlassungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit hat der EuGH in Fortführung seiner DocMorris-Entscheidung aus dem Jahr 2009 im Jahr 2024 bestätigt. In Ermangelung einer Harmonisierung der für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Berufs- und Standesregeln auf Unionsebene stehe es jedem Mitgliedstaat frei, die (mittelbare) Beteiligung von reinen Finanzinvestoren an Rechtsanwaltsgesellschaften, die nicht die Absicht haben, in der Gesellschaft beruflich tätig zu sein, zu beschränken, da die Gewinnorientierung von solchen Investoren an Rechtsanwaltsgesellschaften die Unabhängigkeit und die Beachtung der Berufs- und Standespflichten von Anwälten gefährden kann. Das von reinen Finanzinvestoren verfolgte Ziel beschränke sich auf das Gewinnstreben, während die anwaltliche Tätigkeit auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln gebunden ist (Urteil vom 19. Dezember 2024 – C-295/23).

// Wie hat der Gesetzgeber im Berufsrecht der Steuerberater reagiert?

Von diesem Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes auf Betreiben der Bundessteuerberaterkammer aktuell Gebrauch gemacht und die Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an Steuerberatungsgesellschaften ausgeschlossen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Fremdbesitzverbot des StBerG, das, anders als § 28 Abs. 4 WPO, auch mittelbare Fremdbeteiligungen über Berufsgesellschaften aus dem EU-Ausland ausschließt, nicht genügt (§ 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Hintergrund war der Umstand, dass europäische Abschlussprüfungsgesellschaften nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein können. Da aber die Abschlussprüferrichtlinie – anders als die deutschen Berufsrechte – kein Fremdbesitzverbot enthält, können berufsfremde Personen und sogar reine Finanzinvestoren mittelbare Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein (mittelbarer Fremdbesitz) und konnten – vermittelt durch diese – bis zu der oben genannten Änderung des Steuerberatungsgesetzes auch mittelbare Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften sein. Das ist nun gemäß § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG nicht mehr möglich.

// Der Ansatz der Wirtschaftsprüferkammer

Statt eines repressiven allgemeinen gesetzlichen Verbotes wie in § 55a StBerG geht die Wirtschaftsprüferkammer den Weg eines präventiven einzelfallbezogenen administrativen Verbotes.

Diese verschiedenen Wege, auf eine vergleichbare Gefährdung zu reagieren, beruhen im Kern auf der für Außenstehende vielleicht unerwarteten, aber doch sehr unterschiedlichen Regulierung der beiden nahestehenden Berufe Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Anders als bei den Steuerberatern ist der Weg der Wirtschaftsprüfer europäisch vorgezeichnet.

// Die europäische Regulierung des Wirtschaftsprüferberufs

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ist durch die Abschlussprüferrichtlinie und die unmittelbar geltende Abschlussprüferverordnung sehr weitreichend europarechtlich harmonisiert. Das gilt auch für den Gesellschafterkreis von Abschlussprüfungsgesellschaften. Der europäische Gesetzgeber hat sich nach wiederholten Diskussionen über den Gesellschafterkreis gegen eine Regulierung des Gesellschafterkreises entschieden.

Der europäische Gesetzgeber begegnet möglichen Gefährdungen der Unabhängigkeit aus dem Kreis der Gesellschafter nicht durch ein Fremdbesitzverbot, sondern bestimmt Strukturen für Abschlussprüfungsgesellschaften, die einer Gefährdung der inneren und äußeren Unabhängigkeit wirkungsvoll begegnen.

Die Strukturvorgaben reichen von Mehrheitsgeboten in der gesetzlichen Vertretung und bei den Stimmrechten, über Weisungsverbote und ein aufsichtlich geprüftes Qualitätssicherungssystem bis zu einer sehr engen präventiven und repressiven Fachaufsicht. Mandatsbezogene Vorgaben reichen von Blacklist und Honorardeckel über Rotation und fortwährende Independence-Checks, die im Fall der Gefährdung der Unabhängigkeit Schutzmaßnahmen oder im Fall der Besorgnis der Befangenheit die Versagung der Tätigkeit zur Folge haben, bis zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und Nachschau.

// Darüberhinausgehende besondere Ausprägungen in der Wirtschaftsprüferordnung

Wie alle anderen Mitgliedstaaten hat auch der deutsche Gesetzgeber diese strengen europäischen Vorgaben eins zu eins in die Wirtschaftsprüferordnung umgesetzt.

- Über die Kapitalbindungsvorschriften des § 28 Abs. 4 WPO hinaus müssen europäische Berufsangehörige die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter stellen. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss Wirtschaftsprüfer sein (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO).
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- Die Ausübung von Gesellschafterrechten darf nur auf Mitgesellschafter übertragen werden, die selbst europäische Berufsangehörige sind.
- Treuhandabreden sind ausgeschlossen.
- Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung muss der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich angezeigt werden. Sie hat das Recht, hierzu umfassende Belege und Nachweise anzufordern.
- Alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben für ihre Praxis Regelungen zu schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten bei allen beruflichen Tätigkeiten, sei es Abschlussprüfung, Steuerberatung oder betriebswirtschaftliche Beratung, gewährleisten, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (internes Qualitätssicherungssystem). Bei gesetzlichen Abschlussprüfern unterliegt das interne Qualitätssicherungssystem der externen Qualitätskontrolle durch die Wirtschaftsprüferkammer und bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Inspektionen nach § 62b WPO mit jeweils eigenen Sanktionsmöglichkeiten.
- Ergänzend sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an strenge nationale und internationale Standards zur Qualitätssicherung und zur Facharbeit gebunden. Die Regelungen zur Unabhängigkeit sind in der Abschlussprüferverordnung, der Wirtschaftsprüferordnung, der Berufssatzung sowie im Handelsrecht kodifiziert. Die strengen Unabhängigkeitsvorschriften für Abschlussprüfer und die verschiedenen Mechanismen zu ihrer Absicherung prägen die gesamte berufliche Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers und sein berufliches Selbstverständnis. Bei allen beruflichen Tätigkeiten unterliegen Wirtschaftsprüfer der strengen bundesweit einheitlichen fachbezogenen Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und direkt, oder über die fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, auch der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Für Berufspflichtverletzungen sieht die Wirtschaftsprüferordnung harte Sanktionen von der Rüge, gegebenenfalls mit Geldbußen bis zu einer Million Euro, über Tätigkeitsverbote bis zum Ausschluss aus dem Beruf vor. Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer werden im Regelfall unter Namensnennung veröffentlicht („Prangerwirkung"). Die besondere Pflichtenbindung des Wirtschaftsprüfers wird durch den Berufseid noch untermauert.

// Was folgt aus der europäischen Regulierung des Wirtschaftsprüferberufs?

Vor dem Hintergrund dieser europaweiten Harmonisierung der Berufsrechte durch die Abschlussprüferrichtlinie sind alle europäischen Abschlussprüfungsgesellschaften gleichwertig und können sich wechselseitig uneingeschränkt aneinander beteiligen. Jede europäische Abschlussprüfungsgesellschaft kann Gesellschafterin einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO). Dabei ist es gleichgültig, ob das jeweilige Mitgliedsland – wie zum Beispiel Deutschland – von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch gemacht und im nationalen Berufsrecht Kapitalbindungsvorschriften vorgesehen hat oder sich – wie zum Beispiel Luxemburg – insoweit auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie beschränkt hat und berufsfremden Personen und sogar reinen Finanzinvesto- →

ren die Beteiligung an einer Abschlussprüfungsgesellschaft gestattet. Es gilt das sogenannte Herkunftslandprinzip, das heißt, es gelten die Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Mitgliedstaats, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist (Art. 34 Abs. 2 AP-RL).

// Die Besonderheit des Gebotes der verantwortlichen Führung

Mit dem Gebot der verantwortlichen Führung in § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO gibt die Wirtschaftsprüferordnung der Wirtschaftsprüferkammer ergänzend zu dem ohnehin schon strengen regulatorischen Rahmen ein starkes und unmittelbar wirkendes Instrument zum Schutz der Unabhängigkeit, der Gewissenhaftigkeit, der Verschwiegenheit und der Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie zur Sicherung der Qualität beruflicher Dienstleistungen vor unzulässiger Einflussnahme durch berufsfremde Investoren an die Hand.

Das Gebot der verantwortlichen Führung, ein unbestimmter Rechtsbegriff, ermöglicht es der Wirtschaftsprüferkammer den gesetzlichen Kanon der Anerkennungsvoraussetzungen in Fortführung einer vom Bundesfinanzhof hierzu entwickelten Rechtsprechung risikoorientiert zu interpretieren und anzuwenden. Schon bisher waren die Anforderungen an einen Gesellschaftsvertrag unter Beteiligung von zum Beispiel Steuerberatern oder Rechtsanwälten höher als beispielsweise an eine Ein-Mann-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eines Wirtschaftsprüfers. Zur Sicherung der verantwortlichen Führung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz hat die Wirtschaftsprüferkammer nun dreizehn Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft formuliert. Erfüllt die Gesellschaft diese Anforderungen nicht, erfolgt keine Anerkennung beziehungsweise droht der Widerruf der Anerkennung.

// Die Anforderungen an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz

Die Anforderungen lassen sich wie folgt unterteilen:

- **Allgemeine Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag**

1. In den Gesellschaftsvertrag ist eine Definition der verantwortlichen Führung gemäß der Verlautbarung des Vorstandes vom 23. April 2026 (WPK Magazin 2/2026, Seite 20 f.) aufzunehmen, um unter allen Beteiligten ein einheitliches Verständnis dieses unbestimmten Rechtsbegriffes herzustellen.
2. Weiter ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass sämtliche die verantwortliche Führung berührenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu treffen sind.
3. Die Verpflichtung auf den Gesellschaftsvertrag (siehe Nr. 2) wird durch ein Verbot außervertraglicher Nebenabreden ergänzt.
4. Als zentrales Instrument zur Sicherung der verantwortlichen Führung ist ein Verbot in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, die Letztentscheidungsmacht von Berufsangehörigen im Bereich der verantwortlichen Führung durch den Gesellschaftsvertrag oder anderweitig einzuschränken.

- **Anforderungen an die Geschäftsführung**

5. Der Gesellschaftsvertrag muss bestimmen, dass mindestens ein Wirtschaftsprüfer gesetzlicher Vertreter sein muss. Dieses Gebot folgt aus § 1 Abs. 3 Satz 2 WPO und ergänzt § 28 Abs. 1 Satz 1 WPO, wonach die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein müssen.
6. Es bedarf einer Bestimmung, dass Entscheidungen der Geschäftsführung, die der verantwortlichen Führung unterfallen, nicht von einem Vetorecht oder der Zustimmung Dritter usw. abhängig gemacht werden dürfen und dass Stimmrechtsbindungen der berufsangehörigen Geschäftsführer unzulässig sind. Die Regelung konkretisiert das allgemeine Verbot, die Letztentscheidungsmacht von Berufsangehörigen im Bereich der verantwortlichen Führung durch den Gesellschaftsvertrag oder anderweitig einzuschränken (siehe Nr. 4), für die Geschäftsführung. Diese Regel wird abgesichert durch die Vorgabe, dass über die Bestellung, Entlastung oder Abberufung der Geschäftsführung allein Berufsangehörige entscheiden können (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 WPO). Die im Private-Equity-Bereich häufig vorkommende Regelung, dass der Investor jederzeit die Geschäftsführung abberufen und durch ein anderes Management ersetzen und damit faktisch erheblichen Einfluss ausüben kann, wird auf diese Weise ausgeschlossen.
7. Wenn eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen wird, bedarf es einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, dass diese die Einhaltung der berufsrechtlichen Grundsätze der verantwortlichen Führung sicherstellen muss und die fachliche Unabhängigkeit der Berufsangehörigen nicht einschränken darf. Mit dieser Regelung bleiben Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung weiterhin zulässig, wenn sie die verantwortliche Führung gewährleisten. Andernfalls müssen sich die Beteiligten auf den Gesellschaftsvertrag beschränken (siehe Nr. 2).

- **Anforderungen an Gremien mit Lenkungsfunktion**

8. Sollen neben der Geschäftsführung weitere Gremien mit Lenkungsfunktion errichtet werden, muss eine Geschäftsordnung den Anforderungen an die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (siehe Nr. 7) entsprechen. Ausgenommen sind nur Gremien mit rein beratender oder repräsentativer Funktion.

- **Anforderungen an die Gesellschafter**

9. Im Gesellschaftsvertrag muss bestimmt sein, dass be-

rufsangehörige Gesellschafter bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte nicht an Weisungen Dritter gebunden sind. Die Regelung schließt die Einflussnahme Dritter auf berufsangehörige Gesellschafter bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte durch Weisungen aus.

10. Weiter ist eine Regelung erforderlich, nach der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, die der verantwortlichen Führung unterfallen, nicht von einem Vetorecht oder einer Zustimmung der nicht berufsangehörigen Gesellschafter oder Dritten usw. eingeschränkt werden dürfen und Stimmrechtsbindungen der berufsangehörigen Gesellschafter unzulässig sind. Mit dieser Regelung wird das allgemeine Verbot, die Letztentscheidungsmacht von Berufsangehörigen im Bereich der verantwortlichen Führung durch den Gesellschaftsvertrag oder anderweitig einzuschränken (siehe Nr. 4), für die Gesellschafter konkretisiert.

- **Transparenzanforderungen**

11. Nutzt die Gesellschaft die Möglichkeit einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (siehe Nr. 7), ist im Gesellschaftsvertrag zur Sicherung der notwendigen Transparenz zu bestimmen, dass die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und alle Änderungen unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer vorzulegen sind. Gleiches gilt für Geschäftsordnungen von Gremien mit Lenkungsfunktion (siehe Nr. 8). Ohne vertragliche Verpflichtung zur Transparenz der jeweiligen Geschäftsordnung, müssen sich die Beteiligten auf den Gesellschaftsvertrag beschränken (siehe Nr. 2).
12. Der Gesellschaftsvertrag muss die Bestimmung enthalten, dass die beteiligte europäische Abschlussprüfungsgesellschaft verpflichtet ist, ihre Gesellschafter und mittelbaren Gesellschafter offenzulegen. Die mittelbare Beteiligung von Berufsfremden, etwa Finanzinvestoren (zum Beispiel Private Equity) an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann wegen des nationalen Fremdbesitzverbotes nur über europäische Abschlussprüfungsgesellschaften erfolgen. Die Mitteilungspflicht dient der Transparenz unter den Beteiligten. Sie setzt eine vergleichbare Vereinbarung zwischen dem Investor und der europäischen Abschlussprüfungsgesellschaft voraus und erfordert ein Bekenntnis aller Beteiligten zum nationalen Berufsrecht. Ohne die Meldung kann die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Unabhängigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer im Einzelfall nicht feststellen. Funktionierende Unabhängigkeitskontrollen sind Gegenstand jeder Qualitätskontrolle.
13. Zusätzlich bedarf es einer Bestimmung, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtet, Informationen der europäischen Abschlussprüfungsgesellschaft über ihre Gesellschafter und mittelbaren Gesellschafter an die Wirtschaftsprüferkammer weiterzugeben. Die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag hat Informations- und Warnfunktion und ist Ausdruck des Einvernehmens aller Beteiligten.

Erfüllt die Gesellschaft die genannten Anforderungen, ist nach Überzeugung der Wirtschaftsprüferkammer sichergestellt, dass die verantwortliche Führung, also die fachliche und kaufmännische Leitung unbeeinflusst von berufsfremden finanziellen Interessen in den Händen von Berufsangehörigen bleibt. Investoren werden an ihren Plänen nur festhalten, wenn sie verstehen und anerkennen, dass sie in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft diesen Beschränkungen unterliegen.

// Ausblick

Mit Blick auf den strengen europäischen und nationalen regulatorischen Rahmen zur Berufsausübung, die an diesen Rahmen angepassten Strukturen im Berufsstand und das in diesem Rahmen gewachsene Selbstverständnis und mit Blick auf die vielfältigen Erfahrungen des Berufsstandes ist die Wirtschaftsprüferkammer davon überzeugt, dass mittelbarer Fremdbesitz die zentralen Berufspflichten als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie die Qualität beruflicher Dienstleistungen nicht infrage stellt, insbesondere innere und äußere Unabhängigkeit gewahrt sind.

Ein ausnahmsloses repressives Verbot mittelbaren Fremdbesitzes lässt sich vor dem Hintergrund des für Wirtschaftsprüfer geltenden besonderen regulatorische Rahmens weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich rechtfertigen. Der dargestellte regulatorische Rahmen ermöglicht es der Wirtschaftsprüferkammer, angemessen auf die von berufsfremden Finanzinvestoren ausgehende Gefährdung zu reagieren.

Ungeachtet dessen wird die Wirtschaftsprüferkammer die Entwicklungen im Markt eng begleiten und fortlaufend prüfen, ob zum Beispiel seitens des Gesetzgebers eine Nachjustierung geboten erscheint.

Zum Begriff der verantwortlichen Führung von Berufsgesellschaften mit Hinweis auf den Mustervertrag der WPK siehe auch Seite 32 in diesem Heft.

WP/StB Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Foto: © J. Rolfes

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Brigitte Eierle

Frau Professorin Eierle, Sie sind Lehrstuhlinhaberin für BWL, insbesondere Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Studiengang Master Sc. Finance & Accounting werden schwerpunktmäßig Kenntnisse aus den Bereichen Finanzierung, Finanzcontrolling, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung vermittelt. Was zeichnet den Master Sc. Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mit Blick auf das spätere Berufsziel Wirtschaftsprüfer aus?

Der Masterstudiengang Finance & Accounting zeichnet sich durch ein breites Fächerspektrum aus und bietet Studierenden vielfältige Wahlmöglichkeiten in der Spezialisierung beziehungsweise der Kombination der einzelnen Themenfelder. Dies gibt Studierenden die Möglichkeit, ihr individuelles Profil zielgerichtet zu schärfen und an den eigenen Karrierezielen auszurichten. Neben Modulen in den Kernfächern Accounting, Banking und Finanzcontrolling, Finance, Management Control und Taxation steht Studierenden ein umfangreiches Angebot an Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen Methoden und Forschung, Statistik/Ökonometrie, Wirtschaftsinformatik, Recht, VWL sowie sozialer Kompetenzen zur Verfügung. Die fachliche Breite und umfangreiche Methodenkompetenz des Finance & Accounting Masters ist mit Blick auf das Berufsziel Wirtschaftsprüfer von großem Vorteil, da auch die berufliche Praxis nicht nur fundiertes Fachwissen in den klassischen Themenfeldern Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, (Steuer-) Recht und VWL voraussetzt, sondern auch soziale Kompetenzen und Kenntnisse in der Datenanalyse sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordert.

Wer im Master Finance & Accounting in Bamberg studiert, profitiert von einer fachlich und methodisch breiten Ausbildung mit vielfältigen Möglichkeiten der individuellen Profilschärfung, hohem Forschungs- und Praxisbezug sowie zahlreichen Auslandskooperationen.

Ferner profitiert der Masterstudiengang Finance & Accounting von einer engen Verzahnung zwischen Wissenschaft und Praxis. Auf Lehrstuhlebene bestehen Lehrkooperationen mit zahlreichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in Form von Lehraufträgen das universitäre Angebot erweitern und sich mit Gastvorträgen und Workshops zu aktuellen Themen in die Lehre einbringen. So erlangen die Studierenden einerseits Einblicke in aktuelle Themen der Wirtschaftsprüfungspraxis und können andererseits verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kennenlernen. Außerdem forschen Studierende im Rahmen ihrer Seminar- und Abschlussarbeiten an praxisrelevanten Themen. Durch die Anwendung empirischer Methoden werden Kompetenzen in der Text- und Datenanalyse erworben, die auch in der beruflichen Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Weitere Wesensmerkmale der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind das exzellente Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die vielfältigen Kooperationen mit ausländischen Universitäten. Das Studium im Master Finance & Accounting zeichnet sich durch Lernen in Kleingruppen, direkten Kontakt zu Professorinnen und Professoren und kurze Wege aus. Ferner stehen den Studierenden im Master Finance & Accounting zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, im Ausland zu studieren. Neben klassischen Auslandssemestern ist der Master Bestandteil zahlreicher Doppelabschlussprogramme.

Wer im Master Finance & Accounting in Bamberg studiert, profitiert von einer fachlich und methodisch breiten Ausbildung mit vielfältigen Möglichkeiten der individuellen Profilschärfung, hohem Forschungs- und Praxisbezug sowie zahlreichen Auslandskooperationen. All dies schafft eine hervorragende Basis für das spätere Berufsziel des Wirtschaftsprüfers.

Über welche Kompetenzen sollten Absolventen aus Ihrer Sicht neben den klassischen Fachkompetenzen in den Fächern BWL, VWL, Wirtschafts- und Steuerrecht verfügen, die später in den Wirtschaftsprüferberuf einsteigen wollen, und wie werden diese an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gelehrt? Gibt es Schnittstellen zu anderen Lehrstühlen?

Neben einer soliden Qualifikation in den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern sind meines Erachtens Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Softskills weitere wichtige Themen für die Berufspraxis.

Aspekte der Digitalisierung werden im Master Finance & Accounting über unterschiedliche Kanäle vermittelt. Zum einen kooperieren wir im Bereich der Digitalisierung mit unseren Wirtschaftsinformatiklehrstühlen und haben einige der dort wählbaren Module für unsere Studierenden geöffnet. Zum anderen erweitern wir das Lehrangebot darüber hinaus durch entsprechende Lehraufträge an KI-Experten. So bietet zum

Beispiel mein Lehrstuhl ab dem Wintersemester 2026/2027 ein Seminar zu Künstlicher Intelligenz in der Unternehmensführung an, in dem sich Studierende mit verschiedenen KI-Tools beschäftigen, sich mit deren Risiken und Grenzen auseinandersetzen und lernen, kritisch reflektiert mit KI-Systemen umzugehen. Hierbei geht es uns darum, einerseits Potenziale aufzuzeigen, die mit dem Einsatz KI-bezogener Anwendungen in der Berufspraxis realisierbar sind und andererseits den Blick dafür zu schärfen, welche Probleme in Bezug auf die Verlässlichkeit und Relevanz von KI-generierten Daten entstehen können.

Ferner bieten wir auch immer wieder Gastvorträge und Workshops von Praxispartnern an, in denen Studierende für Abschlussersteller konzipierte Softwarelösungen sowie spezifische Anwendungstools von Prüfungsgesellschaften kennenlernen. Hierbei erhalten Studierende nicht nur einen Einblick, wie digitale Technologien die Berufspraxis verändern, sondern haben vielfach auch die Möglichkeit, Zertifikate zu erwerben, mit denen sie ihre erworbenen Kompetenzen belegen können. Darüber hinaus lernen Studierende auch im Rahmen von empirischen Abschluss- und Seminararbeiten mit Datenbanken (wie zum Beispiel Audit Analytics oder LSEG Workspace), statistischen Verfahren und Datenanalysetools umzugehen. So erlangen unsere Studierenden Kompetenzen in der Datenerhebung, -aufbereitung, -analyse und kritischen Interpretation. Dies sind alles Qualifikationen, die für die Datenanalyse in der Abschlussprüfung hoch relevant sind.

Neben die Prüfung der Finanzberichterstattung tritt die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten als weitere Facette des Berufsbildes. Normative Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden im Master Finance & Accounting beispielsweise in dem Modul „Sustainability Accounting & Reporting" adressiert. Hier erlernen Studierende neben bestehenden normativen Regelungen, Methoden und Instrumente eines nachhaltigen Unternehmensmanagements sowie die Herausforderungen und Schwächen der verschiedenen Werkzeuge. Aktuelle Themen im Bereich der sich schnell wandelnden Regulatorik adressieren wir darüber hinaus in Gastvorträgen und Abschlussarbeiten. Außerdem bieten wir im Master ein „Research Seminar Sustainability Reporting" an, in dem sich Studierende analytisch mit Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung auseinandersetzen und im Sinne einer forschungsgeleiteten Lehre wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Feld kritisch reflektieren.

Ferner legen wir im Master Finance & Accounting großen Wert auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen. Neben einem Modul zu den Grundlagen der Wirtschaftsethik gibt es Seminare zu Körpersprache und Kommunikationstraining, in denen Studierende in Kleingruppen den richtigen Einsatz von Stimme und Körpersprache sowie die Grundlagen der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung erlernen. Dies sind wertvolle Skills für die tägliche Berufspraxis, zum Beispiel in der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat, dem CFO oder anderen Stakeholdern.

Wie beurteilen Sie die internationale Ausrichtung der Studieninhalte und welche Angebote stehen zur Verfügung? Haben Sie Beispiele für Austauschprogramme und Kooperationen?

In einer weltweit verflochtenen Wirtschaftswelt gilt es, Studierende auf die Anforderungen der Globalisierung vorzubereiten. Dies geschieht in den betriebswirtschaftlichen Studiengängen zum einen durch entsprechende, international ausgerichtete Studieninhalte und zum anderen durch die Förderung interkultureller Kompetenzen.

Im Bereich Accounting und Auditing ist die Regulatorik insbesondere von kapitalmarktorientierten Unternehmen stark von internationalen Standards geprägt, was sich auch in unserem Lehrangebot für unsere Schwerpunktstudierenden niederschlägt. Neben Modulen zur Rechnungslegung nach IFRS haben wir englischsprachige Lehrangebote, Module in Wirtschaftsfremdsprachen sowie Vorträge und Seminare von internationalen Gastreferenten in unser Studienprogramm integriert.

Ferner wird die Förderung der interkulturellen Kompetenz unserer Studierenden an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg großgeschrieben. Dies zeigt sich insbesondere an den umfangreichen Studierenden-Austauschprogrammen. Mit einem Netz von über 350 Partnerhochschulen in über 60 Ländern verfügt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, insbesondere bezogen auf ihre Größe, über eines der größten Austauschprogramme unter den deutschen Universitäten.

Auf dieser Grundlage ermöglichen die betriebswirtschaftlichen Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vielfältige Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte wie zum Beispiel Doppelabschlussprogramme, ein- bis zweisemestrige Auslandsaufenthalte oder Auslandspraktika. Doppelabschlussprogramme verbinden ein Studium an der Universität Bamberg mit einem integrierten Studienjahr an einer internationalen Partneruniversität und ermöglichen Studierenden den Erwerb von zwei Masterabschlüssen innerhalb der Regelstudienzeit. Solche Programme gibt es im Masterstudiengang Finance & Accounting beispielsweise mit der University of Florence, der Lille Catholic University oder der University of Economics Prague. Darüber hinaus lässt sich ein ein- bis zweisemestriger Auslandsaufenthalt aber auch in jeden unserer regulären Studiengänge integrieren und wird auch von einer Vielzahl unserer Studierenden wahrgenommen. Neben einem Studium im Ausland gibt es ferner die Möglichkeit eines Auslandspraktikums. Studierenden, die gezielt eine internationale Karriere anstreben, steht darüber hinaus der Bachelor- und Masterstudiengang Internationale BWL zur Verfügung.

Um Auslandsaufenthalte unserer Studierenden gezielt zu fördern, hat die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften neben dem auf Universitätsebene angesiedelten International Office, das bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten umfassend unterstützt, eine eigene Stelle des Internationalisierungsbeauftragten geschaffen. Dieser kümmert sich nicht nur um den gezielten Ausbau der Doppelabschlussprogramme und der Gewinnung neuer Partne-

→

runiversitäten, sondern berät unsere Studierenden maßgeschneidert bei der Auswahl der passenden ausländischen Hochschule, der zur Verfügung stehenden Programme und Fördermöglichkeiten sowie bezüglich bestehender Praktikumsangebote.

Die internationale Orientierung spiegelt sich aber nicht nur in unseren Studieninhalten sowie der Förderung der Studierendenmobilität wider, sondern ist auch am Lehrstuhl gelebte Praxis. Forschungsaufenthalte an ausländischen Universitäten, die Teilnahme an internationalen Konferenzen, internationale Forschungsprojekte, Gastaufenthalte von Wissenschaftlern aus dem Ausland sowie die Betreuung internationaler Doktoranden gehören zum Lehrstuhlalltag. Enge Forschungskooperationen bestehen aktuell zum Beispiel mit Universitäten in Finnland, Australien, Neuseeland, Tschechien und Italien.

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bietet Masterstudentinnen und -studenten der Fakultät das SoWi Mentoring Programm an, um sie dabei zu unterstützen, nach dem Studium den passenden Weg zu finden. Worum geht es konkret bei diesem Programm?
Ein Studium ist keine Berufsausbildung, die gezielt auf einen bestimmten Beruf vorbereitet, sondern eröffnet vielfältige Möglichkeiten und Chancen. Das SoWi Mentoring Programm unterstützt unsere Masterstudierenden beim Einstieg in die berufliche Laufbahn. Unsere Mentorinnen und Mentoren sind Alumni der Fakultät und in Führungspositionen in der Industrie, bei Banken, Versicherungen, in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie der Beratung oder im öffentlichem Dienst. Sie sind dafür da, um verschiedene berufliche Perspektiven mit unseren Studierenden zu reflektieren, beim Berufseinstieg zu unterstützen und Einblicke in verschiedene Berufsfelder zu geben. Die Mentorinnen und Mentoren werden nach den Interessen der jeweiligen Studierenden ausgewählt und stehen insbesondere beim Übergang vom Studium in den Beruf sowie für die Zeit nach dem Studium als Sparringspartner und Ratgeber zur Verfügung.

Welche Möglichkeiten gibt es über das Mentoring Programm hinaus für den aktiven Austausch mit potenziellen Arbeitgebern? Haben Sie Beispiele für das Berufsfeld Wirtschaftsprüfung?
Um in den Austausch mit potenziellen Arbeitgebern zu kommen, stehen unseren Studierenden sowohl in den Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere in der Ringvorlesung „Wirtschaftsprüfung & Corporate Governance", in die unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingebunden sind, können unsere Studierenden sehr niedrigschwellig in den Austausch mit potenziellen künftigen Arbeitgebern kommen. Die Vorlesung gibt einen sehr guten Einblick in das Berufsfeld des Wirtschaftsprüfers und ermöglicht es den Studierenden gleichzeitig, verschiedene Prüfungsgesellschaften kennenzulernen. Da ich auf den Austausch mit der Praxis sehr großen Wert lege, gibt es darüber hinaus Workshops, anwendungsorientierte Seminare und Vorlesungen, die von Praxispartnern durchgeführt werden. Zudem finden auch in meinen eigenen Lehrveranstaltungen regelmäßig Gastvorträge von Vertretern aus der Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmenspraxis statt. Der hohe Praxisbezug des Lehrstuhls wird von unseren Studierenden sehr geschätzt und die Kontakte zur Praxis häufig für ein Praktikum oder den späteren Berufseinstieg genutzt.

Die internationale Orientierung spiegelt sich nicht nur in unseren Studieninhalten sowie der Förderung der Studierendenmobilität wider, sondern ist auch am Lehrstuhl gelebte Praxis.

Wie schätzen Sie das Meinungsbild der Studentinnen und Studenten zum Wirtschaftsprüferberuf ein und wie groß ist das Interesse, den Master Sc. Finance & Accounting an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu wählen?
Mein Eindruck ist, dass der Wirtschaftsprüferberuf bei einem Teil der Studierenden nach wie vor auf großes Interesse stößt. Dies zeigt sich auch an den stetigen Einschreibezahlen in den Master Finance & Accounting sowie die rege Teilnahme an unseren wirtschaftsprüfungsspezifischen Lehrveranstaltungen und Seminaren. Nichtsdestotrotz ist der Master Finance & Accounting kein Massenfach, sondern wird eher von Studierenden mit analytischen Fähigkeiten, einer gewissen Affinität zu Zahlen sowie einem hohen Interesse an Wirtschaft und Recht gewählt. Darüber hinaus sehen wir aber auch, dass nicht alle Studierende, die sich in den Master Finance & Accounting einschreiben, in den Wirtschaftsprüfungsberuf gehen. Insbesondere der anspruchsvolle Qualifikationsprozess sowie die Berufsexamina selbst werden von Studierenden vielfach als sehr herausfordernd wahrgenommen und können letztendlich den Ausschlag geben, sich dann eher doch für eine Karriere in der Beratung oder der Industrie zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist die Modularisierung des Wirtschaftsprüferexamens sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Prof. Dr. Brigitte Eierle
Inhaberin des Lehrstuhls für BWL, insbesondere Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Foto: © Matthias Baumgartner

Neu auf WPK.de vom 15. Juli 2026

Was bringen eigentlich E-Klausuren?

Interviews mit WPin Sabrina Baur und WPin/StBin Juliane Grashoff

Die WPK hat im Wirtschaftsprüferexamen für die Prüfungstermine 2025 und 2026 angeboten, alle sieben Klausuren in den Modulen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht", „Wirtschaftsrecht", „Steuerrecht" sowie „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre" freiwillig als E-Klausuren anzufertigen. Dieses Angebot soll in den Jahren 2026 und 2027 fortgeführt werden.

Was bringen die E-Klausuren und wie sind die Eindrücke vom Examen? Die WPK hat eine Absolventin des Prüfungstermins I/2025 und I/2026 und eine Absolventin des Prüfungstermins II/2025 befragt.

// WPin Sabrina Baur

Frau Baur, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüferexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüferin! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?
Vielen Dank für die Glückwünsche. Der Hauptgrund für meine Entscheidung war die Zeitersparnis, die ich im Vergleich zur handschriftlichen Klausurbearbeitung festgestellt habe. Während meiner Examensvorbereitung habe ich Klausuren per Hand und am Laptop geschrieben und hierbei festgestellt, dass ich am Laptop deutlich schneller meine Antworten getippt habe.

Ein weiterer Grund war, dass man bei den E-Klausuren komfortabel Textbausteine ergänzen, verschieben, überarbeiten oder kopieren konnte. Auf Papier führt dies häufig dazu, dass die Antworten aufgrund von Streichungen oder Sternchen unübersichtlich und optisch unschön werden.

Auch das deutlich schönere Erscheinungsbild und die schnellere Darstellung von Tabellen war ein Grund für meine Entscheidung.

Wie waren Ihre Eindrücke?
Mein Eindruck war durchweg positiv. Während der gesamten Prüfungsdauer waren Mitarbeiter des IT-Dienstleisters vor Ort, die einem bei technischen Fragen zur Seite standen und die Akkulaufzeit des Laptops überwacht haben. Meine Ausstattung hat an allen Prüfungstagen einwandfrei funktioniert, ein Eingreifen des IT-Supports war zu keiner Zeit notwendig.

Die Bedienung der Prüfungssoftware war einfach und entsprach den Funktionen der Demosoftware. Gleich zu Beginn wurde gesagt, dass eine sekündliche Datensicherung stattfindet, so dass einem direkt die Angst vor einem möglichen Datenverlust genommen wurde.

Trotz Laptop und Tastatur, die man aber auch ausstecken und die Tastatur des Laptops verwenden konnte, hatte man auf den beiden Tischen genug Platz für die Klausuraufgaben und Hilfsmittel.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?
Auf jeden Fall. Ich habe in allen vier Prüfungsgebieten E-Klausuren geschrieben. In Steuerrecht und Wirtschaftsrecht habe ich keine zusätzlichen handschriftlichen Lösungen abgegeben. In Prüfungswesen und BWL habe ich die Aufgaben fast vollständig elektronisch bearbeitet. Nur bei Rechen- oder Zeichenaufgaben bin ich auf die handschriftliche Bearbeitung übergegangen.

Was könnte man anders machen?
Ich habe keine Verbesserungsvorschläge.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?
Am besten ist es, wenn man für sich selbst testet, ob man beim Schreiben von Texten am PC schneller als per Hand ist. Auch ist es sinnvoll, das elektronische Klausurenschreiben während der Vorbereitungsphase zu üben. Man sollte sich nicht von der Angst, dass es Probleme mit der Technik während der Prüfung geben könnte, davon abhalten lassen, E-Klausuren zu schreiben. Es sollte auch geübt werden, dass man während einer Klausurbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen gegebenenfalls zwischen Laptop und Papier hin- und herspringen muss.

Falls man sich leicht durch Tippgeräusche ablenken lässt, würde ich empfehlen, Ohrstöpsel mit in die Prüfung zu nehmen, um die Außengeräusche abzuschirmen.

Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüferexamen beeinflussen?
Nein, eine höhere Prüfungsgebühr würde meine Entscheidung nicht beeinflussen. Zeit ist nach meiner Erfahrung in den Klausuren ein wichtiger Faktor, um zu bestehen.

→

// WPin/StBin Juliane Grashoff

Frau Grashoff, die WPK gratuliert Ihnen zum bestandenen Wirtschaftsprüferexamen und zur Bestellung als Wirtschaftsprüferin! Aus welchen Gründen haben Sie sich für das neue Angebot der WPK entschieden, E-Klausuren am Laptop mittels einer Prüfungssoftware (Schreib- und Textverarbeitungsprogramm) zu schreiben?
Der Hauptgrund, warum ich mich für die E-Klausuren entschieden habe, ist, dass ich persönlich deutlich schneller tippen als schreiben kann. Da die Klausuren erfahrungsgemäß sehr zeitkritisch sind, war das für mich ein entscheidender Punkt. Außerdem ist meine Handschrift nicht besonders leserlich. Ich wollte vermeiden, dass mir allein deshalb Punkte verloren gehen. Das Risiko besteht am Laptop natürlich dahingehend nicht.

Außerdem ist es superpraktisch, dass man nicht jede Seite mit seiner eigenen ID-Nummer durchnummerieren muss, sondern diese lediglich einmal am Anfang eingibt.

Wie waren Ihre Eindrücke?
Die technische Organisation fand ich insgesamt wirklich sehr gut. Die IT-Kollegen waren die ganze Zeit vor Ort und haben sofort unterstützt, sobald es irgendwo ein Problem gab.

Besonders gut fand ich auch, dass sich der Bildschirm nach Ablauf der Zeit automatisch ausschaltet. Das ist allen Teilnehmenden gegenüber fair. Praktisch war außerdem, dass man am Ende keine Zeit mehr fürs Sortieren von Zetteln einplanen musste und die Zeit wirklich bis zur letzten Minute nutzen konnte. Ein Timer lief direkt auf dem Bildschirm runter, was ich ebenfalls sehr angenehm fand, da man keine Uhr brauchte und nicht selbst rechnen musste, wie viel Zeit noch bleibt.

Außerdem fand ich es super, dass man einzelne Aufgabenteile jederzeit handschriftlich lösen durfte, Papier lag am Platz bereit. Ich habe zum Beispiel pro Tag etwa eine Seite mit handschriftlichen Lösungen (Bilanzen, Berechnungen etc.) eingereicht.

Würden Sie sich wieder für die E-Klausuren entscheiden?
Auf jeden Fall. Insbesondere für Aufgabenteile, bei denen man aus dem Gesetz abschreiben kann, lohnt sich die Möglichkeit zu tippen wirklich sehr. Auch die Copy / Paste Funktion ist vorhanden, was mir an der ein oder anderen Stelle auch sehr geholfen hat.

Außerdem ist es ein großer Vorteil, dass man Aufgabenteile, die man gegebenenfalls erst später im Verlauf der Klausur beantwortet, trotzdem einfach an die richtige Stelle einordnen kann, sodass alles sauber in der richtigen Reihenfolge ist und Sinn ergibt.

Was könnte man anders machen?
Die E-Klausuren wurden nur in Frankfurt angeboten, das könnte auf mehrere Standorte ausgeweitet werden, zumal die Räumlichkeiten in Frankfurt auch echt nicht so optimal waren.

Was können Sie Kandidatinnen und Kandidaten empfehlen, die vor der Entscheidung stehen, die Prüfung mittels E-Klausuren anzugehen?
Auf jeden Fall würde ich empfehlen, Übungsklausuren am Laptop zu schreiben und dabei bewusst zu überlegen, an welchen Stellen man es sich einfacher machen kann (zum Beispiel mit Copy / Paste, um Zeit zu sparen).

Das Demo Portal mit der Software kann man sich zwar anschauen, letztendlich ist es aber so simpel, dass man damit nicht unbedingt üben muss. Ich selbst habe mir das Portal lediglich am Abend vorher im Hotel einmal angesehen und ansonsten einfach Probeklausuren in Word geschrieben, das hat vollkommen gereicht.

Wenn Sie wieder in der Situation wären, würde eine höhere Prüfungsgebühr Ihre Entscheidung für das Wirtschaftsprüferexamen beeinflussen?
Nein. Die E-Klausuren bringen meiner Meinung nach so viele Vorteile mit sich, da hätte eine höhere Prüfungsgebühr für mich keine Rolle gespielt.

Hinweise zu E-Klausuren unter
www.wpk.de/karriere/pruefungsstelle/e-klausuren/

WPin Sabrina Baur hat an der Universität Tübingen studiert. Am 8. Juni 2026 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt. Sie ist bei der RWT Crowe GmbH WPG StBG in Albstadt tätig.

WPin/StBin Juliane Grashoff hat an der Leuphana Universität studiert. Am 19. Dezember 2025 wurde sie von der WPK als Wirtschaftsprüferin bestellt. Sie ist bei der EY GmbH & Co. KG WPG in Hamburg tätig.

Foto Sabrina Baur: © Martin Keidel e. K.

Erfahrungen mit der Qualifikation Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Interview mit Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) Stefan Clemens und WPin/StBin Jeannette Winterfeld

Herr Clemens, Sie sind Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK). Welche Ausbildung haben Sie nach der Schule durchlaufen?
Nach dem Abitur habe ich ein BWL-Studium an der Uni Magdeburg begonnen. Bei der späteren Wahl der Vertiefungen entdeckte ich das Interesse am Steuerrecht. Bis zum Abschluss als Diplom-Kaufmann arbeitete ich als Werksstudent in einem IT-Start-up und sammelte erste Erfahrungen in Controlling und Finanzbuchhaltung. Mein beruflicher „Ziehvater" – zugleich Leiter Finanzen dieses Start-ups – verhalf mir zu einem Einstieg bei einer Big-Four-Gesellschaft am Standort Magdeburg im Bereich Steuern.

Wie kamen Sie vom Berufseinstieg in der Steuerberatung einer Big-Four-Gesellschaft zu der mittelständisch geprägten Beratung Ihrer heutigen Kanzlei ins Büro Magdeburg?
Bei der Gesellschaft gab es damals Überlegungen zu Standortzusammenlegungen. Mein Arbeitsverhältnis war befristet, weshalb ich mich trotz der interessanten und anspruchsvollen Tätigkeit neu orientierte. Dieselbe Person, die mich zu der Big-Four-Gesellschaft vermittelt hatte, empfahl mir meine heutige Kanzlei ARK, die sich im selben Gebäude wie das IT-Start-up befand.

Was gab den Anstoß, von der steuerlichen Beratung in die Prüfung zu wechseln?
Das geschah zunächst eher ungewollt. Ich hatte mich bei diversen Kanzleien mit steuerlichem Schwerpunkt beworben. Bei ARK bot sich der Vorteil in Magdeburg zu bleiben (meine damalige Partnerin studierte hier) und sowohl im Bereich Steuern als auch in der Prüfung arbeiten zu können. Während des Studiums hatte ich nur wenig Vorlesungen zur Wirtschaftsprüfung besucht, kannte aber die Tätigkeit von meiner Schwester, die als Prüfungsassistentin bei einer Big Four tätig war.

Was reizt Sie am Prüfen?
Meinen Einstieg kann man wohl am besten mit „ins kalte Wasser geschmissen" beschreiben. Aufgrund von Mitarbeiterfluktuation konnte ich schnell Verantwortung übernehmen und wurde mit den unterschiedlichen Facetten der Prüfung konfrontiert. Die Möglichkeit, immer wieder mit neuen Geschäftsmodellen in Berührung zu kommen, die Unternehmen zu verstehen, um Risiken identifizieren zu können, das macht diese Arbeit so abwechslungsreich und reizvoll. Und nicht zuletzt die ständigen Neuregelungen bringen immer wieder neue Herausforderungen, sodass dieser Beruf immer spannend und abwechslungsreich bleibt.

Wie kamen Sie auf die Idee, den Fachwirt als Zusatzqualifikation in Angriff zu nehmen?
Die Initialzündung ging von meiner Chefin aus. Ich hatte das Steuerberaterexamen in Angriff genommen, konnte es aber leider nicht erfolgreich abschließen. Eine Erkrankung unterbrach den zweiten Anlauf, parallel dazu kam mein Sohn zur Welt. Meine Chefin sah in dieser Qualifikation eine gute Möglichkeit sich fortzubilden, ohne die Belastung zu haben, die mit einem StB- oder WP-Examen einhergeht.

Wie haben Sie sich auf die Fachwirt-Prüfung vorbereitet?
Zum damaligen Zeitpunkt gab es nur zwei Anbieter für Vorbereitungslehrgänge. Ich entschied mich für AKS, da meine Chefin diesen Anbieter aus ihrer Vorbereitung auf das WP-Examen kannte. Die Ausbildung setzte sich aus Vorbereitungskurs und Selbststudium zusammen. Da das Teilnehmerfeld überschaubar und über ganz Deutschland verteilt war, beschränkte sich die Arbeit in den Lerngruppen auf die Besprechung der Altklausuren.

Wie war die Unterstützung seitens der Kanzlei bei der Vorbereitung zum Fachwirt?
Durch ARK wurden die Kosten für den Vorbereitungskurs übernommen. Die Freistellung habe ich aus Resturlaub und Überstunden bestritten. Der Vorbereitungskurs von AKS war thematisch so gut aufbereitet, dass sich eigentlich nicht die Notwendigkeit ergab, fachlichen Rat einzuholen. Zudem besitzen wir kanzleiintern eine gute digitale Bibliothek, auf die wir jederzeit zugreifen können.

Wie hat Ihr privates Umfeld auf das Thema Fachwirt reagiert?
Unser Nachwuchs war zu diesem Zeitpunkt gerade zweieinhalb Jahre alt, sodass die Vorbereitung viel Wohlwollen meiner Partnerin erforderte, aber hier hatte ich zum Glück viel Zuspruch und Unterstützung. Da der Stoffumfang im Vergleich zum StB- oder WP-Examen deutlich geringer ist, blieb trotz Vorbereitung auch noch Zeit für Familie und Freunde.

→

Der Fachwirt Wirtschaftsprüfung greift alle für die Arbeit in der Wirtschaftsprüfung wichtigen Themenbereiche auf und intensiviert das Wissen in diesen Bereichen.

Lassen Sie Ihre Prüfungserfahrung von vierzehn Jahren mal Revue passieren: Welche Tätigkeiten haben Sie im Rahmen der ersten Prüfungen übernommen und wie sieht Ihre Rolle heute als Fachwirt aus?
Da wir am Standort Magdeburg ein recht kleines Team sind und die Mandantschaft mittelständig geprägt ist, kam ich ziemlich schnell mit allen Prüfungsfeldern in Berührung. Ansonsten wird es bei uns so gehandhabt, dass jeder sich entsprechend seiner Interessenlage weiterbilden und diese „Expertise" auch den Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen kann. Als Fachwirt Wirtschaftsprüfung bin ich für die Auftragsvorbereitung, die Prüfungsplanung und auch Durchführung, samt Anleitung der Team-Kolleginnen und -Kollegen verantwortlich. Natürlich überwachen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer weiterhin die Prüfungsaufträge.

Haben Sie das Gefühl, sich als Fachwirt weiterentwickelt zu haben?
Für die fachliche Entwicklung war die Fortbildung überaus förderlich. Neben der reinen Abschlussprüfung beinhaltet der Fachwirt auch Themen wie Gesellschaftsrecht, Controlling und Berufsrecht, mit denen man zum Teil seltener in Berührung kommt. Besonders hilfreich war die Vorbereitung aufgrund der Umstellung auf die ISA DE, sodass man sich mit jedem einzelnen ISA inhaltlich auseinandersetzen musste und dadurch für die Anwendung in der Prüfungssaison ideal vorbereitet war.

Auch für meine persönliche Entwicklung war die Fortbildung sehr positiv. Der erfolgreiche Abschluss einer anspruchsvollen Prüfung stellt für jeden ein positives Erlebnis dar und bekanntlich wächst man an Herausforderungen.

Was sind Ihre nächsten beruflichen Ziele?
Meine Arbeit macht mir unverändert viel Spaß und auch die ständigen Novellierungen sorgen dafür, sich ständig fortbilden zu müssen. Daneben wächst die Bedeutung der IT, die zudem im fortwährenden Wandel begriffen ist. Insofern wäre eine Weiterbildung zum IT-Auditor durchaus interessant.

Können Sie sich vorstellen, noch das WP-Examen zu absolvieren?
Der modulare Prüfungsansatz des WP-Examens gestaltet es reizvoll, es doch noch in Angriff zu nehmen. Die Motivation ist gegeben, aber ich glaube zuliebe meiner Gesundheit und der gemeinsamen Familienzeit warte ich damit noch, bis wir mit unserem kleinen Sohn in „ruhigerem Fahrwasser" sind.

Foto oben © NAMPIX von www.stock.adobe.com

Blick in die Praxis Anochin, Roters & Kollegen GmbH WPG, Magdeburg

Was würden Sie sich in Sachen Fachwirt Wirtschaftsprüfung wünschen?
Es wäre für potenzielle WP-Examenskandidaten sicherlich reizvoll, wenn erfolgreiche Prüfungsleistungen aus dem Fachwirt später anrechenbar wären. So ergäbe sich kein Bruch zwischen den beiden Qualifikationen.

Frau Winterfeld, können Sie uns bitte einen Überblick über Kanzlei und Netzwerk geben, in dem Sie tätig sind?
Afileon ist ein stark wachsender Verbund mit aktuell 36 eigenständigen Partnerkanzleien, 81 Standorten, rund 2.000 Mitarbeitern und 72 Fachgebieten. Unter dem Claim „Expertise verbindet." bündelt Afileon die fachliche Tiefe und Branchenkenntnis herausragender Beratungshäuser zu einem ganzheitlichen Angebot mit einem klaren Anspruch: komplexe Themen in Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung so unkompliziert, exzellent und persönlich zu lösen, wie Mandanten es heute erwarten. Es entstehen Skaleneffekte, Spezialisierung und ein hoher Qualitätsanspruch. ARK ist in dem Verbund an fünf Standorten mit ca. 130 Mitarbeiter einer der größeren Partnerkanzleien. Mit fünfzehn Berufsträgern betreuen wir fast ausschließlich Unternehmen des Mittelstandes unterschiedlichster Branchen.

Woher kennen Sie die Qualifikation Fachwirt Wirtschaftsprüfung?
Sie ist mir aus den Publikationen der WPK sowie den Diskussionen über den Sinn im Hinblick auf doch überwiegend studierter Mitarbeiter im Prüfungsbereich bekannt.

Wie kam es zur Qualifizierung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung bei Herrn Clemens?
Diese Perspektive habe ich im Mitarbeitergespräch bewusst angeführt, weil für Herrn Clemens Berufsexamina nicht in Frage kamen. So kann auch nach außen ein spezifisches Fachwissen im Bereich Wirtschaftsprüfung durch die Angabe der Qualifikation bekannt gemacht werden. Das ist ein Weg, Wertschätzung für seine Arbeit zu zeigen.

Welcher Nutzen resultiert aus dem Fachwirt konkret für Ihre Arbeit und auch für die Arbeit in Ihrem Büro in Magdeburg mit Ihren Mandanten?
Zunächst bringt jede Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter einen Mehrwert für das Unternehmen. Wir arbeiten in einer Branche, in der Wissen und erweiterte Kenntnisse im Bilanz- und Steuerrecht sowie im Prüfungsvorgehen notwendig sind. Der Fachwirt Wirtschaftsprüfung greift alle für die Arbeit in der Wirtschaftsprüfung wichtigen Themenbereiche auf und intensiviert das Wissen in diesen Bereichen. Zusammen mit den bis dahin erworbenen Kenntnissen aus Theorie und Praxis bietet er einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftsprüfung, ohne die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ablegen zu müssen. Je qualifizierter unsere Mitarbeiter sind, desto effizienter läuft die Jahresabschlussprüfung ab.

Herr Clemens arbeitet als Prüfungsleiter selbstständig Prüfungsaufträge ab und dokumentiert berufsüblich, sodass mir als Wirtschaftsprüferin die Besprechung im Vorfeld oder von Problemfeldern und die Durchsicht am Ende verbleibt. Die Qualifikation von Herrn Clemens gibt mir da bei aller Eigenverantwortlichkeit ein Stück mehr Sicherheit für das Prüfungsurteil.

Was würden Sie sich in Sachen Fachwirt Wirtschaftsprüfung wünschen?
Ich wünsche mir eine größere Bekanntheit, so wie sie für den Bilanzbuchhalter oder den Steuerfachwirt gegeben ist, und, dass der Fachwirt auch bei Hochschulabsolventen als „Bachelor Professional" und damit als Zusatzqualifikation angesehen wird. Da auch bestimmte Studiengänge eine Anrechnung auf das WP-Examen ermöglichen, müsste meines Erachtens auch diese Weiterbildung eine Anrechnung in Teilbereichen ermöglichen. Das würde die Attraktivität dieser Qualifikation deutlich steigern.

Herr Clemens, Frau Winterfeld, herzlichen Dank für das Interview.

Das Interview führte WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck, Mitglied des Berufsbildungsausschusses bei der WPK.

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) Stefan Clemens
Anochin, Roters & Kollegen GmbH WPG, Magdeburg

WPin/StBin Jeannette Winterfeld
Anochin, Roters & Kollegen GmbH WPG, Magdeburg

Foto Jeannette Winterfeld: © Rayk Weber

HAFTUNGSRECHT

Fondsliquidation auf dem Grauen Kapitalmarkt – Haftungsrisiken von Treuhandgesellschaften

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. April 2026 – XI ZR 55/24 beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung von Genussrechten im Rahmen der Liquidation eines Fonds ein öffentliches Angebot im Sinne des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) darstellt und ob hierfür eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Leitsatzentscheidung die zur Veröffentlichung in der Sammlung „Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ)" bestimmt ist. Das Urteil hat für vergleichbare Fallkonstellationen auf dem Grauen Kapitalmarkt erhebliche Bedeutung.

// Leitsätze des Gerichts

a) Ein Angebot im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG ist öffentlich, wenn die Personen, an die das Angebot gerichtet ist, nicht über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der angebotenen Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln nicht verschaffen können.

b) Ein ausschließlich an die Gesellschafter einer Fondsgesellschaft adressiertes Schreiben, mit dem den Gesellschaftern die Übertragung eines entsprechend den Beteiligungsquoten aufgespaltenes Genussrecht angeboten wird, das der einzige Vermögenswert der zu liquidierenden Fondsgesellschaft ist, stellt kein öffentliches Angebot im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG dar.

c) Eine Treuhandgesellschaft, die im Rahmen der Liquidation einer Fondsgesellschaft den einzigen Vermögenswert der Gesellschaft, ein Genussrecht, entsprechend den Beteiligungsquoten der Fondsgesellschafter aufspaltet und auf diese überträgt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie erbringt weder eine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung) noch im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG (Eigenhandel).

BGH, Urteil vom 28. April 2026 – XI ZR 55/24

// Sachverhalt

Der Kapitalanleger (K) beteiligte sich im Jahr 2007 als Kommanditist mit einem Kapital in Höhe von insgesamt 40.000 Euro mittelbar durch einen Treuhandvertrag mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Treuhänderin) an einer Fonds GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft). Die später beklagte Treuhänderin (T) agierte dabei als im Handelsregister eingetragene Treuhandkommanditistin, die Kommanditbeteiligungen im eigenen Namen, aber treuhänderisch für Rechnung der Kapitalanleger hielt, die damit nur mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt waren.

Die Fondsgesellschaft war gemäß Vertrag aus dem Jahr 2006 Inhaberin eines Genussrechts an der Y-Portfolio S. à. r. l. Die Fondsgesellschaft wurde in den Jahren 2017 und 2018 liquidiert und im Handelsregister gelöscht. Das Genussrecht, das der einzige Vermögenswert der Fondsgesellschaft war, wurde von der Fondsgesellschaft auf T übertragen und von dieser zum Zweck der weiteren Übertragung auf die Kommanditisten der Fondsgesellschaft in gleichrangige selbstständige

Foto: © Joe Miletzki

Teilgenussrechte aufgespalten. Im Jahr 2018 wurden K und weiteren ca. 1.200 Kommanditisten schriftlich die Übertragung von Teilgenussrechten nach Maßgabe der Beteiligungsquoten angeboten. T übertrug im Juli 2018 zwei Teilgenussrechte an der Y-Portfolio S. à. r. l. auf K. Die Y-Portfolio S. à. r. l. stellte im Jahr 2021 Insolvenzantrag. K verklagte T daraufhin auf Zahlung von 40.000 Euro Zug um Zug gegen Übertragung der beiden Teilgenussrechte.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Kein öffentliches Angebot gemäß von § 21 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG

Dem Erwerber einer Vermögensanlage, die ohne Verkaufsprospekt angeboten wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erstattung des Erwerbspreises zustehen, sofern das Angebot zum Erwerb der Anlage öffentlich erfolgt ist.

K steht nach der Entscheidung des BGH kein Anspruch aus § 21 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG auf Erstattung des Erwerbspreises der Teilgenussrechte zu, da T diese nicht öffentlich angeboten hatte.

Zur Definition eines öffentlichen Angebots stellt der BGH zunächst fest, es sei umstritten, „ob auch solche Angebote als öffentlich angesehen werden können, die nicht an einen unbestimmten, sondern an einen zahlenmäßig beschränkten, an einen abstrakt bestimmbaren oder an einen dem Anbieter namentlich bekannten Personenkreis gerichtet sind." Der BGH setzt sich mit dem Meinungsstand zu dieser Frage auseinander und lehnt nach einer Auslegung nach dem Zweck und der Systematik des VermAnlG die Öffentlichkeit des Angebots der T ab.

„Entscheidend für das Vorliegen eines öffentlichen Angebots ist […], ob die potenziellen Anleger, an die sich das Angebot wendet, über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder ob sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln verschaffen können." [….] Über den Inhalt des Genussrechts und die mit ihm verbundenen Chancen und Risiken konnten sich die Fondsgesellschafter bereits im Rahmen ihrer Beitritte zur Fondsgesellschaft anhand des veröffentlichten Fondsprospekts informieren. […] Damit verfügten die Fondsgesellschafter, an die das Angebot ausschließlich gerichtet wurde, bezüglich des Genussrechts an der Y-Portfolio S. à. r. l. über eine im Wesentlichen gleiche und ausreichende Informationsgrundlage oder sie konnten sich eine solche jedenfalls durch den veröffentlichten Fondsprospekt mit zumutbaren Mitteln verschaffen, sodass es ihnen möglich war, die Risiken und Chancen des Genussrechts gegeneinander abzuwägen. Dass das Angebotsschreiben […] nach unstreitigem Vortrag der Parteien an jedenfalls 1.200 Fondsgesellschafter und damit an eine vergleichsweise hohe Zahl von Anlegern adressiert worden ist, ist angesichts des maßgebenden Verständnisses des Merkmals ‚öffentlich' im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG vorliegend unerheblich, da die angesprochenen Anleger bereits auf gleicher Grundlage ausreichend über die Chancen und Risiken des Genussrechts informiert waren oder sie sich die erforderlichen Informationen jedenfalls mit zumutbaren Mitteln hätten verschaffen können."

Im Ergebnis verneint der BGH ein öffentliches Angebot im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG, da es „an einem Informationsbedürfnis der Fondsgesellschafter bezüglich des Genussrechts an der Y-Portfolio S. à. r. l." fehlt.

→

Keine erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG, § 32 Abs. 1 KWG

Auch ein Schadensersatzanspruch des K aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 KWG besteht nicht. Die Beklagte hat durch die Aufspaltung und Übertragung des Genussrechts keine Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbracht, die einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedurft hätte.

Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen können unter anderem in Form der Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG) oder des Eigenhandels (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG) vorliegen.

Eine Anlagevermittlung im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, also die „final auf den Abschluss von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Tätigkeit," liegt nicht vor. T hat keinen Auftrag des K an einen Dritten weitergeleitet, der die Anschaffung der Teilgenussrechte zum Gegenstand hatte. Die Teilgenussrechte sind im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft, deren einziger Vermögenswert das Genussrecht war, statt eines Abfindungsguthabens übertragen worden und nicht erst angeschafft worden. Eine solche Übertragung im Rahmen der Liquidation einer Gesellschaft stellt keine Tätigkeit dar, die einen Vertragsabschluss vermittelt.

Es liegt auch kein Eigenhandel der T im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG vor. „Eigenhandel nach dieser Vorschrift ist das Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung" im Kundenauftrag für andere, wobei „der Eigenhändler das Preis- und Erfüllungsrisiko trägt." T „hat das Genussrecht aber nicht im Auftrag der Fondsgesellschafter erworben," sondern im Juli 2018 anlässlich der Liquidation der Fondsgesellschaft übertragen bekommen. Zudem lag das Preis- und Erfüllungsrisiko bereits vor der Übertragung des Genussrechts auf die Fondsgesellschafter bei diesen selbst. Als Kommanditisten waren sie über T mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt, die ihrerseits Inhaberin des Genussrechts war.

// Fazit

Die Entscheidung des BGH begrenzt die Möglichkeit, Abwicklungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf dem Grauen Kapitalmarkt nachträglich als erlaubnispflichtige Anlagevermittlung oder erlaubnispflichtigen Eigenhandel einzuordnen. Damit verlieren darauf gestützte Anlegerklagen einen wichtigen Ansatzpunkt. Zugleich wird die Rechtsposition von Treuhandgesellschaften in der Liquidationsphase gestärkt.

Der BGH konkretisiert zudem den Begriff des „öffentlichen Angebots" und schränkt diesen in Bezug auf potenzielle Anlegerklagen ein. Ein Angebot ist nicht allein deswegen als „öffentlich" im Sinne des VermAnlG anzusehen, weil es an eine Vielzahl von Personen gerichtet ist. Prospekt- und Informationspflichten nach dem VermAnlG werden nicht dadurch ausgelöst, dass ein Angebotsschreiben zur Anteilsübertragung an mehr als tausend Anleger adressiert wird, die durch den bei Zeichnung der Kapitalanlage vorliegenden Verkaufsprospekt schon längst informiert worden waren. Der BGH lässt sich damit nach einer ausführlichen Auslegung vor allem von der Schutzbedürftigkeit der Anleger leiten. Der Entscheidung zufolge „spricht auch die Gesetzessystematik dafür, dass das Informationsbedürfnis der angesprochenen Anleger […] das maßgebende Kriterium für das Vorliegen eines öffentlichen Angebots im Sinne der § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG darstellt."

Dass das Angebotsschreiben […] an eine […] hohe Zahl von Anlegern adressiert worden ist, ist angesichts des […] Verständnisses des Merkmals "öffentlich" im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG […] unerheblich, da die angesprochenen Anleger bereits auf gleicher Grundlage ausreichend über die Chancen und Risiken des Genussrechts informiert waren […].

Mit dieser Leitsatzentscheidung gibt der BGH den Instanzgerichten und Rechtsanwälten einen klaren Orientierungsmaßstab für die rechtliche Einordnung von Anlegerklagen, die sich auf das Vorliegen eines öffentlichen Angebots, eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung oder erlaubnispflichtigen Eigenhandel bei der Übertragung von Genussrechten an mittelbar beteiligte Altgesellschafter stützen.

Martin Kreft
Rechtsanwalt/Justiziar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Kooperations- und Praxisbörse

a o W P BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau.
Auch kollegialer Austausch **mit Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO_2-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 460 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Köhl GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail **a.koehl@koehl-stb.de**, Internet **www.koehl-stb.de**

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: **boerder@fischer-guennewig.de**, **www.fischer-guennewig.de**

DHE REVISION

Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung **aus über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente** und **termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau**, der **Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:
WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: **gruenbaum@unionag.de**

KHS

Bei uns sind Sie in bESTer Gesellschaft

KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.khs-wp.de

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner:
Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221 94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Unser Kompetenzteam „Qualitätskontrolle in der WP-Praxis“ bietet bundesweit an:

1. **Qualitätskontrolle** gemäß § 57a WPO für mittelgroße WP-Praxen (1 bis 30 WP:innen)
   ➡ **unverbindliches Angebot einholen: geschaeftsleitung@loesle.de**

2. **Qualifzierungsseminare** für Berufskollegen (in 10 + 11/2026)
   - ***Spezielle Ausbildung*** in der Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 2 Abs. 3 SaQK)
   - ***Spezielle Fortbildung*** für Prüfer für Qualitätskontrolle (anerkannt gem. § 6 Abs. 2 SaQK)

   ➡ **Anmeldung unter: seminare@loesle.de | 07221 95 66 70**

Erfahrung in der Qualitätskontrolle seit über 20 Jahren

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA
Resortleiter
QK / QMS
in der WP-Praxis

LÖSLE GmbH WPG
Lichtentaler Straße 92 | 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 95 66 70 | www.loesle.de
seminare@loesle.de

LÖSLE QK&AKADEMIE
Qualitätsmanagement & -kontrolle für die WP-PRAXIS

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in)

für schriftstellerische Tätigkeiten

– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 3001

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Für Fragen zur Stellenbörse mit Chiffre-Anzeigen wenden Sie sich bitte an die WPK unter Telefon +49 30 726161-0 oder per E-Mail **kontakt@wpk.de**.

WPK Börsen

kostenlos online www.wpk.de/boersen/

Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/)** entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die Mattheis. Werbeagentur GmbH, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail **wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de**, zur Verfügung.

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai 2026 bis 15. August 2026

Geburtstage

80. Geburtstag

vBP/StB Ute Mascher, Hamburg, vollendete am 31. Juli 2026 ihr 80. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt der Jubilarin für ihr ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 1999 sowie von September 2018 bis September 2022 als Mitglied des Beirates sowie von September 2014 bis September 2018 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.

75. Geburtstag

Seinen 75. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Baumeister,** Kaiserslautern, am 14. Juli 2026. Herr Baumeister war von Januar 2019 bis Januar 2024 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Amon, München, vollendete am 8. August 2026 sein 70. Lebensjahr. Seit September 2022 bekleidet Herr Amon das Amt des Vizepräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2008 bis September 2022 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Seinen 70. Geburtstag feierte am 22. Mai 2026 **WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Heininger,** Frankfurt am Main. Herr Heininger engagierte sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis September 2011. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag

Am 12. Juni 2026 feierte **WP/StB Dipl.-Ök. Andreas Dörschell,** Düsseldorf, seinen 60. Geburtstag. Herr Dörschell ist seit September 2014 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Seit September 2022 hat er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne und vertritt zudem seit Januar 2023 den Berufstand als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen.

Seinen 60. Geburtstag feierte am 21. Juni 2026 **WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Hagemann,** Berlin. Herr Hagemann war von September 2014 bis September 2018 und von September 2022 bis August 2026 im Beirat sowie von September 2018 bis September 2022 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Siegfried Zitzelsberger, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, beging am 14. Juli 2026 sein 55-jähriges Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum

Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 26. Juni 2026 der ehemalige Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, **WP Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch,** Potsdam.

Fotos: Ute Mascher © Steuerberaterverband Hamburg e. V.; Andreas Dörschell © J. Rolfes; Wolfgang Baumeister © Marion Lorch; Christian F. Rindfleisch © Kathleen Friedrich

Der frühere Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Wirtschaftsprüfer

Dr. iur. Burkhard Hense

ist am 14. August 2026 im Alter von 83 Jahren verstorben.

Die Wirtschaftsprüferkammer nimmt Abschied von Dr. Burkhard Hense, einer Persönlichkeit von herausragender Bedeutung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Promotion zum Dr. iur. wurde Herr Dr. Hense im Jahr 1972 als Rechtsanwalt, 1974 als Steuerberater und 1976 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Sein beruflicher Werdegang führte ihn in den Vorstand der C & L Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der C & L Treuhand-Vereinigung Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main. In der Konsolidierungsphase der 1990er-Jahre mit der weltweiten Fusion von Price Waterhouse und Coopers & Lybrand im Jahr 1998 setzte er seinen Weg als Vorstandsmitglied des entstandenen Zusammenschlusses PricewaterhouseCoopers fort, heute PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC). Von 2004 bis 2010 gehört er dem Aufsichtsrat an, zuletzt als dessen stellvertretender Vorsitzender.

Herr Dr. Hense war zudem Gründungsmitglied der im Jahr 2002 ins Leben gerufenen PwC-Stiftung, deren Zweck es ist, das kreative Potenzial junger Menschen zu fördern und Projekte zu unterstützen, die dieses Ziel in Kunst, Kultur, Wirtschaft und Ethik verfolgen. Von 2003 bis 2013 gehörte er dem Stiftungsvorstand an.

Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit übernahm Herr Dr. Hense bedeutende Ehrenämter für den Berufsstand. Über sieben Wahlperioden von 1987 bis 2008 war er Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Fünfzehn Jahre, von 1990 bis 2002 und von 2005 bis 2008, setzte er sich als Mitglied des Vorstandes für die Belange des Berufsstandes ein. Von 1993 bis 1996 war er Erster Vizepräsident und von 1996 bis 1999 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. In den Folgejahren 1999 bis 2002 war er Vorsitzer des Beirates.

Überdies repräsentierte Herr Dr. Hense von 1993 bis 2008 die Wirtschaftsprüferkammer als Landespräsident in Hessen und war in dieser Funktion Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen sowie Institutionen der Region.

Verschiedene Ausschüsse und Arbeitskreise profitierten von seinem breiten Fachwissen und von seinem großen Erfahrungsschatz. Sein juristischer Hintergrund empfahl ihn für seine erfolgreiche Arbeit als Mitglied des Ausschusses Berufsrecht von 1988 bis 1999. Dort gestaltete er die Entwicklung des Berufsrechts maßgeblich mit, insbesondere die Schaffung der Berufssatzung in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre.

Damit trug er wesentlich dazu bei, den Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers an den selbstverwalteten Berufsstand vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die Tat umzusetzen.

Herr Dr. Hense war außerdem in verantwortlicher Position an der Einführung des Systems der externen Qualitätskontrolle im Berufsstand sowie an der Planung und dem Bau des Wirtschaftsprüferhauses in Berlin-Tiergarten beteiligt. Der 1996 beschlossene Umzug der Hauptgeschäftsstelle von Düsseldorf erfolgte im Jahr 2001, ein Ereignis, auf das wir in diesen Tagen, 25 Jahre später, mit schönen Erinnerungen zurückblicken.

Sein besonderes Interesse am Berufsrecht bleibt weithin sichtbar erhalten im Kommentar zur Wirtschaftsprüferordnung, der im Jahr 2008 erstmals erschien. Herr Dr. Hense war Initiator und Mitherausgeber dieses ersten Kommentars zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer auf dem Markt. Das Werk liegt inzwischen in vierter Auflage vor und wird in seinem Namen fortgeführt werden.

In seinen vielfältigen Tätigkeiten für die Wirtschaftsprüferkammer über insgesamt einundzwanzig Jahre hat Herr Dr. Hense großes Verantwortungsbewusstsein für die Erreichung berufspolitischer Ziele bewiesen und zur positiven Entwicklung des Berufs beigetragen. Seine Kompetenz und sein persönlicher Einsatz haben die berufliche Selbstverwaltung bereichert. Dafür ist ihm die Wirtschaftsprüferkammer dankbar.

Für seinen ehrenamtlichen Einsatz für die Belange des Berufsstandes wurde Herr Dr. Hense im Jahr 1997 mit der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird Herrn Dr. Hense stets mit hoher Wertschätzung gedenken. Sein verdienstvoller Beitrag zur berufsständischen Entwicklung und sein vorbildliches Engagement für den Wirtschaftsprüferberuf werden weiterleben. Wer ihn als Gesprächspartner kennengelernt oder als Redner erlebt hat, wird ihn als beeindruckenden Menschen in Erinnerung behalten.

Wirtschaftsprüferkammer

Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP	Dr. Hubert Mertens, Osnabrück
WP	Dipl.-Kfm. Udo Schomerus, Büchen

90. Geburtstag

WP	Dr. Wilfried Boelke, Essen
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Wiesbaden
WP/StB	Dr. Georg A. Körner, München
WP	Dr. Rudolf Loers, Neuss

85. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl
vBP/StB	Richard Finkbeiner, Offenburg
WP	Dipl.-Kfm. Peter Gerd Fischer, Fürth
WP/RA	Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster, Bingen
WP/StB	Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Jürgen Frei, Bad Soden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Grünwald
WP	Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg
vBP/StB	Günter Hink, Neuss
WP/StB/RB	Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
WP/StB	Karl-Heinz Jung, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Kugler, Berlin
vBP/StB	Dr. Peter Schlotterer, Berlin
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg
WP/StB	Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden
WP	Dietrich Schroeder, Bad Liebenzell
WP	Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dr. Georg Waldeck, Hannover
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dieter Werner, Witten
WP	Dipl.-Volksw. Wilhelm Westermann, Buchholz

80. Geburtstag

WP i.R.	Dipl.-Betriebsw. Werner Ansorge, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Bäune, Hagen
vBP/StB	Werner Bella, Burgdorf
vBP/StB	Detlef Busse, Sehnde
WP	Johann Heinrich Calame, Ganderkesee
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Edwin Freiherr von Podewils, Dornhan
vBP/StB	Hans-Josef Frentzen, Erkelenz
WP/RB/StB	Dipl.-Kfm. Georg Haas, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
vBP/StB	Jürgen Hold, Hamburg
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Peter Hollmann, Bremen
vBP/StB/RB	Jürgen Irslinger, Kassel
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen
vBP/RA	Hans Kleine-Benne, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Hamburg
WP	Dipl.oec. Erwin Kuhn, Heuchelheim
vBP	Christina Lemmich, Zellingen
WP	Dipl.-Ing. Gert Sauer, Hofheim
vBP/StB	Klaus Seelmann, Hattersheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen
vBP/StB	Manfred Wirtz, Duisburg

75. Geburtstag

vBP i.R/StB i.R./RB	Friedrich Aigner, Schongau
vBP/StB	Gisela Beyer, Essen
WP/StB	Dr. Renate Biber, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Cummerow, Stuttgart
WP/StB/RA	Herbert H. Dahm, Hamburg
WP	Dipl.-Ökonom Winfried Doege, Alzey
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Greiner, Bad Urach
vBP/StB	Renate Großmann, Bayreuth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Hans, St. Wendel
vBP/StB	Dipl.oec. Peter Hassel, Wertingen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen

Foto: © Thaut Images von fotolia.com

vBP Günter H. Hopf, Prien
WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kieser, Köln
WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Klingor, Stuttgart
vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul Koschate, Damme
vBP/StB Egon Landwehr, Löningen
WP/StB Dipl.-Oec. Eberhard Lindig, Baunatal
WP Dipl.-Kfm. Walter Mayer, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Mehne, Villingen-Schwenningen
vBP/StB Roland Melzer, Lahr
WP/StB Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Jena
vBP/RA FAfStR Dipl.-Betriebsw. Horst Morgenthal, Marpingen
vBP/StB Herbert Ossendorf, Gronau
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner von Salzen, Hamburg
vBP/StB Werner Fritz Schäfer, Heilbronn
vBP/StB Thomas Schäffer, Rastatt
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Josef Schick, Berlin
vBP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmitz, Niedernhausen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Trockel, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Weber, Köln
vBP/StB Dr. Jürgen Zierlein, Darmstadt

70. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Ulrich Eugen Burkhardt, Fürstenfeldbruck
vBP/StB/RA FAfStR Bernhard Conrad, Offenburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Danner, Bad Aibling
WP/StB Dipl.-Ing. Rolf Dittmar, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Glutting, Homburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Hansjörg Grün, Worms
WP/StB Dipl. Betriebsw. Franz-Josef Hans, Landau
WP Dipl.-Oec. Günter Hartmann, Filderstadt
vBP/StB Werner Heck, Trier
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kastl, Ingolstadt
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Ketterle, Schwetzingen
WP/StB Dipl.-Ökonom Gerd Kleveman, Wedemark
vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Kohlmeyer, Rendsburg
WP/StB Roland Krause, Kolbermoor
vBP/StB Waltraut Krüger, Weyhe
WP Dr. Fritz Kuhlmann, Bannewitz
WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen Lehnus, Frankfurt am Main
WP/StB Manfred Meckel, Herschbach
WP Dipl.-Volksw. Tobias Müller, Hamburg
WP/StB/RA Ulrich Rekus, Jena
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Rosner, Köln
WP/StB Dipl.-Ök. Reimund Schepers, Dortmund
WP/StB Dipl.-Ökonom Wolfgang Schnekenburger, Horgenzell
WP Dipl.-Betriebsw. Klaus Schur, Wilhelmshaven
WP/StB Dipl.-Mathem. Thomas Schwärzler, Waldkappel
vBP/StB Rudolf Senger, Ennigerloh
WP/StB Prof. Dr. Hermann Wagner, Frankfurt am Main
vBP/StB Gerhard Weichselbaum, Nürnberg
vBPin/RAin Dr. Petra Wibbe LL.M., Grünwald
WP/StB Dipl.-Agr.-Ing. Frank Wiemers, Pfaffenhofen

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Oec. Josef Böck, Aichach
WP Dipl.-Kfm. Jörg Bredy, Düsseldorf
WP Dipl.-Kfm. Jörg Burbach, Königstein
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Harald Diepold, Wettstetten
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fuß, Bonn
WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Gaschler, Weil der Stadt
WP/StB Dipl.-oec. Reiner Graap, Moers
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Hasbargen, München
WP/StB/RA Reinhard Heinrichsmeier, Rietberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Helmhold, Meerbusch
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Hölscher, Berlin
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hölzner, Bochum
WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Kolmeder, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Kortenhorn, Remscheid
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Josef Maier, Schwäbisch Gmünd
WP/StB Dr. Robert P. Maier, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Mayer, Stuttgart
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Mock, Wachenheim
WP Dipl.-Kfm. Heribert Nover, Wiesloch
WP/StB Dipl.oec. Siegfried Offinger, Stadtbergen
WP/StB/EC Dipl. Betriebsw. Thomas Quast, Heidesheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Queling, Weilerbach
vBP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Rademacher, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Rosemeier, Garching
WP/StB Rainer Rösl, Nürnberg
WPin/StBin Dipl.-Kfm. Ursula Rühle, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Eugen Rukes, Korschenbroich
WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Satz, Hamburg
vBPin/StBin Dipl.-Oec. Angelika Schlag, Heidelberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schmitz, Erkrath
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Schreiber, Aachen
WP/StB Dr. Florian Schultz, Bad Soden
WP Dr. Hilmar Siebert, Cölbe
WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Stecher, Plankstadt
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Andreas Steinmüller, Köln
WP/StB Dr. Jörg Steisslinger, Weinstadt
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Thoni, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Volksw. Siegbert Weber, Buchenbach
WP Dipl.-Kfm. Johannes Weiler, Wimsheim
WP Dipl.-Kfm. Armin Wilting, Mülheim
vBP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Zenz, München

60. Geburtstag

WPin/StBin Dipl.-Volksw. Beatrix Arlitt, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Baier, Ulm
WP/StB Dipl.-Kffr. Ute Benzel, Köln
WP Dipl.-Kfm. Martin Beyersdorff, Hamburg
WP/StB Dipl.oec. Eva Biermayer, Augsburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Bongaerts, Erkrath
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Volker Bordewisch, Bremen
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Brendt, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Hans Bürkle, Fellbach
WPin/StBin Dipl. Betriebsw. Marina Clauß, Stuttgart
WP/StB/RA Dr. Falk von Craushaar, Oberursel

WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Arthur Dahlke, Groß-Umstadt
WP/StB Dipl. Betriebsw. Klaus Dittrich, Lippstadt
WP Dipl.-Betriebsw. Gerhard Dodot, Mülheim an der Ruhr
WP/StB Dipl.-Kfm. Oliver Domning, Coesfeld
WP/StB Dr. Jürgen Eckardt, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Ermel, Gütersloh
WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Gehrt, Neustadt
WP/StB Dipl.-Ökonom Matthias Giese, Berlin
vBP/StB Dipl.-Kfm. Markus Heinze, Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. Oliver Heist, Griesheim
WPin/StBin Dipl.oec. Yvonne Hinrichs, Osterholz-Scharmbeck
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Klopsch, Aachen
WPin Dipl.-Kffr. Kerstin Klösters, Weissach
WPin/StBin Dipl.-Kff. Ute Könnecker, Alfeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Kratz, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Kreilein, Heidelberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Kruskop, Bad Camberg
WP Dipl.-Kfm. Reinhard Langenhövel, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Lätsch, Freiburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Lebfromm, Achern
WP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Lehmann, Berlin
WP/StB Dipl.-Kfm. Gereon Lurweg, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann, Bremen
WP/StB Dipl. Betriebsw. Eberhard Merx, Oberkirch
WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Mischer, Bad Salzuflen
WP/StB Dipl. Betriebsw. Andreas Müller, Leonberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Pannenbäcker, Haan
vBP/StB Rentenber. Dipl. Betriebsw. Thomas Paulus, Pforzheim
WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Petersen, Lahr
WP/StB Dipl.-Ing. Rudolf Rauh, Willanzheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Renner, Nürnberg
WP/StB Christoph Rimpp, Leonberg
WP/StB/CPA/RA Ralf-Dieter Rüdenburg, New York
WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schäfer, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmuth Schäfer, Apelern
WP/StB Dipl.-Ökonom Jörg Schallenberger, Esslingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Aiko Schellhorn, Düsseldorf
WP/StB/RA Wolfgang Schneider, Bexbach
WP/StB Dipl.-Kffr. Yvonne Schneider-Klodner, Nürnberg
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Birgit Schollmeier-Wieser, Freilassing
WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Schreiber, Bremen
WP/StB Dipl.-Ökonom Matthias Schulz, Erfurt
WP/StB Dipl.oec. Joerg Michael Schuster, Stuttgart
vBP/StB/RA FAfStR Lars Seng, Gundelfingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Seybold, Esslingen
WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin Strücker, Frankfurt am Main
WP/StB Dipl.-Ökonom Gerd Tolls, Willich
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Völker, Winsen
WPin/StBin Dipl.-Kffr. Katharina Völker-Lehmkuhl, Heiligenhaus
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Wehning, Bocholt
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Wember, Recklinghausen
WP/StB Dipl.-Oec. Thorsten Wesch, Steimbke
WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wulfmeyer, Schloß Holte-Stukenbrock

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen
WP/StB Dr. Anton Fischer, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg
WP Gerhard Scholz, Immenstadt

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach
WP/StB Dr. Winfried A. Elm, Berlin
WP/StB/RA Dr. Dirk Kaumanns, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen
WP/StB Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln
WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Simmerath
WP/StB FBfIntStR Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, München
WP/StB Prof. Dr. Bernd Wassermann, Essen

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum
WP Dipl.-Kfm. Herbert G. Brauner, Bamberg
WP Dipl.-Kfm. Peter M. Clauss, Hürth
WP/StB Dr. Fritz Geiser, München
WP/StB/RB Dr. Klaus Hille, Augsburg
WP/StB Dr. Hans Ketterl, Schwangau
WP/RA Dr. Gerhard Knaus, Kempten
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Udo Koberstein, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Plorin, Kleve
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck, Regensburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Reinshagen, Wuppertal
WP/StB/RB Max Reisch, Schwabmünchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm, Frankfurt am Main
WP Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, München
WP Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven
WP Dipl.-Kfm. Ute Straube-Hammes, Koblenz
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vahle, Wittenberg
WP/StB Dr. Alexander Vögele, Rödermark
WP/StB Dr. Norbert Vogelpoth, Erkrath

35-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Averesch, Coesfeld

WP/StB	Dipl.-Kfm. Magdalena Beierle, Ober-Mörlen
vBP/StB	Manfred Bockholt, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Böllner, München
WP/StB	Dipl.-Ökonom Bibiana Bolsenkötter, Düsseldorf
WP/StB	Klaus G. Brinkmann, Radebeul
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Broich, Bonn
WP/StB	Dipl.rer.pol. Wilhelm Everling, Hammersbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Hasbargen, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Manfred Hatosch, Amberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Hauke, Hof
vBP/StB	Klaus Hennings, Hamburg
vBP/StB	Karl Hensel, Eppertshausen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jelen, Achim
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Schwerte
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Kleppi, Düsseldorf
WP/StB	Heinz Kneip, Schiffweiler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Lange, Mülheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Leinauer, Eichenau
WP/RA	Dipl.-Kfm. Werner Linn, Frankenthal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
vBP/StB	Hans-Josef Miesen, Wachtberg
vBP	Dr. Richard Moser, Göttingen
vBP/RA	Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Aachen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Bernhard Müller-Mollenhauer, Bad Kreuznach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joerg von Petrikowsky, Baldham
WPin/StBin	Dipl.-Betriebsw. Claudia Pscherer, Schwerte
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Pschorr, Prag
WP/RB	Dieter Reichert, Wadern
vBP/StB	Hans Schiener, Wunsiedel
WP/StB/RA	Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld
WP i.R.	Dipl.-Kfm. Andreas Senfter, München
WP/StB/CPA	Dipl.-Oec. Angelika Seuster, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen
vBP/RA	FAfStR Benn Wilhelm Walter Stein, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Störk, Erbach
WP/StB	Dr. Günter Tolls, Königsbrunn
WP	Dr. Jochen Trockel, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, Meschede
WP	Gerhard Veit, Petershagen
vBP/StB	Norbert Wessendorf, Rheine
vBPin/RAin	Dr. Petra Wibbe LL.M., Grünwald
vBP/StB	Friedhelm Woeste, Wetter
WP/StB	Dipl.-Hdl. Dipl.-Kfm. Alfred Zech, Hasselroth
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Zimmermann, München

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Inge Badura, Naumburg
WP	Dipl.-Volksw. Thomas M. Becker, Euskirchen-Flamersheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Benkhoff, Münster
WP/StB	Dipl.oec. Eva Biermayer, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Oec. Josef Böck, Aichach
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Ute Börner, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Brenkfeld, Aachen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Breuer, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Dietmar Cramer, Hagen
WP/RA/StB	Robert Dorr, Steinheim
WP/StB	Dr. Thomas Drove, Köln
WP/StB	Dipl.-Ökonom Thomas Drüppel, Halle (Saale)
WP/StB	Dipl.-Ökonom Anke Düsterloh, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Mathias Eisele, Köln
WP	Dipl.-Kfm. Wilfried Erdweg, Heinsberg
WP	Dipl.-Kfm. Helge Fleischmann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Frye, Ratingen
WP	Dipl.-Kfm. Michael Gall, Köln
WP/StB	Maitre de Gestion Dipl. Betriebsw. Andreas Glaab, Unterhaching
WP/StB	Dipl.-Ökonom Kai-Uwe Göbel, Hagen
WP i.R./StB i.R.	Dipl.-Kfm. Ulrich Götte, Georgsmarienhütte
WP/StB/RA	FBfIntStR Prof. Dr. Paul Richard Gottschalk, Saarbrücken
WP/StB/RA	Dr. Franz-Stephan von Gronau, Grünwald
WP/StB/RB	Wilfried Groos, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Hartung, Düsseldorf
WPin/StB	Dipl.-Kfm. Helke Haun, Borken
WP/StB/RA	Reinhold Hegemann, Dortmund
WP/StB/RA	Dr. Stefan Hoischen, Herford
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Udo Jendroschek, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Philipp Karmann, Dresden
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Cornelia Kaven, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Komm, Peißenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Kortenhorn, Remscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Krause, Jüchen
WP/StB	Dr. Angelika Krebs vom Hau, München
WP	Dipl.-Ing.oec. Eberhard Krutzsch, Mandelshagen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Frank Lenz, Mülheim an der Ruhr
WP	Dipl.-Kfm. Thomas Löhmer, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Maier, Unterschleißheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Mölbert, Starnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Müller, Wenden
vBP/StB	Dipl.-Ökonom Michael Nolte, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckart Opitz, Hamburg
WP/RA	FAfStR Dr. Karl-Heinz Paffen, Herzogenrath
WP/StB	Dipl.-Volksw. Franz Peus, Sankt Augustin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Peuthen, Grefrath
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Andreas Purschke, Schwelm
WP	Prof. Dr. Klaus Rauch, Wiggensbach
WP	Dipl.-Kfm. Markus Roll, Wachtberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Rother, Bremen
WP/StB	Dr. Ronald Sauer, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Schäfer, Köln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Schiefelbusch, Hennef
WP/StB	Dr. Fritz-Peter Schlüter, Dortmund
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Seyrich, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Willi Spies, Jüchen
WP	Dipl.-Kfm. Gregor Teipel, Hövelhof
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl J. Wagner, Bad Camberg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Heinz Bernhard Waßmer, Freiburg
WP/StB	Volker Werthebach, Siegen

WP	Dipl.-Kfm. Joachim Weyer, Siegburg
WP	Dipl.-Kfm. Armin Wilting, Mülheim
WP/StB	Dr. Rüdiger Zaczyk, Eschborn
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Inform. Ralf Zeiß, Karben

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Dietrich Biermann, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Brinkmann, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jürgen Arthur Dahlke, Groß-Umstadt
WP/RA/StB	Dr. Rainer Daigfuß, Adelsdorf
WP/StB	Prof. Dr. Bernd von Eitzen, Hamburg
WP	Prof. Dr. Holger Erchinger, Pleidelsheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Gleixner, Vilsbiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Greska, Karlsfeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Kleemann, München
WP/StB	Dr. Andreas Koller, Neubiberg
WP/StB	Prof. Dr. Thomas Kräußlein, Coburg
WP	Dipl.-Ök. Peter Längle, Hohenbrunn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Maria Leebmann, Rotthalmünster
WPin/StBin	Dipl.-Kfm. Sylvia Mehler, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Mühr, Jena
WP	Dipl.-Volksw. Toyo Nishimura, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kerstin Petersen, Hamburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Matthias Plauk, Grünwald
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Pletz, Ortenburg
WP/StB	Dr. Alexander Reinhart, Bobingen
WP/StB	Diplom-Betriebswirt Stefan Renzelmann, Bremen
WP/StB	Auditor Finaciar CVA Dipl.-Kfm. Christian Roller, München
WP/StB	Rainer Rösl, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Matthias Schäfer, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Schenkel, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erik Schneider, Landau
WP	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Karl Josef Schneider, Mörfelden-Walldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Scholz, Frankfurt am Main
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Maxi Thiele, Kassel
WP/StB/RA	Günter Wagner, München
WP/StB	Dr. Marc Oliver Wenk, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Wenzel, Meerbusch

Todesfälle

26.03.2026	WP/StB/RA Reinhart Günther, Berlin
01.04.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Goetz Martius, Berlin
04.04.2026	vBP Dipl. Betriebsw. Günther Schneider, München
12.04.2026	WP Dipl.-Kfm. Edgar Joachim Herzer, München
18.04.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Neuss
30.04.2026	vBP/StB Gerold Beermann, Melle
02.05.2026	vBP/StB/RB Horst-Dieter Witte, Langenfeld
08.05.2026	WP/StB Dipl.-Volksw. Fred Schumacher, Filderstadt
12.05.2026	WP/StB Dr. Egbert Keßler, Münster
17.05.2026	vBP/StB Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann, Mettmann
21.05.2026	WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Rudi Cramer, Hagen
29.05.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen
01.06.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Thiele, Hamburg
12.06.2026	WP/StB Gerd Heymann, Hamburg
13.06.2026	vBP/StB Gerhard Robak, Solingen
14.06.2026	WP/StB Josef Heimerl, München
20.06.2026	WP/StB/RB FBfIntStR Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach
23.06.2026	WP/StB Dipl.-Ökonom Gordon Kutsche, Delmenhorst
28.06.2026	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ernst Weig, Weiden
04.07.2026	WP/StB Paul Markfort, Warendorf
10.07.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Knöpfle, Landsberg
11.07.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hansel, München
17.07.2026	WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen
20.07.2026	WP Dipl.-Kfm. Frank Hemker, Haan

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Foto Kerze: © pixelliebe von fotolia.com

Professionalität in der Vermögensanlage: die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG

Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge gehört zu den zentralen Aufgaben des WPV. Die eingezahlten Beiträge bilden die Grundlage für die späteren Versorgungsleistungen und müssen langfristig sicher, wirtschaftlich und verantwortungsvoll angelegt werden. Die Anforderungen an die Vermögensanlage institutioneller Investoren sind in den vergangenen Jahren gestiegen: Kapitalmärkte sind komplexer, regulatorische Vorgaben umfangreicher geworden. Diverse Krisen an den Kapitalmärkten seit 2008/2009 und die Zinswende ab 2022 erfordern eine professionelle Vermögensanlage.

Warum Vermögensanlage heute komplexer ist als früher

Institutionelle Investoren stehen heute vor deutlich höheren Anforderungen als noch vor wenigen Jahren. Neben der Auswahl geeigneter Kapitalanlagen gewinnen Themen wie Risikomanagement, Nachhaltigkeit, Compliance, Dokumentation, Auslagerungssteuerung und regulatorische Anforderungen zunehmend an Bedeutung. Eine professionelle Vermögensanlage umfasst deshalb nicht nur die Entscheidung über einzelne Investments, sondern auch die Organisation der Prozesse, mit denen diese Entscheidungen vorbereitet, dokumentiert und überwacht werden. Vor diesem Hintergrund hat das WPV seine Organisationsstruktur professionalisiert und konsequent weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des WPV organisatorische Entscheidungen getroffen. Die Anlageberatung für die Vermögensanlage des Versorgungswerks erfolgt seit Oktober 2023 über eine eigenständige, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) lizenzierte Gesellschaft, die WPV Advisory & Asset Management GmbH & Co. KG, kurz WPV AAM, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des WPV. Die Gründung der WPV AAM war eine Entscheidung des Vorstands für eine Struktur, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht und Professionalität sowie klare Verantwortlichkeiten nachhaltig sicherstellen soll.

Die folgenden Abschnitte zeigen, welche Aufgaben die WPV AAM konkret übernimmt, warum der Vorstand bereits im Jahr 2022 diesen Weg vorgegeben hat und welchen Nutzen diese Organisationsform den Mitgliedern des WPV bringt.

// Langfristige Vermögensanlage als Grundlage der Altersversorgung

Die Vermögensanlage des WPV verfolgt das Ziel, die finanzielle Grundlage für die langfristige Erfüllung der Versorgungsleistungen zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Im Mittelpunkt stehen Sicherheit, Risikostreuung und eine angemessene Rendite, nicht kurzfristige Marktentwicklungen.

Ein Teil des Vermögens wird unmittelbar durch das WPV gehalten, beispielsweise in festverzinslichen Wertpapieren →

Foto: © bizvector von www.stock.adobe.com

oder Immobiliengesellschaften. Der überwiegende Teil ist in drei Spezialfonds gebündelt, die unterschiedliche Anlageklassen abdecken, darunter liquide Wertpapiere, Immobilien sowie alternative Investments wie Infrastruktur, Private Equity, Private Debt oder erneuerbare Energien. Sämtliche Fonds stehen vollständig im Eigentum des WPV, verwaltet werden sie durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) beziehungsweise einen Alternative Investment Fund Manager (AIFM). An der Schnittstelle zwischen Eigentümer und Fondsmanagement übernimmt die WPV AAM eine zentrale beratende Aufgabe.

// Warum das WPV seine Anlageberatung neu organisiert hat

Vor Implementierung der WPV AAM wurden die KVG beziehungsweise der AIFM durch sogenannte Anlageausschüsse beraten, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftsführer des WPV ihre Expertise einbrachten. Dieses Modell war im Bereich institutioneller Anleger etabliert und wird von anderen Einrichtungen so auch weiterhin genutzt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Anlageausschuss die KVG beziehungsweise den AIFM nur beraten darf, also selbst keine verbindlichen Entscheidungen oder Weisungen in Bezug auf Einzelinvestments treffen darf.

Die Abgrenzung zwischen fachlicher Beratung und eigentlicher Investitionsentscheidung hat aber regulatorisch zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Vorstand entschied sich daher, die bestehende Struktur weiterzuentwickeln, nicht um die bewährte Anlagestrategie zu verändern oder neue Kompetenzen aufzubauen, sondern um die bereits vorhandene Expertise in eine Organisationsform zu überführen, die rechtlich klar geregelt und regulatorisch eindeutig ausgestaltet ist. Mit der WPV AAM erfolgt die Anlageberatung seitdem durch eine eigenständige Beratungsgesellschaft mit BaFin-Zulassung, während die auf der Beratung basierenden Anlageentscheidungen bei der jeweils verantwortlichen KVG beziehungsweise dem AIFM liegen. Diese klare Rollenverteilung stärkt die Governance und reduziert mögliche aufsichts- und steuerrechtliche Risiken.

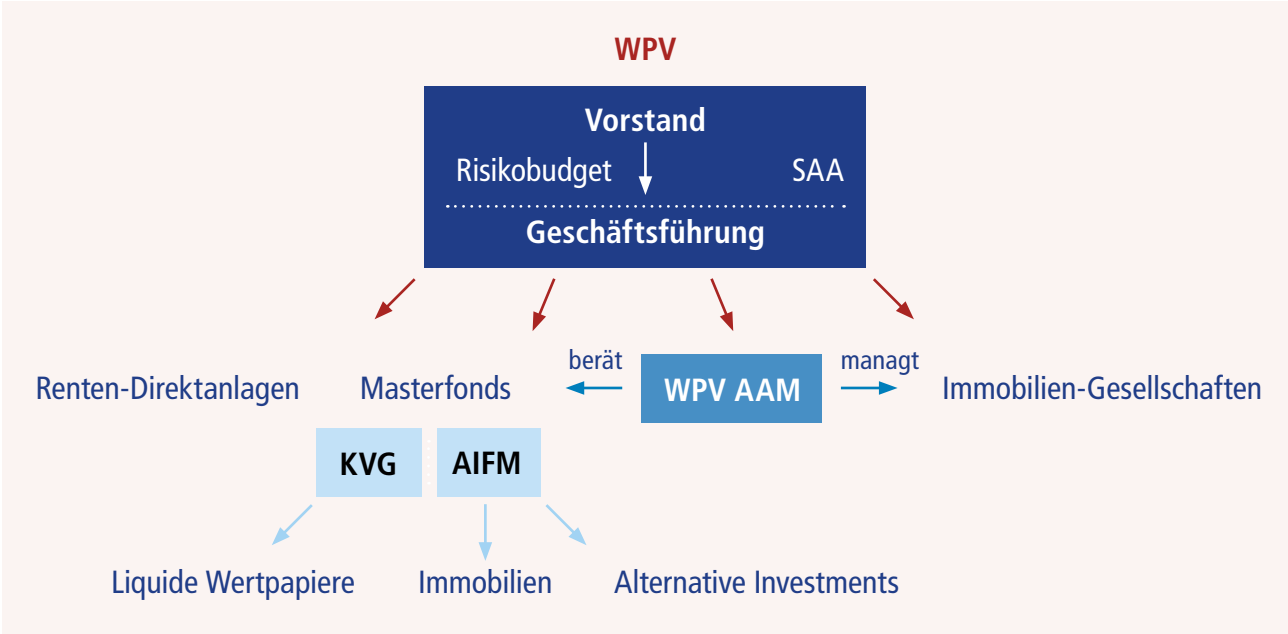

Zuständigkeiten in der Vermögensanlage

Die Zuständigkeiten in der Vermögensanlage sind klar geregelt: Der **Vorstand** ist satzungsgemäß zuständig für die Vermögensanlagestrategie und die Risikoneigung der Vermögensanlage. Er beschließt jährlich auf der Grundlage einer Asset Liability Management Studie die strategische Asset Allokation (SAA) sowie das zur Verfügung stehende Risikobudget. Die **Geschäftsführung** legt auf der Grundlage der SAA die taktische Allokation fest. Die Geschäftsführung legt mithin in Umsetzung der SAA insbesondere fest, wann und in welcher Höhe den Masterfonds Mittel zugeführt beziehungsweise entnommen werden. Die **WPV AAM** berät sodann „auf der anderen Seite" die Masterfonds dahingehend, welche konkreten Investments mit den zur Verfügung gestellten Mitteln erworben werden. Die verbindliche Investitionsentscheidung trifft sodann die **KVG** beziehungsweise der **AIFM**. Die Rentendirektanlage und die Immobiliengesellschaften werden – wiederum in Umsetzung der SAA – unmittelbar von der Geschäftsführung verantwortet, wobei die Immobiliengesellschaften auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages ebenfalls durch die WPV AAM gemanagt werden.

// Fachliche Kompetenz in neuer Organisationsform

Die Gründung der WPV AAM bedeutete keine Umstrukturierung der Vermögensanlage. Die über viele Jahre intern aufgebaute Expertise bleibt erhalten, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zuvor im Bereich der Vermögensanlage des WPV tätig waren, weitgehend in die neue Gesellschaft gewechselt sind.

Die WPV AAM berät die KVG beziehungsweise den AIFM in allen wesentlichen Fragen der Vermögensanlage. Dazu zählen die laufende Beobachtung von Kapitalmärkten und regulatorischen Entwicklungen, die Analyse und Bewertung potenzieller Investitionen, die Begleitung der Auswahl externer Asset Manager sowie umfassende Due-Diligence-Prüfungen. Ebenso begleitet sie die laufende Überwachung bestehender Investments. Dabei bleibt die Aufgabenverteilung eindeutig: Die WPV AAM bereitet Entscheidungen fachlich vor, die endgültige Investitionsentscheidung liegt bei der KVG beziehungsweise dem AIFM.

Die WPV AAM arbeitet ausschließlich für das WPV und übernimmt keine Beratungsmandate für externe Kunden. Sascha Pinger, der im WPV für die Vermögensanlage zuständige Geschäftsführer, ist zugleich Vorsitzender der Geschäftsführung der WPV AAM. Neben ihm gehören Berenike Simon-Schaefer und Michael Badura der Geschäftsführung der WPV AAM an.

// Mehrstufige Kontrolle und Aufsicht

Mit der Gründung der WPV AAM wurde zugleich ein mehrstufiges System der Kontrolle und Aufsicht geschaffen. Als zugelassenes Wertpapierinstitut wird die WPV AAM von der BaFin beaufsichtigt, die unter anderem eine angemessene Organisationsstruktur, wirksame Compliance- und Risikomanagementsysteme sowie umfassende Dokumentations- und Überwachungspflichten fordert und deren Einhaltung kontinuierlich überwacht.

Darüber hinaus wird der Jahresabschluss der WPV AAM, ebenso wie derjenige des WPV, jährlich von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft. Hinzu kommt die Kontrolle durch die Organe des Versorgungswerks selbst: Für die Vertreterversammlung und den Vorstand sind in der Satzung bestimmte Mitwirkungsrechte geregelt, die sicherstellen, dass es durch die Gründung der WPV AAM nicht zu einer Verschiebung der Kompetenzen der Organe kommt. So bedarf beispielsweise sowohl die Bestellung des Abschlussprüfers als auch die Feststellung des Jahresabschlusses der WPV AAM der Zustimmung durch Vertreterversammlung und Vorstand. Damit bleibt die Gesellschaft neben der staatlichen Aufsicht und der externen Prüfung auch in die Selbstverwaltung des WPV eingebunden.

// Qualität hat ihren Preis

Eine eigenständige, staatlich beaufsichtigte Anlageberatungsgesellschaft zu betreiben, ist mit organisatorischem und damit auch finanziellem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird bewusst in Kauf genommen. Im Vordergrund der Vermögensanlage stand und steht die Entscheidung für eine professionelle Struktur, die langfristig Rechtssicherheit, Transparenz und klare Verantwortlichkeiten gewährleistet. Für die Mitglieder des WPV bedeutet dies, dass ihre Altersvorsorge hohen fachlichen Standards entspricht.

// Fazit

Mit der Gründung der WPV AAM hat sich das WPV bewusst für eine Organisation mit gestärkten Governance-Strukturen entschieden. Die Kombination aus spezialisierter Anlageberatung, klarer Trennung von Beratung und Investitionsentscheidung, staatlicher Aufsicht sowie einem mehrstufigen Kontrollsystem schafft verlässliche Rahmenbedingungen für eine langfristig orientierte Vermögensanlage. Für die Mitglieder des WPV bedeutet dies vor allem eines: Ihre Beiträge werden mit hoher fachlicher Expertise bei klar geregelten Verantwortlichkeiten und unter umfassender staatlicher Aufsicht verwaltet.

// Online-Info-Sprechstunde für Mitglieder des WPV

Das WPV bietet auf vielfachen Wunsch wieder eine Online-Info-Sprechstunde für Mitglieder an. Der nächste Termin findet am **7. Oktober 2026 von 11:00 bis 12:30 Uhr** statt. In kleiner Runde stehen der Präsident, Prof. Dr. Thomas Olbrich, und der Geschäftsführer, Sascha Pinger, für Fragen zur Vermögensanlage, zum Risikocontrolling und zu übergeordneten (strategischen, nicht mitgliedschaftsbezogenen und damit individuellen) Themen des WPV zur Verfügung. Den Anmeldelink finden Sie unter www.wpv.eu (Menüpunkt: „Aktuelles“). Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Dr. Silke Wolf, Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Foto Dr. Silke Wolf: © Susanne Horn-Kitzing

Anzeige

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

WPK
Fragen Sie

KI-gestützter Chat in „Meine WPK“

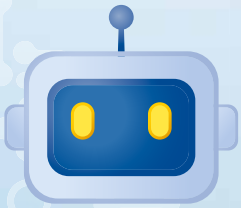

ADIRA antwortet rund um die Uhr

- zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- zum Kammerbeitrag

Schnell und unkompliziert

- einfach in „Meine WPK“ anmelden
- in der Rubrik „Service“ wartet ADIRA auf Sie

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Teilen Sie uns Ihr Feedback mit, gern direkt über den Chat, damit wir den Service weiter verbessern können.